

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Kulturgeschichte

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

---

*Joachim Kuroпка*

## Ist die Zeit des Kreuzes nun vorbei?

Empörung, Betroffenheit und Erinnerung an schlimme Zeiten

In den Zeiten der nationalsozialistisch-neuheidnisch inspirierten antichristlichen Kampagne der Jahre seit 1934 sang die Hitlerjugend in der Öffentlichkeit ein Lied, dessen erste Strophe lautete:

“Die Zeit des Kreuzes ist nun vorbei,  
das Sonnenrad will sich erheben,  
nun werden mit Gott wir endlich frei,  
dem Volke die Ehre zu geben.“

Wie wir wissen, ist es in den bewußten zwölf Jahren nicht gelungen, die Zeit des Kreuzes zu beenden, und in den 44 Jahren kommunistischer Herrschaft in Mitteldeutschland und in den osteuropäischen Ländern, ja sogar in den über 70 Jahren bolschewistischer Herrschaft in der Sowjetunion wurden zwar bei der Ausrottung des Kreuzes erhebliche Fortschritte erzielt, vom 'Endsieg' des Atheismus blieb man weit entfernt. Zuletzt hatte man im Frühjahr 1984 in Polen versucht, die Kreuze aus den Schulzimmern zu entfernen, was zu Protestaktionen der Bevölkerung führte und zur Erklärung der polnischen Bischöfe, es sei eine "Provokation", Kreuze dort zu entfernen, wo Gläubige lernen und arbeiten.

Genau dies, das Kreuz zu entfernen, 'wo Gläubige lernen' scheint ein Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995 vorzuschreiben, das unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1087/91 Anfang August 1995 bekannt geworden ist und nicht nur in Deutschland als 'Provokation' empfunden wurde. Natürlich interessiert das Urteil selbst, seine Aufnahme in der Öffentlichkeit und seine aktuellen und zu erwartenden Auswirkungen besonders dort, wo man vor einigen Jahrzehnten unter dem NS-Regime für die Erhaltung der Kruzifixe in den Schulen hohe persönliche Risiken eingegangen ist und wo nicht wenige derjenigen, die für den Verbleib der Kruzifixe in den Klassenzimmern eingetreten sind, ihr Verhalten mit Repressionen bis hin zu KZ-Haft büßen mußten. Der frühere bayerische Kultusminister Hans

---

---

Maier hat vor dem Hintergrund seiner eigenen Erinnerung dazu deutliche Worte gefunden: "Ich habe als kleiner Bub erlebt, wie SA-Leute in unserem Klassenzimmer das Kreuz abhängten. Ich hätte es nie für möglich gehalten, daß ein halbes Jahrhundert später ein zum Schutz unserer Verfassung eingesetztes Gericht zu ähnlichen Schändlichkeiten aufzufordern wagt."<sup>1</sup>

Verständlicherweise hat das Urteil besonders in solchen Regionen Deutschlands deutliche Reaktionen hervorgerufen, wo es in der NS-Zeit zu Kreuz-Konflikten gekommen ist, und das sind nicht wenige. Auseinandersetzungen um die Kruzifixe in den Schulen gab es im Saarland, am Niederrhein, in Westfalen, in Schlesien, in Baden, im Ermland, in Bayern – und in Oldenburg.<sup>2</sup> Darunter sind der Kreuzkampf im Oldenburger Münsterland vom Jahre 1936 und die Auseinandersetzungen in Bayern im Jahre 1941 von besonderer Bedeutung. Ersterer, weil es sich um die einzige Volkserhebung unter dem NS-Regime überhaupt handelt, letztere, weil sie zwar nicht diese öffentliche Aufmerksamkeit gefunden haben, aber insbesondere von Frauen dem Regime der Verbleib der Kruzifixe in den Klassenzimmern an vielen Orten Bayerns in jeweiligen Einzelaktionen abgetrotzt wurde.<sup>3</sup> Kein Wunder also, daß zumindest in Bayern, wo man durch das Urteil in erster Linie betroffen ist, die Wogen der öffentlichen Erregung besonders hoch schlugen und sich andererseits sogar die überregionalen Medien bzw. solche aus anderen Regionen für den Kreuzkampf in Oldenburg interessierten.<sup>4</sup>

## Das Urteil

Zur Bewertung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 16. Mai 1995 ist es unumgänglich, sich mit dem umfangreichen Text einigermaßen vertraut zu machen. Vorangestellt sind zwei Leitsätze zum Beschluß des Ersten Senats, es folgen zwei Seiten Urteilstext und darauf auf 34 Seiten die Urteilsgründe. Auf weiteren zehn Seiten legen die Richter Seidel, Söllner und die Richterin Haas ihre abweichende Meinung zum Beschluß des Senats dar und auf weiteren vier Seiten die Richterin Haas ihre abweichende Meinung hinsichtlich der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Da insbesondere der erste Leitsatz über längere Zeit die öffentliche Diskussion bestimmt hat, seien die Leitsätze hier vollständig wiedergegeben:

"1. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Artikel 4 Abs. 1 GG [Grundgesetz]."

---

---

2. § 13 Abs. 1 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern [der die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in jedem Klassenzimmer vorschreibt] ist mit Art. 4 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig.“

Im einzelnen hat das Gericht auf Grund der Klage eines Elternpaares und seiner drei minderjährigen Kinder den § 13 Abs. 1 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern, einen Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3.6.1991 und des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 1.3.1991, in denen die Beschwerdeführer unterlegen waren, aufgehoben und dem Freistaat Bayern die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführer aufgegeben.

Der Abs. 1 der Bayerischen Volksschulordnung, dessen Satz 3 aufgehoben ist, lautet:

*“Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.“*

Die Beschwerdeführer brachten vor,<sup>5</sup> “daß durch diese Symbole [Kreuze und Kruzifixe], insbesondere durch die Darstellung eines ‘sterbenden männlichen Körpers’, im Sinne des Christentums auf ihre Kinder eingewirkt werde; dies laufe ihren Erziehungsvorstellungen, insbesondere ihrer Weltanschauung“, nämlich der antroposophischen, zuwider. Im einzelnen verstoße die Anbringung von Kreuzen “gegen die Pflicht des Staates zur religiös-weltanschaulichen Neutralität“, weil das Kreuz das “markante Symbol und Repräsentationsmerkmal der Religion des Christentums“ sei und der Staat durch die Verpflichtung zur Anbringung solcher Kreuze “einer subtilen Prägung der Schüler im Sinne des christlichen Bekenntnisses Vorschub“ leiste. Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes diene dem Minderheitenschutz.<sup>6</sup> Die ungestörte Religionsausübung würde gewährleistet und gebe dem einzelnen Bürger ein Abwehrrecht gegen den Staat, insofern müsse die Minderheit auch nicht “religiöse Attribute in staatlichen Räumen im Sinne der Mehrheit als positive Religionsausübung der Mehrheit tolerieren oder achten“. Wenn schon religiös motivierte Bekleidung der Lehrer während des Unterrichts verboten sei, dann müsse um so mehr das Aufhängen von Kreuzen unterbleiben, denn dies “führe zu einem unvergleichlich stärkeren und massiveren Werbeeffekt und einer besonders intensiven religiösen Be-

---

---

einflussung“, weil es nicht um die individuelle Religionsausübung gehe, „sondern um eine auf staatlicher Autorität beruhende religiöse Werbung und Beeinflussung“. Durch den staatlichen Zwang fühlten sich die Beschwerdeführer in ihren Rechten nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt<sup>7</sup> und Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2<sup>8</sup>, weil sie „ihre Kinder einem ihren Erziehungsvorstellungen widersprechenden religiösen oder weltanschaulichen Einfluß aussetzen müßten“.

Das Verwaltungsgericht hatte zuvor bei der Ablehnung des Begehrens der Beschwerdeführer ausgeführt, daß das Kreuz nicht als Unterrichtsmittel eingesetzt oder zum Gegenstand des allgemeinen Schulunterrichts gemacht werde und daher „das Spannungsverhältnis zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes nach dem Prinzip der Konkordanz gelöst werden“ müsse, weshalb die Beschwerdeführer nicht verlangen könnten, „daß ihrer negativen Bekenntnisfreiheit der absolute Vorrang gegenüber der positiven Bekenntnisfreiheit“ der Schüler gebühre, die in einem christlichen Bekenntnis erzogen würden und sich dazu bekennen wollten. Erwartet werden könnte vielmehr von den Beschwerdeführern „Toleranz und Achtung der religiösen Überzeugungen anderer...“, wenn sie deren Religionsausübung in der Schule begegneten“. In der abgewiesenen Beschwerde gegen dieses Urteil hatte der Verwaltungsgerichtshof betont, daß die Beschwerdeführer zwar durch das Kreuz „mit einem religiösen Weltbild konfrontiert“ würden, das Kreuz jedoch nicht „Ausdruck eines Bekenntnisses zu einem konfessionell gebundenen Glauben, sondern wesentlicher Gegenstand der allgemein christlich-abendländischen Tradition und Gemeingut dieses Kulturkreises“ sei. Die Schule werde „weder missionarisch tätig, noch werde ihre Offenheit für andere religiöse und weltanschauliche Werte beeinträchtigt“, denn in der Schule würden die Kinder „durch den Unterricht, nicht durch bildliche Darstellungen wie das überkommene Kreuzessymbol“ geprägt. Nach Ansicht des Gerichts sei „nicht glaubhaft gemacht“, daß die Beschwerdeführer „durch den Anblick einer Kreuzesdarstellung im Schulzimmer seelische Schäden erlitten“.

Für die Bayerische Staatsregierung hatte der bayerische Ministerpräsident Stellung genommen und geltend gemacht, daß die Vorschrift der Volksschulordnung auf Art. 135 Satz 2 der Bayerischen Verfassung beruhe, nach dem die Schüler an den bayerischen Volksschulen nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und erziehen seien. Dieses Gebot sei in

---

---

einer früheren Bundesverfassungsgerichtsentscheidung für verfassungsmäßig erklärt worden. In Bayern sei sogar eine Abstimmung zwischen den Erziehungsrechten des Staates nach Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz<sup>9</sup> und dem der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG<sup>10</sup> in besonders prägnanter Weise dadurch erfolgt, daß das bayerische Volk im Wege eines Volksentscheids für die Gemeinschaftsschule christlicher Prägung nach Artikel 135 der bayerischen Verfassung gestimmt habe. Im übrigen nehme die Präambel des Grundgesetzes auf Gott bezug und "nach dem vorrechtlichen Gesamtbild hätten die Verfassungsgeber dabei einen christlich-abendländischen Gottesbegriff vor Augen gehabt". Auch die katholische und die evangelische Kirche hatten sich etwa in diesem Sinn geäußert.

Die Mehrheit des Ersten Senats des BVG folgte dieser Argumentation jedoch nicht. Weil nach Art. 4 Abs. 1 GG der Einzelne die Möglichkeit haben muß, "kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben" und dies "sich ebenfalls auf die Symbole" beziehe, habe er zwar kein Recht darauf, von solchen Handlungen und Symbolen verschont zu bleiben, doch entfalte sich die "Freiheit sichernde Wirkung" gerade in solchen Bereichen die "vom Staat in Vorsorge genommen worden sind". Aus Artikel 4 Abs. 1 GG resultiere kein Anspruch, Glaubensüberzeugungen mit staatlicher Unterstützung zum Ausdruck zu bringen. Der Staat könne "die friedliche Koexistenz" verschiedener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen nur gewährleisten, "wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt". Da es das Recht der Eltern sei, ihre Kinder auch in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu erziehen, entspreche dem das Recht, "die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen".

Nach dieser an den Verfassungsgrundsätzen orientierten Argumentation stellt sich nun die Frage, inwiefern diese Positionen durch Kreuze oder Kruzifixe in den Klassenzimmern tangiert werden. Dies unterliegt zweifellos einem recht breiten subjektiven Beurteilungsspielraum, den das Gericht einigermaßen apodiktisch, bis hin in die Formulierungen, im Sinne der Beschwerdeführer beurteilt. Durch die Vorschrift der bayerischen Volksschulordnung zusammen mit der allgemeinen Schulpflicht führten Kreuze in Unterrichtsräumen dazu, "daß die Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeit mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, 'unter dem Kreuz' zu lernen"; was immer dieses in Anführungsstriche gesetzte "unter

---

---

dem Kreuz“ bedeuten mag. Das Gericht konzidiert zwar, daß im Laufe der Jahrhunderte viele christliche Traditionen “in die allgemeinen kulturellen Grundlagen der Gesellschaft eingegangen“ seien, doch müßten davon die spezifischen Glaubensinhalte christlicher Konfessionen “einschließlich ihrer rituellen Vergegenwärtigung und symbolischen Darstellung“ unterschieden werden. Unter Berufung auf eine BVG-Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Simultanschule mit christlichem Charakter in Baden konstatiert das Gericht, daß sich diese auf “die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors“ des Christentums, nicht auf die Glaubenswahrheiten der christlichen Religion bezogen habe. Angesichts der Bedeutung, die dem Kreuz im Christentum zukomme, werde das Kreuz “für den Nichtchristen oder den Atheisten... zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung“. Würde es lediglich als Zeugnis abendländischer Tradition verstanden, wäre das eine dem christlichen Bekenntnis “zuwiderlaufende Profanierung des Kreuzes“.

Weil in der Schule nicht nur gelernt, sondern die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinflußt würde, hätte das Kreuz “appellativen Charakter und weist die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus“. Dies geschehe “überdies gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt sind, Kritikvermögen und Ausbildung eigener Standpunkte erst erlernen sollen und daher einer mentalen Beeinflussung besonders leicht zugänglich sind“. Weil die Erziehungsrechte des Staates und der Eltern in Konflikt geraten könnten, müsse nach “dem Grundsatz praktischer Konkordanz“ verfahren werden. In einer pluralistischen Gesellschaft könne der einzelne sich im Hinblick auf die Schule “nicht uneingeschränkt auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen“. Es müsse ein für alle zumutbarer Kompromiß gesucht werden, wobei man sich daran orientieren könne, “daß einerseits Art. 7 GG im Bereich des Schulwesens religiös-weltanschauliche Einflüsse zuläßt<sup>11</sup>, andererseits Art. 4 GG gebietet, bei der Entscheidung für eine bestimmte Schulform religiös-weltanschauliche Zwänge soweit wie irgend möglich auszuschalten“. Den Ländern sei also “die Einführung christlicher Bezüge“ im öffentlichen Schulwesen nicht einfach verboten, doch sei Voraussetzung, daß “nur das unerläßliche Minimum an Zwangselementen“ damit verbunden sei: “Die Bejahung des Christentums bezieht sich insofern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, nicht auf

---

---

bestimmte Glaubenswahrheiten. Zum Christentum als Kulturfaktor gehört gerade auch der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. Deren Konfrontation mit einem christlich geprägten Weltbild führt jedenfalls so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung nichtchristlicher Weltanschauungen, als es nicht um Glaubensvermittlung, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im religiös-weltanschaulichen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG geht.“

Diese so definierte Grenze wird nach Ansicht des Gerichts durch die verordnete Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern überschritten, weil es den Kern der Glaubensüberzeugungen des Christentums symbolisiert, das die westliche Welt entscheidend mitgeprägt hat, aber eben auch von Staatsbürgern in Ausübung ihres Grundrechts nach Art. 4 Abs. 1 GG abgelehnt wird. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezwecke besonders den Schutz von Minderheiten, daher könne der Konflikt nicht nach dem Mehrheitsprinzip gelöst werden. Mit dem Prinzip praktischer Konkordanz sei nicht vereinbar, „die Empfindungen Andersdenkender völlig zurückzudrängen, damit die Schüler christlichen Glaubens über den Religionsunterricht und freiwillige Andachten hinaus auch in den profanen Fächern unter dem Symbol ihres Glaubens lernen können“.

### Das Votum der Minderheit

Die abweichende Meinung einer starken Minderheit von drei der acht Richter bemängelte zunächst, daß das Schulrecht ausschließlich dem Hoheitsrecht der Länder unterstehe und der Bund weder eine Gesetzgebungsbefugnis noch eine Verwaltungshoheit habe. Nach der Verfassung des Freistaats Bayern vom 2.12.1946 sind „oberste Bildungsziele (sind) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt“, wobei der Natur- und Umweltbezug durch Verfassungsänderung vom 20.6.1984 hinzugefügt worden ist. Nach Artikel 135 der Verfassung werden in den öffentlichen Volksschulen „die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen“. Damit sei nicht das Christentum im konfessionellen Sinne verstanden, sondern „vielmehr die Werte, die den christlichen Bekenntnissen gemein-

---

---

sam sind, und die ethischen Normen, die daraus abgeleitet werden. Es handelt sich um Werte und Normen, die vom Christentum maßgeblich geprägt, weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind“. Weil durch die Länder entsprechend der Rechtssprechung des Verfassungsgerichts der Schultyp der christlichen Gemeinschaftsschule geführt werden darf, kann es nicht verwehrt sein, „die Wertvorstellungen, die diesen Schultyp prägen, in den Unterrichtsräumen durch das Kreuz zu symbolisieren“, denn durch das Kreuz werden die „zu vermittelnden überkonfessionellen christlich-abendländischen Werte und ethischen Normen den Lehrern und Schülern sinnbildlich vor Augen geführt.“

Die Minderheit des Ersten Senats kommt nicht umhin, auf die lange Tradition der Schulkreuze in Bayern hinzuweisen, „die nur in der Zeit des Nationalsozialismus auf Widerstand gestoßen ist“. Die Neutralität des Staates beinhalte nicht etwa eine Verpflichtung „zu Indifferenz oder zum Laizismus“ wie durch Art. 140 GG eindeutig bestimmt.<sup>12</sup> Allerdings dürfe die Schule „keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen“. Die Tatsache, daß ein Kreuz oder Kruzifix in einem Klassenzimmer vorhanden ist, „zwingt die Schüler nicht zu besonderen Verhaltensweisen und macht die Schule nicht zu einer missionarischen Veranstaltung“. Es sei vielmehr „in besonderer Weise geeignet, als Sinnbild für die verfassungsrechtlich zulässigen Bildungsinhalte dieser Schulform zu dienen“. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG<sup>13</sup> gewährleisten eine ungestörte Religionsausübung und sichern damit „gemeinsam dem Einzelnen einen Raum für die aktive Betätigung seiner Glaubensüberzeugung“. Wenn ein freiwilliges überkonfessionelles Schulgebet verfassungsrechtlich unbedenklich ist, dann gelte dies „in gleicher Weise für das Kreuz im Klassenzimmer“.

Wenn der Landesgesetzgeber einen Kompromiß zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit suchen müsse, dürfe „die negative Religionsfreiheit kein Obergrundrecht“ sein, denn „das Recht der Religionsfreiheit ist kein Recht zur Verhinderung von Religion“, vielmehr müsse der Ausgleich im Wege der Toleranz gesucht werden. Dabei sei entscheidend, „welche Wirkung der Anblick des Kreuzes bei den einzelnen Schülern entfaltet, insbesondere welche Empfindungen der Anblick des Kreuzes bei Andersdenkenden auslösen kann“. Nun sei es möglich, daß bei Schülern christlichen Glaubens die von der Senatsmehrheit gesehenen Wirkungen eintreten, „für den nichtgläubigen Schüler hin-

---

---

gegen kann das nicht angenommen werden. Aus seiner Sicht kann das Kreuz im Klassenzimmer nicht die Bedeutung eines Symbols für christliche Glaubensinhalte haben, sondern nur die eines Sinnbilds für die Zielsetzungen der christlichen Gemeinschaftsschule, nämlich für die Vermittlung der Werte der christlich geprägten abendländischen Kultur, und daneben noch die eines Symbols einer von ihm nicht geteilten, abgelehnten und vielleicht bekämpften religiösen Überzeugung“. Die Senatsminderheit sieht auch keine verfassungsrechtlich unzulässige missionarische Beeinflussung der Schüler, da diese in vielen Lebensbereichen täglich mit dem Anblick von Kreuzen konfrontiert würden, auch in vielen profanen Gebäuden.

### Reaktionen in der Öffentlichkeit

Die Presse befaßte sich erstmals am Freitag, dem 11. August, mit dem Karlsruher Urteil. Die Süddeutsche Zeitung registrierte eine „Welle der Empörung gegen das Kruzifix-Urteil“<sup>14</sup> und zitierte in einer Überschrift an anderer Stelle aus der gemeinsamen Presseerklärung des Katholischen Büros, des Landeskomitees der Katholiken in Bayern und des Katholischen Schulkommissariats in Bayern: „Heftige Reaktionen auf das Karlsruher Kruzifix-Urteil: 'Angriff auf christliche Prägung Bayerns'“. In Bayern fand das Urteil einhellige Ablehnung, in der sich Staatsregierung, Katholiken, evangelische Kirche, CSU und SPD einig waren. Lediglich der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bayerischen Landtag forderte zusätzlich noch die Beseitigung des Artikels 135 der Bayerischen Verfassung. Jürgen Busche bezeichnete in der Süddeutschen Zeitung das Urteil als „irreführendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Religionsfreiheit“ und brachte schon an diesem 11. August in einem Kommentar das Problem auf den Punkt, indem er schrieb:

*“Das Unfaßliche an diesem Urteil ist der Mangel an formaler Bildung, der bei diesen Juristen erkennbar wird. Ob ein Geßlerhut ein Geßlerhut ist, entscheidet sich nicht daran, daß irgendwo eine Autorität eine Stange hinpflanzt und einen Hut darauf setzt, sondern daran, ob jedermann gezwungen wird, sich ihm gegenüber in einer bestimmten Weise zu verhalten. Das Kruzifix im Klassenzimmer einer Schule kann wohl die notwendige Bedingung für die Präsenz eines aggressiven religiösen Geistes in einer Institution sein, ist aber noch lange nicht eine hinreichende Bedingung dafür. Die hinreichende Bedingung wäre erst erfüllt, wenn entsprechende Vermutungen als zutreffend unterstellt werden dürften. Doch auch wenn man die Richter für überfordert hält, Operationen schon der einfachen Denkschule zu bewältigen und geneigt*

---

---

*ist, eher die Juristenausbildung zu beklagen als die Juristen, so wäre doch hier schon durch bloßes Starren auf das Grundgesetz der Fall anders zu entscheiden gewesen. Da das Grundgesetz die Bewohner dieses Landes unter die Verantwortung auch vor Gott stellt,<sup>15</sup> darf wohl die Schule in ähnlicher Weise an Gott erinnern. Ein Muslim wird, wenn er in Bayern lebt, die Verehrung Gottes in traditioneller Weise ebenso respektieren, wie ein Katholik in Kairo beim Ruf des Muezzins sich nicht ausgegrenzt, sondern im Gegenteil an die Verehrung Gottes gemahnt fühlt. Dem Atheisten aber wäre laut Karlsruhe das Grundgesetz selber so wenig zumutbar wie das Kruzifix.“<sup>16</sup>*

Die Frankfurter Rundschau, von der man eher Zustimmung erwartet hätte, sprach unter der Überschrift "Karlsruher Kulturrevolution" von einem Vollzug dessen, "was die deutsche Aufklärung bereits vor 200 Jahren forderte, die Toleranz des Staates gegenüber den verschiedenen Religionen", machte aber auch geltend, daß die Sorge, "daß mit dem Wegbrechen christlich-religiöser Bindungen auch das Solidaritätsgefühl in dieser Gesellschaft verlorengeht... ernstzunehmen" sei.<sup>17</sup> In der Welt am Sonntag erläuterte Rupert Scholz, Staatsrechtsprofessor an der Münchener Universität und stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, warum die Entscheidung verfehlt ist. Scholz hielt dem Gericht auch am Beispiel anderer Entscheidungen vor, daß es sich "zunehmend weniger als Hüter der Verfassung und statt dessen mehr und mehr als Präzeptor eines bestimmten Verfassungsbewußtseins und einer auf dieses zu gründenden politischen Praxis zu verstehen geneigt ist". Er erinnerte u.a. an die Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, in der nach der Wiedervereinigung Anträge von Bündnis 90/Die Grünen und PDS von allen Parteien einmütig zurückgewiesen worden seien, die Worte "Verantwortung vor Gott" aus dem Grundgesetz zu entfernen.<sup>18</sup>

Ebenfalls um den Ruf des Gerichts machte sich die Frankfurter Allgemeine Sorgen, weil der Beschluß "im Namen der Toleranz ein Beispiel für Intoleranz" böte. Die bayerischen Verhältnisse müßten zunächst an der Bayerischen Verfassung gemessen werden. Die Zeitung wies darauf hin, daß dem Gericht die Formulierung unterlaufen sei, die Schüler in Bayern hätten bisher "unter dem Kreuz" zu lernen, also gebeugt unter dem Machtanspruch eines kirchlichen Symbols". Dies sei "eine polemische Formulierung, die in einem Gerichtsbeschuß nichts zu suchen hat". Auch wies die Zeitung darauf hin, daß die Richter über die Privatschulen offenbar wenig informiert seien, weil diese nicht über das

---

---

Schulgeld finanziert würden, das "von den Eltern aufzubringen ist", wie es im Urteil heißt, vielmehr leisteten die Eltern einen Beitrag, im wesentlichen würden die Schulen jedoch durch Zuschüsse des Staates unterhalten.<sup>19</sup>

Daß Die Zeit auf Seiten der Senatsmehrheit zu finden ist, dürfte nicht verwundern. So beginnt denn auch Robert Leicht's Artikel entsprechend:

*"Es gibt, Gott sei Dank, noch Richter in Karlsruhe, aber gibt es eigentlich noch Theologen in Deutschland? Der Streit um die Kruzifixe ist in der Tat skandalös. Aber nicht wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sondern wegen der böartigen Kritik daran. Warum lassen die Kirchen es sich stumm, widerstandslos oder gar zufrieden gefallen, daß seit einigen Tagen in einem pseudoreligiösen Hexensabbat die politischen Populisten beides zugleich herabsetzen, das Gericht und - das Kreuz?"*<sup>20</sup>

An anderer Stelle ruft der Göttinger Historiker Rudolf von Thadden dazu auf, "Bloß kein neuer Kulturkampf", weil deutsche Einheit, Einwanderung und Europa "gute Gründe für die weltanschauliche Neutralität des Staates" seien. Immerhin stellt Ulrich Greiner auch die nüchterne Frage, warum denn das Kreuz appellativen Charakter haben solle, wie das Gericht meint:

*"Da wissen die Karlsruher Richter mehr als der über die Bibel und die Kirchengeschichte gebeugte Christ. Welche Glaubensinhalte denn? Im Zeichen des Kreuzes lehren Hans Küng und Bischof Dyba. Es leben die verschiedensten Kirchen unter dem Kreuz, und welche der einander oft ausschließenden Botschaften die gültige sei, weiß Gott im Himmel allein - und offenbar Karlsruhe". Greiner schließt: "Der Satz im Karlsruher Urteil, Der Staat darf den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden, fällt auf das Gericht selbst zurück."*<sup>21</sup>

Im Rheinischen Merkur schrieb Axel Freiherr von Campenhauen, daß die Ausschaltung aller weltanschaulichen oder religiösen Bezüge die Eltern benachteiligen würde, die eine Erziehung auf christlicher Grundlage wünschen:

*"Zweimal hat man in Deutschland eine staatliche Ordnung errichtet, die dezidiert von der christlichen Tradition, Freiheit und Toleranz absehen wollte. Beide Wege haben in Katastrophen geführt, die Menschen geknechtet und verbogen. Daraus haben die Überlebenden des Zweiten Weltkrieges die Konsequenz gezogen und die 'Verantwortung vor Gott' an den Anfang des Grundgesetzes gestellt und auch die Schule im Grundgesetz, verbindlich für alle Länder, nicht als religionslose Schule konzipiert (Artikel 7 GG). Auch hieran erinnern die Kruzifixe in den Klassenzimmern. Sie sind nicht Ausdruck missionarischer Überredung, sondern Er-*

---

---

*innerung an die Aufgabenbegrenzung staatlicher Ordnung und staatlicher Erziehung.*<sup>22</sup>

Besonders bemerkenswert in der öffentlichen Diskussion war die deutliche Urteilsschelte von Regierungsvertretern und führenden Politikern. Darunter sind hervorzuheben der bayerische Ministerpräsident Stoiber, der CSU-Vorsitzende Waigel, und Wolfgang Schäuble, der CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag, der über das Urteil schrieb:

*“Das Wertefundament ist den Buchstaben des Grundgesetzes vorgegeben. Es erodiert in dem Maße, in dem das Grundgesetz selbst nicht mehr als Ausdruck dieser Werteordnung, sondern als wertfreier Organisationsrahmen, als mechanische Verfahrensordnung für das Verhältnis Bürger und Staat interpretiert wird. Ob etwas mit der Verfassung vereinbar ist oder nicht, muß deshalb immer auch daran gemessen werden, ob es mit dem Geist, aus dem das Grundgesetz entstanden ist und in dem es lebt, in Einklang zu bringen ist. Andernfalls geht seine emotionale Bindungswirkung verloren, die allenfalls übrigbleibende rationale Akzeptanz wird den Stürmen des Zeitgeistes ausgesetzt und damit beliebig. In diesem Sinne eine genügend große Anzahl von Menschen vor den Kopf gestoßen und das nicht bedacht zu haben, ist der zweite Kern der Kritik am Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.”*<sup>23</sup>

Sogar Bundeskanzler Kohl schloß sich dieser Kritik an, indem er in einer Erklärung das Urteil als “für die Christlich-Demokratische-Union und für mich unverständlich“ bezeichnete. Kohl stellte fest, die Bundesrepublik sei “wesentlich auf christlichen Grundwerten aufgebaut“.<sup>24</sup>

Deutliche Worte kamen auch von einer Reihe von Bischöfen. Einige seien hier wenigstens knapp zitiert:

- *“Große Tageszeitungen charakterisieren den Beschluß als ‘haarsträubend’ und ‘irreführend’. Das zeigt, daß das Gericht das Gegenteil dessen bewirkt, was sein verfassungsmäßiger Auftrag wäre: Es schafft Konflikte, statt Konflikte zu lösen. Mit seiner Entscheidung hat sich die rechtsprechende Gewalt übernommen. Diese Entscheidung betrifft nicht nur die Kreuze in Bayerischen Schulen, sondern rührt auch an Grundlagen der staatlichen Gemeinschaft überhaupt.”* (Kardinal Wetter, Erzbischof von München und Freising)<sup>25</sup>
- *“Diese unverständliche Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts, die mit 5 gegen 3 Stimmen erfolgte, hat eine Welle der Empörung in ganz Bayern und weit darüber hinaus hervorgerufen, ein Zeichen, daß die Entscheidung aus Karlsruhe an der Bayerischen Lebenswirklichkeit vorbei geht. Richter fällen ihre Entscheidungen im Namen des Volkes. Soll diese Entscheidung auch im Namen des Volkes gefällt worden sein, das sich*

---

darüber empört, weil es sich in der Ausübung seines Rechtes auf Religionsfreiheit verletzt fühlt?“... *“Einen Streit um das Kreuz in den Schulen gab es schon einmal, und zwar in einer Zeit, von der wir glaubten, daß sie längst vergangen sei.“* (Kardinal Wetter, Erzbischof von München und Freising)<sup>26</sup>

- *“Ich halte das Urteil zunächst einmal für lebensfremd, man kann einen Neutralitätsbegriff, wie ihn das Urteil offenbar vertritt, nicht da anwenden, wo es um Erziehung geht. Es gibt keine neutrale Erziehung von Kindern. Darum kann ich die zum Teil erregten Reaktionen gut verstehen, zumal viele die Verbannung der Kreuze aus den Schulen durch die Nazis noch gut in Erinnerung haben. ... Schließlich wäre auch zu fragen, inwieweit eine Minderheit eine Mehrheit 'vergewaltigen', bzw. daran hindern darf, ihr kulturelles Profil zu leben? Wollen wir wirklich eine so blutlose und abstrakte Lebenswelt, wie sie uns das hinter diesem Urteil stehende Denken auferlegen würde?“* (Bischof Spital von Trier)<sup>27</sup>
- *“Man kann nicht die Gewalttätigkeit an den Schulen beklagen und zugleich das Zeichen gewaltloser Veränderung der Verhältnisse in unserer Tradition aus dem öffentlichen Bewußtsein verbannen. Wer Religion ganz privatisieren will, muß wissen was er tut. Das moralische Programm der Aufklärung mit seinen Freiheitsrechten und -pflichten ist auf die Dauer nicht lebensfähig, wenn man es von seinen religiösen Ursprüngen abschneidet. Wer nicht mehr weiß, woher er kommt, landet schließlich dort, wohin er gar nicht wollte.“* (Bischof Kamphaus von Limburg)<sup>28</sup>
- *“Unbeschadet einer eingehenden Prüfung des umfangreichen Urteils bekunden die deutschen Bischöfe bei allem Respekt gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ihr Unverständnis für diese Entscheidung des Ersten Senats. Diese enthält nach dem Urteil der Bischöfe im Kern ein grundlegendes Mißverständnis der Religionsfreiheit und eine Wertung des Kreuzes im Sinne eines intoleranten Symbols mit Zwangselementen, die religiös-theologisch falsch ist und im übrigen die Kompetenz auch eines Verfassungsgerichts weit überschreitet. ... Die deutschen Bischöfe... warnen vor Verbeugungen gegenüber dem Zeitgeist. Das Entfernen von Kreuzen aus den Klassenzimmern erinnert an keine gute Vergangenheit in unserem Land. Es ist erstaunlich, wie wenig man offenbar daraus gelernt hat.“* (Bischof Lehmann von Mainz, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz)<sup>29</sup>
- *“Im Bilde gesprochen: das Bundesverfassungsgericht will den Baum erhalten, aber die Wurzeln absägen. ... Dieses Kreuz ist als Bedrohung der Religionsfreiheit vom höchsten deutschen Gericht diffamiert worden. ... Grillparzer sagt: 'Humanität ohne Divinität ist Bestialität'. In unserer jüngsten Geschichte fand*

---

dieses Wort seine traurige Bestätigung, als die Nazis die Kreuze aus den Schulen verbannten. Als sie ihr schauriges kreuzesloses Werk begannen, stürzten sie die ganze Welt ins Unglück. ... Der 10. August 1995 ist ein 'dies ater', ein schwarzer Tag in der Geschichte unseres Volkes.“ (Kardinal Meisner, Erzbischof von Köln)<sup>30</sup>

- “Wer unter dem Deckmantel der Toleranz Kreuze abschaffen, Glocken zum Verstimmen und öffentliche religiöse Bekenntnisse neutralisieren will, gerät selbst in den Verdacht der Intoleranz.“ (Kardinal Sterzinsky, Bischof von Berlin)<sup>31</sup>
- “Der Richterspruch ist für mich erschütternd und unfassbar. Ich habe als Schüler 1942 an einem Gymnasium die Entfernung des Kreuzes aus dem Klassenzimmer noch selbst miterlebt. In überraschender Solidarität hat die ganze Klasse ein neues Kreuz erworben und an den noch vorhandenen Nagel angebracht. ... Und ich erinnere mich an die beherzten Frauen und Mütter, die auf unseren Dörfern dem Kreuz in der Schule seinen Platz zurückgegeben haben und im Widerstand gegen die örtliche Nazi-hierarchie sehr viel riskiert haben. Ohne unzulässige Parallelen erinnert mich nun dieses Urteil daran. Es ist geradezu ein Schlag ins Gesicht der Christen in unserem Land.“ (Bischof Franz Xaver Eder von Passau)<sup>32</sup>
- “Wenn das Urteil auch nur diese bayerische Gesetzesvorschrift für verfassungswidrig erklärt, so sind die Ausführungen des Urteils doch grundsätzlicher Natur und haben Auswirkungen auf andere Bundesländer. ... Wenn sie [die Kreuze] heute entfernt werden, signalisiert das einen Bruch mit unserer abendländischen Kultur und eine Verabschiedung von den christlichen Werten, die unsere Gesellschaft bisher geprägt haben. ... Dem Urteil liegt meines Erachtens ein etatistisches Verständnis von Schule zugrunde, das ich schon immer für falsch gehalten habe. ... Wer Gott aus unserem Leben und das Kreuz aus unserer Gesellschaft verbannt, der wird auch die Gottes- und Nächstenliebe, Solidarität und Toleranz, die Achtung vor Menschenwürde und Menschenrecht aus unserem Leben und unserer Gesellschaft entfernen. Die nationalsozialistischen und die kommunistischen Diktaturen in unserem Jahrhundert haben das genügend bewiesen.“ (Bischof Heinrich Mussinghoff von Aachen)<sup>33</sup>
- “Nach den schlimmen Erfahrungen der Nazi-Zeit haben die Schöpfer unseres Grundgesetzes bewußt die Verantwortung vor Gott an den Anfang der Verfassung gestellt. Damit haben sie auf den Grund der Würde des Menschen hingewiesen. Bewußt haben sie auch die Schule nicht als religionslose Schule beschrieben. ... Wenn wir... die... Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts... werten, müssen wir sagen, daß dieses Urteil in einer falsch verstandenen Neutralität des Staates dazu beiträgt, die Wurzeln abzuschneiden, die die Würde den Menschen

---

*in unserem Kulturkreis begründen. Das Bundesverfassungsgericht, das über die Verfassung wachen soll, untergräbt damit die Voraussetzungen eben dieser Verfassung. Die fünf Richter, die dieses Urteil stützen, haben sich zugleich in eine merkwürdige Position hineinbegeben. Sie wollen die weltanschauliche Neutralität des Staates betonen und nehmen zugleich als staatliches Organ in Anspruch, den Sinn des Kreuzes, wie es von den Christen verstanden wird, zu deuten. Damit verletzen sie in der Begründung ihres Urteils ihrerseits die gebotene weltanschauliche Neutralität. ... Die Richter haben ihr Urteil im Namen des Volkes gesprochen. Wir sind das Volk. Wir sollten auf alle uns mögliche Weise deutlich machen, daß dieses Urteil nicht in unserem Namen gesprochen ist. Wir möchten, daß unser Staat auch weiterhin aus seinen ihm von der Geschichte vorgegeben christlichen Wurzeln Kraft empfängt, ein Zusammenleben der Menschen in Würde, Gerechtigkeit und Freiheit zu gestalten.“ (Bischof Reinhard Lettmann von Münster)<sup>34</sup>*

### Ein Rückzieher: Präzisierung oder Berichtigung?

Angesichts der Protestwelle, von der das Gericht offenbar überrascht war, trat der Vizepräsident des Verfassungsgerichts und Vorsitzende des Senats, der das Urteil gefällt hatte, Professor Dr. Johann Friedrich Henschel gewissermaßen die Flucht nach vorne an. Henschel gab gegenüber verschiedensten Presseorganen verschiedenste Interviews und Stellungnahmen ab und gestand dabei u.a. ein, daß der dem Urteil vorangestellte Leitsatz, der dem Wortlaut nach Kreuze in Schulzimmern generell als Verstoß gegen das Grundgesetz bezeichnet, zu weit gehe und “nicht sorgfältig genug“ formuliert sei: “Unser Beschluß führt zu Mißverständnissen.“<sup>35</sup> Dabei verteilte Richter Henschel großzügig Zensuren. Der frühere FDP-Vorsitzende Kinkel hatte angemerkt, das Urteil sei in der Sache richtig, aber nicht friedensstiftend, was FDP-Mitglied Henschel kommentierte, Kinkel offenbare damit “ein falsches Verständnis von richterlicher Tätigkeit“. Zum ersten Leitsatz des Urteils sagte Henschel wörtlich: “Also, der Beschluß steht, den können wir nicht mehr beseitigen. Ich stimme aber Herrn Zehetmaier [Bayerischer Kultusminister] zu, daß unser Beschluß mit dem Leitsatz 1 zu Mißverständnissen führt. Wenn uns vorgeworfen wird, wir hätten nicht sorgfältig genug gearbeitet, dann würde das hierauf zutreffen. Dieser Satz geht in seiner Aussage zu weit.“ Heute würde Henschel formulieren, “daß die staatlich angeordnete Anbringung unzulässig ist“.<sup>36</sup>

Wenn die Süddeutsche Zeitung meinte, “Christliche Würdenträger, konservative Verbände und Politiker sind empört“, so be-

---

---

zeichnete dies den öffentlichen Protest völlig unzureichend.<sup>37</sup> Die Leserbriefspalten in den Zeitungen quollen fast schon über von Protest-Leserbriefen, denen erst mit einigem zeitlichen Abstand auch zustimmende Stimmen folgten. In der Sache selbst mochten nur die Grünen dem Gericht beizutreten, andere Unterstützer forderten zur Mäßigung auf, um das Ansehen des Gerichts nicht zu beschädigen, wie dies die SPD-Justizminister von neun Bundesländern formulierten.<sup>38</sup> Selbst die Rolle des Verfassungsgerichts kam in die politische Diskussion, wobei sich Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) auf die Seite des Gerichts stellte und apodiktisch behauptete, das Urteile sei "kein Angriff auf die christliche Tradition oder auf das Christentum".<sup>39</sup> Einzelheiten der öffentlichen Stellungnahmen können hier nicht wiedergegeben werden, zusammengefaßt kann man jedoch sagen, daß das Urteil fast einhellig abgelehnt wurde und selbst die wenigen zustimmenden Stellungnahmen weniger inhaltlich argumentierten, sondern auf das Ansehen des Gerichts und andere Formalien abhoben. Was Henschel in Interviews zugab, wurde dann zu einer "Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts", in der es hieß, der Vorsitzende Henschel habe "zu dem Beschluß vom 16. Mai 1995 (Kruzifix) gegenüber Medien den Leitsatz 1 sprachlich dahin präzisiert, daß die staatlich angeordnete Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstößt. Nur darüber ist mit dem Beschluß vom 16. Mai 1995 entschieden worden".<sup>40</sup>

So gut sich das auf den ersten Blick anhört, bleibt neben dem schalen Beigeschmack auch die Frage nach der sachlichen Relevanz dieser "Präzisierung" oder "Berichtigung". Berichtigungen zu Beschlüssen des BVerfG hat es schon gegeben, doch sind diese von dem jeweiligen Senat beschlossen worden und in der gleichen Form wie Urteile, nämlich "Im Namen des Volkes" mit den Unterschriften der Senatsmitglieder veröffentlicht worden.<sup>41</sup> Problematisch bleibt, daß der präzisiert/berichtigte Leitsatz mit der Urteilsbegründung inkompatibel ist, denn dort wird festgestellt, die Anbringung des Kreuzes "in der staatlichen Pflichtschule ist daher mit Art. 4 Abs. 1 GG unvereinbar."

### Öffentliche Reaktionen im Oldenburger Münsterland...

"Ein Urteil, das traurig und wütend macht", kommentierte Cornelius Riewerts in der Oldenburgischen Volkszeitung. Unter Bezugnahme auf den Kreuzkampf von 1936 stellte Riewerts fest:

---

---

*“Das Urteil markiert eine weitere Etappe auf dem Wege zur Entchristianisierung unseres Landes ‘von oben’. Es verstärkt zudem die unheilvolle Tendenz der Rechtssprechung, kleinen und kleinsten Minderheiten auf Kosten der großen Mehrheit zu massiven ‘Individualrechten’ zu verhelfen. Wie geht das weiter? Werden uns Richter demnächst zwingen, die Pfarrkirche abzureißen, weil sie ein paar Atheisten stört?“ Riewerts fragte, ob “das skandalöse Kreuzurteil von Karlsruhe zum Ausgangspunkt einer Gründungswelle von christlichen Privatschulen“ werden könne, und meinte, dies sei “eine Option, die gründlich geprüft werden muß.“<sup>42</sup>*

Natürlich wurde im ‘Kreuzkampf-Land’ die Frage gestellt, inwieweit das Urteil mit dem Vorgehen der Nationalsozialisten im Jahre 1936 zu vergleichen sei. Der Verfasser dieses Beitrages wurde dazu mit der Feststellung zitiert, es sei “ein später Sieg der Säkularisierung und Entkonfessionalisierung, für die auch die Nationalsozialisten gekämpft hätten“, bei aller Verschiedenheit der Ausgangslage und der Umstände.<sup>43</sup> Von anderer Seite wurde der Vergleich für abwegig erklärt. Die Frage wird unten noch diskutiert.

Deutliche Worte fand der CDU-Kreisvorstand Vechta, der das Urteil “scharf kritisierte“, weil wir “in eine gefährliche Entwicklung abrutschen“.<sup>44</sup> Der im Oldenburger Münsterland direkt gewählte Bundestagsabgeordnete und CDU-Landesvorsitzende Manfred Carstens erklärte: “Es könne nicht wahr sein, daß einige Andersdenkende durch Gerichtsurteil erreichten, was den Nationalsozialisten mit Gewalt nicht gelungen sei. Dieser Vorgang gebe Anlaß, nicht nur über das Kreuz in den Schulen, sondern über manche Veränderung in unserer angeblich modernen und fortschrittlichen Zeit nachzudenken“.<sup>45</sup> Ähnlich äußerte sich der direkt gewählte CDU-Landtagsabgeordnete Friedhelm Biestmann. Der Cloppenburger Bürgermeister Voet sah in der Gerichtsentcheidung “ein gewisses Alarmzeichen“, weil es um Dinge gehe, “die uns viel bedeuten“.<sup>46</sup> Der CDU-Kreisvorstand Cloppenburg sprach sich “mit Nachdruck“ für Kreuze in den Schulen aus.<sup>47</sup>

Der CDU-Stadtverband Friesoythe begrüßte eine von dessen Vorsitzenden angeregte Unterschriftenaktion “Bekenntnis zum Kreuz“.<sup>48</sup> Zu spontanen Aktionen kam es in Dinklage, wo eine Initiativgruppe Unterschriften gegen das Urteil sammelte und wenige Tage später das leuchtende Mahnkreuz am Turm der Dinklager Pfarrkirche anbrachte, das zuletzt 1986 zur Erinnerung an die Ereignisse des Kreuzkampfes dort leuchtete.<sup>49</sup>

“Wir wollen einfach das Urteil nicht stillschweigend hinnehmen, das sind wir schon allein der älteren Generation schuldig, die sich schon einmal zur Nazizeit bei einer ähnlichen Situation für

---

das Kruzifix stark gemacht hat“, erklärten die Dinklager Frauen, von denen die Protestaktion ausging.<sup>50</sup> Der erste, der von gewissermaßen amtskirchlicher Seite aus seinem Herzen keine Mördergrube machte, war Pater Schönig, der bei seiner Predigt beim Stoppelmarkt-Gottesdienst vor über 1.000 Teilnehmern erklärte, „Das Kreuz-Urteil ist eine Sauerei“ und dafür spontanen Beifall erhielt.<sup>51</sup>

Die jüngste nachdrückliche Stellungnahme vor über 200 Gästen aus Politik, Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen beim Empfang der Stadt Cloppenburg zum Mariä-Geburtsmarkt gab der Festredner Dr. Franz-Josef Schröder ab, der das Urteil als „höchste Ungerechtigkeit“ bezeichnete, weil es ahistorisch, anti-föderalistisch und antikirchlich sei, die „Karlsruher Richter sprachen nicht im Namen des Volkes“, so Schröder.<sup>52</sup> Einen „Sturm der Entrüstung“ über das Kreuz-Urteil konstatierte die Katholische Kirchenzeitung für Oldenburg und zitierte im einzelnen den Geschäftsführenden Ausschuß des Oldenburgischen Pastoralrates, den Landeskatholikenausschuß in Hannover, die KKV-Bezirksgemeinschaft, Prof. Dr. Joachim Kuropka und Propst Günter Weigand.<sup>53</sup> Der Geschäftsführende Ausschuß des Pastoralrats sah sich durch das Urteil „herausgefordert“ und hielt es für „unverständlich..., wie eine atheistische Minderheit über das höchste deutsche Gericht erzwingen kann, daß eine Mehrheit auf den Namen Jesu Christi getaufter Kinder im täglichen Schulleben auf das Kruzifix als Symbol der Erlösung und Befreiung verzichten muß“. Franz Josef Scheeben erinnerte in einem Kommentar an die Kreuzkampf-Ereignisse und meinte, die Zeitzeugen müssen das Urteil „wie einen Schlag ins Gesicht empfunden haben. Das Kreuz im Sinne eines intoleranten Symbols zu werten, mit dem Kreuz von 'Zwangselementen' zu sprechen - das ist schon ein starkes Stück“.<sup>54</sup> Von den Zeitzeugen forderte der 85jährige Pfarrer Franz-Joseph Göttke: „Ich meine, daß wir uns wehren müssen gegen das Urteil von Karlsruhe“.<sup>55</sup> Dechant Paul Horst aus Bösel erklärte in einem Interview, er fühle sich „falsch beurteilt“, durch das, was in der Urteilsbegründung zu lesen sei.<sup>56</sup>

... und von der katholischen Kirchenleitung in Vechta Merkwürdigerweise war von der Katholischen Kirchenleitung in Vechta so recht nichts zu hören. Am 16. August meinte ein Leserbriefschreiber, es sei „eine Schande, daß bis jetzt keinerlei Reaktion seitens der Deutschen Bischofskonferenz auf das Urteil der Karlsruher Richter gekommen ist“, womit er in der Sache zwar

---

---

nicht Recht hatte, doch waren diese Reaktionen von Seiten der Bischofskonferenz und der Bistumsleitung in Münster offenbar nicht so recht übergekommen.<sup>57</sup>

Gespannt war man nun, was aus dem Offizialat in Vechta verlauten würde. Mehrfach wurde in der Presse die bevorstehende Sitzung des Pastoralrats angekündigt, der das "Kruzifix-Verbot sehr ernst" nehme.<sup>58</sup> Am 23.8. berichtete die Presse über die Erklärung des Pastoralrats im Offizialatsbezirk Oldenburg. Der Tenor der Erklärung findet sich bereits in den Überschriften der Presseartikel: "Wird akzeptiert, aber auch bedauert"<sup>59</sup>, "Urteil auch Anlaß zum Nachdenken"<sup>60</sup>, "Bayern ist nicht Niedersachsen"<sup>61</sup>, "Das Kreuz ist keine missionarische Nötigung"<sup>62</sup>. Damit waren die wesentlichen Inhalte der Erklärung auch schon wiedergegeben, die im ganzen folgenden Wortlaut hat:

*"Das Kruzifix-Urteil des BVG ist wegen der Volksschulordnung in Bayern ergangen. Wir beobachten die Diskussion aufmerksam. Dabei sind wir uns bewußt, daß es in den deutschen Ländern unterschiedliche Verhältnisse gibt. Bayern ist nicht Niedersachsen. Den Richterspruch respektieren wir, bedauern aber gleichzeitig, daß er ergangen ist. Er fördert die Privatisierung der Religion, da er im Blick auf das Kreuz zu negativer Toleranz verpflichtet. Die Urteilsbegründung halten wir für unzutreffend. Die Bedeutungsbreite des Kreuzes wird ungebührlich eingeengt und zugespitzt. Auch kämen wir nie auf den Gedanken, es als eine missionarische Nötigung anzusehen.*

*Im Oldenburger Land drängen sich naturgemäß Erinnerungen an den Kreuzkampf von 1936 auf. Damals ließen die Nationalsozialisten die Kreuze aus den Volksschulen entfernen, mußten aber dem Widerstand der Bevölkerung nachgeben. Ein Vergleich mit dem Karlsruher Urteil läßt sich aber nur sehr bedingt anstellen.*

*In Niedersachsen umfassen die Katholiken etwa 20 Prozent der Bevölkerung. Es besteht ein gutes Verhältnis zu den anderen christlichen Kirchen. Die Beziehungen zum Land sind durch das Niedersachsenkonkordat von 1965 geregelt. Darin ist vereinbart, alle anstehenden Probleme freundschaftlich zu lösen. Wir legen Wert darauf, daß dieses gute Verhältnis erhalten bleibt.*

*Das Urteil des BVG ist auch ein Anlaß zum Nachdenken. Die Christen müssen sich fragen, was ihnen das Kreuz bedeutet, ob sie durch Nachlassen der religiösen Bindung der Privatisierung der Religion Vorschub leisten und wie sie ihre staatsbürgerliche Verantwortung zur Gestaltung des politischen Lebens wahrnehmen. Wahlenthaltung ist dafür kein gutes Zeichen."*

Das war's; außerordentlich abgewogen und ausgewogen. In einem Leserbrief hieß es dazu: "Das, was unsere örtliche katholische Kirchenleitung bislang zum Thema Kreuzurteil gesagt hat, ist total ungenügend, ja sogar mangelhaft."<sup>63</sup>

---

---

Im Klartext beinhaltet die Erklärung des Pastoralrats: das Urteil wird bedauert, die Urteilsbegründung nicht geteilt, aber in Niedersachsen sei alles anders.

Doch um Niedersachsen geht es nicht, es geht um dieses konkrete Urteil und seine Begründungen und die daraus sich ergebenden Folgerungen, religiöser Art, aber ganz wesentlich auch um die gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen.

Es mag ja verständlich sein, daß die öffentliche Diskussion um das Kreuz-Urteil terminlich ungelegen kam, waren doch alle Verabredungen zur Feier der 30jährigen Existenz des Niedersachsen-Konkordats zwischen katholischem Büro in Hannover und Landesregierung bereits abgesprochen. Die Feier ging denn auch am 23. August über die Bühne und Staats- wie Kirchenvertreter lobten sich gegenseitig und das gute Verhältnis zueinander. Ganz ohne das Kreuz-Thema ging es nicht. Ministerpräsident Schröder sprach von den anderen Verhältnissen in Niedersachsen und davon, daß das Urteil selbstverständlich befolgt werden müsse. Bischof Homeyer von Hildesheim ging in seiner Begrüßung auf das Urteil ein:

*“Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist in seiner Tragweite als Symptom und Katalysator der gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland von unerhörter Wichtigkeit. Die gebotene sachliche Diskussion darf nicht von heftiger Polemik oder gar parteipolititscher Konkurrenz verdrängt werden. ... Das, worum es eigentlich - auch aus der Sicht der Gerichtsmehrheit offensichtlich - geht, ist die zu beschleunigende Privatisierung der Religion und deren zunehmende Verdrängung aus dem öffentlichen Bereich. ... Die in dem in Rede stehenden Urteil unseres Bundesverfassungsgerichtes erkennbare Tendenz läuft auf eine Veränderung der deutschen Gesellschaft hinaus. Die Diskussion muß daher darum gehen, deutlicher zu sehen, was das für Konsequenzen mit sich bringt... Zu Ende geführt, würde das zumindest den Verlust von caritativen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Kirchen zur Folge haben. Vielleicht aber noch mehr. Die Entschlossenheit zum eigenen Weg einer sozialen Marktwirtschaft zwischen dem puren Kapitalismus und dem reinen Sozialismus, die bei der Selbstgebung der Verfassung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestimmend wurde, verdankte sie weder ausschließlich noch aber unwesentlich aus den Impulsen eines christlichen Sozialverständnisses. Ist es nur ein Zufall, daß die Tendenz zur Angleichung an die USA in Fragen der Religion zur gleichen Zeit deutlich wird, als auch die Entsozialisierung und Entsolidarisierung der Sozialen Marktwirtschaft befürchtet werden muß. Mit diesen kurzen Bemerkungen möchte ich meine persönliche große Sorge ob des ergangenen Urteils und ob der sehr kontroversen Diskussion über das Urteil bekunden und noch mehr zur*

---

---

s a c h l i c h e n Auseinandersetzung aufrufen. ... [Zur Präzisierung durch den Richter Henschel]: Das so interpretierte Urteil ergibt in der Tat eine andere und ergebnisoffene Grundlage für den öffentlichen Diskurs.“<sup>64</sup>

Ob den Christen in Hildesheim und Niedersachsen klar geworden ist, was so richtig gemeint war?

### Erinnerung an den Kreuzkampf

Unwillkürlich wurde die Erinnerung an den Kreuzkampf von 1936 geweckt und durch die Recherchen und eine entsprechende

## Münsterländer, herhören

---

---

**Gauleiter u. Reichsstatthalter Carl Röber**

spricht Mittwoch, 25. November, nachmittags 4 Uhr

**in Cloppenburg, Münsterlandhalle**

**Thema:**

**Was hat der Gauleiter  
und Reichsstatthalter  
Euch Münsterländern  
zu sagen?**

Es handelt sich um die Dinge, die uns im Augenblick alle bewegen, deshalb muß jeder kommen.

**Kreisleitung Cloppenburg**

Willy Meher, Kreisleiter

---

Sendung im ZDF noch gefördert.<sup>65</sup> Vergleiche von Ereignissen und politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen zu verschiedenen Zeiten sind immer außerordentlich schwierig. Die Voraussetzungen sind verschieden, die Umstände sind verschieden, die handelnden Personen sind verschieden. Trotzdem springt die Ähnlichkeit des äußeren Vorganges, nämlich die Entfernung der Kreuze und Kruzifixe aus Klassenzimmern ins Auge, so daß man der Erinnerung nicht dadurch gerecht wird, daß man jeden Vergleich für abwegig erklärt. Es kommt darauf an, die Voraussetzungen zu klären und das Vergleichbare und das Unvergleichbare auseinanderzuhalten. Dazu nur wenige Anmerkungen:

In Oldenburg waren die Volksschulen im Jahre 1936 auch rechtlich Konfessionsschulen, in denen schon aus diesem Grunde das Kreuz auch zu Recht hing. Um die Konfessionsschulen geht es in dem BVG-Urteil nun gerade nicht. Die Beseitigung der Kruzifixe und Lutherbilder aus den Schulen in Oldenburg war ein Höhepunkt in einer längerfristig angelegten Entchristlichungskampagne, die das gesamte Erziehungswesens betraf, weil die junge Generation mit den neuheidnisch-rassistischen NS-Ideen indoktriniert werden sollte. Hier liegt einerseits der entscheidende Unterschied zwischen damals und heute und andererseits auch die Vergleichbarkeit. Natürlich will das Bundesverfassungsgericht die Schüler nicht mit einer bestimmten Ideologie indoktrinieren, sondern dafür sorgen, daß sich der Staat im Erziehungswesen neutral verhält. Diese Neutralität kann jedoch dazu führen, daß um der Neutralität willen die christlich geprägten Wertvorstellungen, die eben das Kreuz auch symbolisiert, immer mehr beseitigt und damit durch andere Werte ersetzt werden. Die zur NS-Zeit betriebene "Entkonfessionalisierung" des öffentlichen Lebens - womit die Entchristlichung des öffentlichen Lebens gemeint war und Religion zur Privatsache erklärt wurde - ist in unserer Gesellschaft, wenn auch nicht staatlich verordnet, ebenfalls zu beobachten, nämlich in dem immer stärkeren Trend der Säkularisierung und der Verbannung alles Christlichen aus der öffentlichen in eine private Sphäre.

Dieser Vorgang, den die Nationalsozialisten gewissermaßen in einem Gewaltakt herbeiführen wollten, mit der weiteren Zielsetzung einer bestimmten Werteprogrammierung der Jugend, ist nun als schleichender Prozeß zu beobachten, der jedoch von bestimmten Gruppen mit einem gewissen kämpferischen Einsatz betrieben wird, wie dies besonders in den 50er und 60er Jahren beim Kampf um die Bekenntnisschule zu beobachten war. Innerhalb dieses schleichenden Prozesses hat allerdings das BVG-

---

---

Urteil eine wichtige Wegmarke gesetzt, die im weiteren richtungweisend sein wird.

### Einige Bewertungsgesichtspunkte

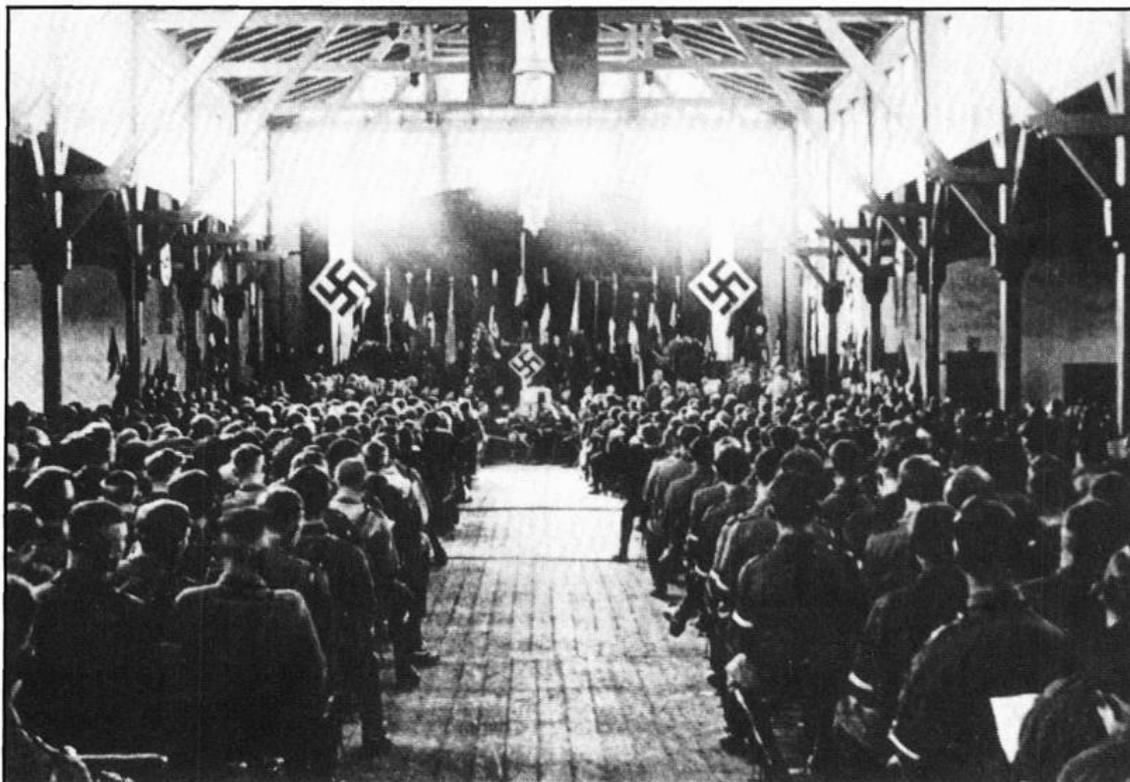
Damit wäre auch schon etwas gesagt zur Bewertung des Kruzifix-Urteils, das bei aller Nichtvergleichbarkeit mit dem Kreuz-Erlaß des Oldenburgischen Ministers der Kirchen und Schulen im Jahre 1936 auf einer abstrakten Ebene doch ähnliche Wirkungen entfalten dürfte, nämlich das Zurückdrängen von Kirche und Religion aus dem öffentlichen Leben. Diese gesellschaftlich vorhandene Tendenz erhält nun einen weiteren An Schub. Man darf sich dabei auch durch die sogenannte Präzisierung des Urteils durch den Senatsvorsitzenden nicht täuschen lassen. Das Urteil selbst bleibt einschließlich seiner Begründung bestehen, wodurch in einem gewissen Umfange neues Recht gesetzt wurde, das in zukünftigen Prozessen auf dieser Ebene eine wichtige Rolle spielen wird. Man darf sich darauf gefaßt machen, daß aus der Urteilsbegründung dieser höchstrichterlichen Entscheidung in zukünftigen Prozessen zitiert wird und sich andere Gerichte an den Urteilsgründen des BVG orientieren werden.

Zur rechtlichen, politischen und religiösen Seite der Angelegenheit sind in der öffentlichen Diskussion die beachtenswerten Gesichtspunkte durchaus erschöpfend zur Sprache gekommen, was hier nicht wiederholt zu werden braucht und aus Raumgründen auch nicht einigermaßen erschöpfend referiert werden kann, weshalb nur einige abschließende Hinweise gegeben seien.

Für die Interpretation des Urteils ist nicht nur die juristische Seite von Interesse, sondern auch die historische, die Frage also, in welchen längeren Entwicklungslinien unserer jüngeren Geschichte das Urteil zu sehen ist. Dabei geht es auch um die Frage des Zusammenhanges mit der NS-Zeit, besonders aber um die Frage des Zusammenhanges in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Und diese wiederum ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen der NS-Zeit zu sehen. Der ehemalige CDU-Bundesvorsitzende, und ehemalige Bundestagspräsident Rainer Barzel schrieb in einem Leserbrief an die Welt am Sonntag:

*“1941 hielt der Bischof von Münster, Graf von Galen, Reden gegen den widerchristlichen Geist des Nationalsozialismus und die Entfernung der Kreuze. Wir haben damals als junge Leute diese Predigten im Keller vervielfältigt und dann in Telefonzellen und Hochhauseingänge geschoben. Ich hätte nie gedacht, noch einmal wegen der Entfernung von Kreuzen aus öffentlichen Gebäuden in*

---



*NSDAP-Versammlung in der Münsterlandhalle in Cloppenburg*

*Deutschland aufstehen müssen. Jetzt muß ich es tun. Und wenn da der Richter sagt, es wäre eine falsche Formulierung, das würde man keinem kleinen Beamten durchgehen lassen. Wer sich so zum Schaden Deutschlands irrte oder schlechte Arbeit leistete, der soll zum Nutzen Deutschlands seinen Hut nehmen.“<sup>66</sup>*

Mit dem Hinweis auf seine Erfahrungen macht Barzel darauf aufmerksam, daß die Gründung der Bundesrepublik und die Erarbeitung ihres Grundgesetzes vor dem Hintergrund der Erfahrungen der NS-Zeit zu sehen ist und die Werteordnung unserer Verfassung gewissermaßen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus wurzelt. Nicht zufällig, sondern ganz bewußt haben die Väter des Grundgesetzes den Bezug auf Gott an den Anfang unserer Verfassung gestellt, wenn sie sich für die Formulierung entschieden “Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“. Das war nicht nur als Hinweis auf die Entscheidung dafür gemeint, daß der Mensch dem Staat nicht verfügbar sein darf. Es war auch ein Hinweis auf eine durch das Christentum mitgeprägte Wertordnung, auf die das neue Staatswesen gestützt sein sollte und die in den Grundrechten, die an den Anfang des Grundgesetzes gestellt wurden, auch einen sichtbaren und rechtswirksamen Ausdruck fand.

---

Im Parlamentarischen Rat hat Carlo Schmid festgestellt: „Diese Präambel ist mehr als nur ein pathetischer Vorspruch. Sie zählt – und wir sind dabei im vollen Bewußtsein dessen, was geschehen sollte, vorgegangen – die konstitutiven Faktoren auf, die wirksam geworden sind, und sie besagt, was geschaffen werden sollte und was noch nicht geschaffen werden konnte. Diese Präambel enthält also rechtlich erhebliche Feststellungen, Bewertungen, Rechtsverwahrungen und Ansprüche zugleich.“<sup>66a</sup>

Wenn Richter Henschel von Stern-Reportern auf die Präambel angesprochen antwortete, „Die Präambel spricht nicht vom christlichen Gott“,<sup>67</sup> dann offenbart dies nicht nur eine erschreckende Unkenntnis der ethischen Grundlagen unseres Staates, sondern auch ein bemerkenswertes Rechtsverständnis, da entgegen jeder Tradition der Rechtsauslegung von den Gesetzmotiven, also von den Begründungen, die den Gesetzgeber des Grundgesetzes leiteten, bewußt abgesehen wird und diese nicht zur Rechtsfindung herangezogen werden. Man fragt sich, warum von Seiten der Senatsmehrheit des Gerichts so vorgegangen wurde und merkt noch einmal in dem soeben zitierten Interview auf, wenn Richter Henschel erklärt: „Die Verfassung hat sich für die religiöse Neutralität des Staates entschieden. Da ist es ein Eingriff, wenn Nichtchristen durch die Schulpflicht gezwungen werden, unter dem Kreuz zu lernen“.<sup>68</sup> Genau diese Formulierung, „unter dem Kreuz zu lernen“, findet sich nicht weniger als zweimal in den Urteilsgründen.<sup>69</sup> Beim zweiten Mal spricht der Gerichtsbeschuß davon, es wäre „mit dem Gebot praktischer Konkordanz nicht vereinbar, die Empfindungen Andersdenkender völlig zurückzudrängen, damit die Schüler christlichen Glaubens über den Religionsunterricht und freiwillige Andachten hinaus auch in den profanen Fächern unter dem Symbol ihres Glaubens lernen können“.<sup>70</sup> Diese und einige andere Formulierungen lassen einen gewissen aufklärerisch-religionskämpferischen Impetus erkennen, der aus den Auseinandersetzungen um die Konfessionsschulen in den 50er und 60er Jahren noch in Erinnerung ist.<sup>71</sup> Dieser Akzent wird auch im Hinweis auf die Privatschulen sichtbar, auf die nach Ansicht des Gerichts nicht ausgewichen werden könne, weil das Schulgeld zu teuer sei. Das entspricht nun einfach nicht den Tatsachen, denn das Schulgeld ist in der Regel sehr niedrig, weil die Privatschulen als Ersatzschulen überwiegend staatlich finanziert werden. Allerdings gibt es angesichts der deutschen Schultradition nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Privatschulen.

---

---

Schaut man sich in diesem Kontext an, welche fünf Richter die Mehrheit für das Kreuz-Urteil bildeten, so findet man gewisse Indizien, die für eine Bestätigung der These sprechen, daß das Urteil nicht allein der nüchternen Auslegung der Grundrechte entspringt. Neben dem FDP-Mitglied Henschel votierte der Richter Dieter Grimm, zuvor Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, für das Urteil. Grimm "wird der linksorientierten 'Frankfurter Schule' zugerechnet".<sup>72</sup> Grimm wurde ebenso wie Renate Jäger, Jürgen Kühling und Helga Seibert auf Vorschlag der SPD zum Verfassungsrichter bzw. zur Verfassungsrichterin ernannt. Kühling wird laut Welt am Sonntag dem linken SPD-Flügel zugerechnet, Frau Seibert war zwar als Referentin in der SPD-Bundestagsfraktion und im Bundesjustizministerium tätig gewesen, hatte jedoch vor ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichterin nie ein Richteramt bekleidet. Kurz, es liegt die begründete Vermutung nahe, daß sich die Senatsmehrheit aus bestimmten weltanschaulichen Voraussetzungen für dieses Urteil zusammengefunden hat.

Aus diesem Zusammenhang wird auch deutlich, worum es eigentlich bei diesem Urteil geht. Es sind nicht etwa nur Religion und Verkündigung betroffen, sondern es ist die Frage nach dem Konsens über die Wertgrundlagen unseres Staates gestellt, wie mehr oder weniger zureichend auch immer sie in der Realität eingelöst werden können.

Deshalb hätte es schlimme Folgen für unser Land, wenn die Zeit des Kreuzes wieder einmal vorbei wäre. Sorgen wir dafür, daß es nicht dazu kommt.

#### **Anmerkungen**

1 Purer Unsinn und Übermut, Focus v. 14.8.1995, S. 44.

2 Vgl. Joachim Kuropka: "Das Volk steht auf". Zur Geschichte, Einordnung und Bewertung des Kreuzkampfes in Oldenburg im Jahre 1936. In: Ders. (Hrsg.): Zur Sache - Das Kreuz ! Untersuchungen zur Geschichte des Konflikts um Kreuze und Lutherbilder in den Schulen Oldenburgs, zur Wirkungsgeschichte eines Massenprotests und zum Problem nationalsozialistischer Herrschaft in einer agrarisch-katholischen Region, Vechta, 2. Aufl. 1987, S. 11f.

3 Vgl. Johannes Merz: Der Protest gegen die Schulkreuzentfernungen 1941 in Unterfranken. Zum Hintergrund kirchlicher Verteidigung gegen Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes. In: Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 52, 1990, S. 409-437; Barbara Möckershoff: Der Kampf um das Schulkreuz. In: Georg Schwaiger/Paul Mai (Hrsg.): Das Bistum Regensburg im Dritten Reich, Regensburg 1981, S. 237-255; Joachim Kuropka: Zur Lebensrealität von Frauen in der NS-Zeit. In: Hermann von Laer/Astrid Schmitt-v.-Mühlenfels (Hrsg.): Frauenfragen - Frauensachen (Vechtaer Universitätsschriften Bd. 14), S. 133f.

- 
- 4 Z.B. ZDF-Beitrag über den Kreuzkampf am 27.8.1995 in der Reihe "Zur Zeit" 9.15 - 9.30 Uhr; "Zur Sache - Das Kreuz"! Bremer Kirchenzeitung v. 3.9.1995; KNA-Länderdienst-Nord, 43 Jg., Nr. 87, v. 12.8.1995; Deutsche Tagespost, Würzburg; Ungute Erinnerungen, Rheinischer Merkur vom 18.8.1995.
- 5 Die folgenden Zitate entstammen der Urteilsbegründung.
- 6 Art. 4 des Grundgesetzes lautet: (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- 7 Art. 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, so weit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- 8 Art. 6 (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern, und sie zu fördern ist ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- 9 Art. 7 (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- 10 Vgl. Anm. 8.
- 11 Zu Art. 7, 1 vgl. Anm. 9. Abs. 2 und 3 lauten: (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Die weiteren Absätze 4, 5 und 6 betreffen das Recht zur Errichtung von Privatschulen und die Aufhebung von Vorschulen.
- 12 Art. 140: Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses GG.  
Die Artikel betreffen die Religionsfreiheit (136), die Freiheit der Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie diesen bereits hatten (137), die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften und deren Eigentum (138), die Sonntagsruhe (139), das Recht der Seelsorge in allen öffentlichen Einrichtungen (141).
- 13 Vgl. Anm. 6; Art. 4 (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- 14 SZ v. 11.8.1995.
- 15 Damit wird auf die Präambel des Grundgesetzes verwiesen, in der es heißt, "Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...".
- 16 Das Kruzifix - mehr als ein Wandschmuck, SZ v. 11.8.1995.
- 17 FR v. 11.8.1995.
- 18 Deshalb ist die Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfehlt, WamS v. 13.8.1995.
- 19 Ein Ruf wird verspielt, FAZ v. 14.8.1995.
- 20 Das Kreuz ist kein Maskottchen, Die Zeit v. 18.8.1995.
- 21 Ebd.
- 22 Karlsruhe fördert die Intoleranz, Rheinischer Merkur v. 18.8.1995.
- 23 Als ersten Kritikpunkt nannte Schäuble hier etwas verkürzt zitiert, "Es verletzt viele Menschen in seiner als Kälte empfundenen juristischen Spitzfindigkeit. Nicht nur die Minderheit, auch die Mehrheit hat Anspruch auf Respekt und Toleranz";  
Wir leben aus der Wurzel des Überlieferten, FAZ v. 25.8.1995.
- 24 FR. v. 12.8.1995.
- 25 Pressemitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats München v. 11.8.1995.
- 26 Predigt des Erzbischofs von München und Freising, Kardinal Friedrich Wetter, am 15.8.1995 im Münchener Liebfrauentom.
- 27 KNA-Interview v. 18.8.1995.
- 28 Stellungnahme v. 10.8.1995.
- 29 Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Pressemitteilung vom 10.8.1995.
- 30 Deutsche Tagespost vom 12.8.1995.
- 31 Erklärung im SFB-Hörfunk am 19.8.1995.
-

- 
- 32 Bischöfliche Pressestelle Passau v. 10.8.1995.  
33 Bischöfliche Pressestelle Aachen v. 23.8.1995.  
34 Predigt am 20.8. in Kevelaer, Pressedienst Bistum Münster vom 24.8.1995.  
35 Die Welt v. 24.8.1995.  
36 Der Richter und sein Urteil. Der Minister und sein Protest. (Streitgespräch zwischen Verfassungsrichter Henschel und dem bayerischen Kultusminister Zehetmaier), Die Welt v. 24.8.1995.  
37 Kreuzzüge gegen das Kruzifix-Urteil, SZ v. 12./13.8.1995.  
38 "Ansehen des Gerichts nicht beschädigen", FAZ v. 25.8.1995.  
39 Streit um Rolle des Bundesverfassungsgerichts, FAZ v. 18.8.1995.  
40 Zitiert nach: Sprachliche Präzisierung oder weitgehende Berichtigung?, FAZ v. 24.8.1995.  
41 Sprachliche Präzisierung oder weitgehende Berichtigung?, FAZ v. 24.8.1995.  
42 OV v. 11.8.1995.  
43 OV v. 12.8.1995.  
44 Pressemitteilung v. 11.8.1995  
45 OV v. 15.8.1995  
46 Münsterländische Tageszeitung v. 14.8.1995.  
47 MT v. 15.8.1995  
48 MT v. 11.9.1995  
49 OV v. 15.8., 18.8. u. 19.8.1995.  
50 OV v. 18.8.1995.  
51 OV v. 14.8.1995.  
52 MT v. 12.9.1995.  
53 Kirche und Leben. Kirchenzeitung für Oldenburg v. 20.8.1995.  
54 Kirche und Leben v. 20.8.1995.  
55 Kirche und Leben, v. 27.8.1995.  
56 MT v. 26.8.1995.  
57 OV v. 16.8.1995.  
58 Pastoralrat nimmt das Kruzifix-Verbot sehr ernst, OV v. 15.8.1995.  
59 MT v. 23.8.1995.  
60 OV v. 23.8.1995.  
61 NWZ v. 23.8.1995.  
62 Generalanzeiger v. 25.8.1995.  
63 OV v. 24.8.1995.  
64 30 Jahre Niedersachsen-Konkordat. Begrüßung bei dem Empfang am 23. August 1995 im Katholischen Bildungszentrum Hannover, Bischöfliche Pressestelle Hildesheim v. 24.8.1995; vgl. auch MT v. 25.8., OV v. 25.8. u. NWZ v. 24.8.1995.  
65 Erinnerungen an das Jahr 1936, OV v. 23.8.1995; Dem Kreuzkampf auf der Spur. Durch BVG-Urteil neue Aktualität, MT v. 23.8.1995.  
66 WamS v. 27.8.1995.  
66 a Zit. nach Ingo von Münch (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, München 1981.  
67 Stern Nr. 34 v. 17.8.1995, S. 97.  
68 Ebd.; Hervorhebung vom Verfasser.  
69 Umdruck des Bundesverfassungsgerichts, S. 24.  
70 Ebd., S. 33. Ähnlich lautete übrigens ein sogenannter "Vermittlungsvorschlag" des Oldenburgischen Ministers Pauly, der das Kreuz angesichts der Proteste aus dem Oldenburger Münsterland als "Lehrmittel" im Religionsunterricht zulassen wollte.  
71 Vgl. Joachim Kuropka: Das katholische Schulwesen im Wiederaufbau 1945-1960. In: Christoph Kronabel (Bearb.): Handbuch katholische Schule Bd. 3, Zur Geschichte des katholischen Schulwesens, Köln 1992, S. 282f.  
72 WamS v. 13.8.1995.
-

---

Annette Renken

## Use Lindern - de beste Timpen in den Staot!

“Ansichtssache!“ meinen Sie? “Ein bißchen hochgegriffen!“  
Vielleicht! Aus Sicht der Linderner jedenfalls trifft diese Behauptung aus dem Gedicht “Use Dörp“ von Hans Varnhorst für ihre Gemeinde zu. Es ist ja auch nur natürlich, daß der Mensch das, wofür er und und schon Generationen vor ihm gekämpft und gearbeitet haben, ganz anders sieht und fühlt als Außenstehende. Diese wissen ja nicht, daß die Linderner sich ordentlich anstrengen mußten, um zu dem zu kommen, was sich dem Besucher heute in der Gemeinde bietet. Viele Hindernisse stellten sich ihnen im Laufe der Jahre bis zum heutigen Tage in den Weg.

Das erste Hindernis bildete bereits die von der Natur vorgegebenen Gegebenheiten - der Boden und die Lage Linderns.

Naturräumlich gehörte Lindern zu einem Landstrich, den schon der Reiseschriftsteller Hoche im Jahre 1800 “.. zu den schlechtesten in ganz Deutschland.“ zählte. Das Gemeindegebiet Lindern bildet zusammen mit Lönigen den westlichen Teil der Cloppenburg-Wildeshausener Geest, die sog. Sögeler Geest. Vorherrschend auf dieser Geesthochfläche sind stark podsolierte, ertragsarme Sandböden, die von mehreren Hoch- oder Niedermooren durchzogen bzw. umgeben waren. In diesem Naturraum versuchten die Gemeindebewohner sich also eine Existenz aufzubauen. Dabei waren sie im Wesentlichen von dem vorhandenen Boden abhängig, denn schließlich sollte dieser sie ernähren. Da der Ackerbau in früheren Jahren in Lindern aber wenig lohnend war, versuchten die Einwohner Linderns den mangelnden Verdienst in der Landwirtschaft durch andere Erwerbsquellen wie Woll- und Torfhandel, durch die Strumpfstrickerei und den Hollandgang auszugleichen.

Doch um Handel treiben zu können, mußten die Linderner ihr Kirchspiel verlassen, was bis vor 200 Jahren gar nicht so einfach war, da sie praktisch auf einer “Halbinsel“ lebten. Umgeben von den Flußläufen der Süd- und Mittelradde sowie der Marka und

---



*Dieses idyllische Biotop - der „Stremel“ - ist zwischen Osterlindern und Hegel zu finden.*

den verschiedenen Mooren war ein Verlassen bzw. Erreichen des Kirchspielgebietes bei schlechter Witterung lediglich in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung möglich. Wen wundert es da, daß der Zusammenhalt der Linderner sprichwörtlich war, denn schließlich prägt ein derartig abgeschiedener Lebensraum den Menschen und bestimmt maßgeblich sein Tun und Handeln.

Erst nachdem die bisher üblichen Fußstaken durch Holzbrücken über die Süd- und Mittelradde ersetzt wurden, war ein ganzjähriges Befahren der Wege von und nach Lindern möglich. Auch der Transport der Handelswaren vorwiegend in westlicher Richtung nach Holland und Belgien wurde umfangreicher, da er nun mit Pferdegespannen vorgenommen werden konnte. Nach und nach baute sich ein Erwerbszweig auf, den man schon beinahe als "industriell" bezeichnen konnte. Gemeint ist der Wollhandel bzw. die Strumpfstrickerei und die Blaufärberei. Auf den unendlichen Heideflächen des Kirchspiels weideten im letzten Jahrhundert



*Die Kreuzeiche von Varbrügge.*

---

zeitweise bis zu 10.000 Schafe, deren Wolle größtenteils von den Eingesessenen des Kirchspiels Lindern im Auftrag der Strumpfhändler im Nebenerwerb versponnen und zu Strümpfen verstrickt, und schließlich von den Färbern gefärbt wurden. Ein ganzes Kirchspiel war in der "Wollbranche" tätig. Ca. 100 größere und kleinere Strumpfhändler, aber auch die Hollandgänger aus Lindern vertrieben die Wollprodukte in Deutschland und Belgien, aber vornehmlich in Holland. Lindern wurde deshalb bekannt als "Tor nach Holland".

Die "größeren" Linderner Kaufleute bildeten etwa ab Mitte des letzten Jahrhunderts die sog. Oberschicht in Lindern. Noch zwei oder drei Generationen später zeugte der Baustil des Hauses, Schulbesuch der Kinder (Internate) und die Kleidung dieser Menschen von den geschäftlichen Erfolgen der Eltern- oder Großeltern- generation. Viele der Kaufleute errichteten in Holland Zweigunternehmen - hauptsächlich in der Textilbranche. Einige siedelten ganz nach Holland über. Andere sandten ihre Söhne oder Enkel in die Niederlande, um die Geschäfte vor Ort zu führen. Sie gründeten dort ihre Familien und wurden Holländer. So ist es zu erklären, daß heute noch viele Linderner verwandtschaftliche Beziehungen zu den Niederlanden unterhalten.

Doch die Markenteilungen und schließlich die Erfindung der Strickmaschine knickten bis zur Jahrhundertwende gänzlich den für Lindern bedeutsamen Erwerbszweig des Strumpfhandels. Der Versuch einer Industrialisierung glückte leider nicht.

Es fand zu jener Zeit jedoch ein Wandel in der Landwirtschaft statt, der für einen gewissen Ausgleich für den verlorengegangenen Nebenverdienst der Strumpfstrickerei sorgte. Künstlicher Dünger wie Kainit, Thomasmehl, Kalk und Ammoniak führte dem Boden fehlende oder bereits verbrauchte Pflanzennährstoffe zu. Unfruchtbarer oder brachliegender Grund konnte mit dieser Neuerung fruchtbar und somit gewinnbringend gemacht werden. Nur das Heranschaffen des Düngers aus Cloppenburg oder aus Lönningen bereitete Schwierigkeiten. Derlei Mengen waren nicht einfach mit dem Pferdefuhrwerk zu transportieren. Daher war man in Lindern froh, als mit dem Bau der Cloppenburger Kleinbahn bis nach Lindern begonnen wurde. Ab 1903 übernahm diese dann nicht nur den Transport des Düngers, sondern auch den von Passagieren und anderen Gütern.

Nicht nur die geographische Lage, auch die politische Randlage Linderns im Herzogtum Oldenburg zum Königreich Preußen, hatte jahrzehntelang entscheidend seine Entwicklung gehemmt.

---



*Die 1993/94 restaurierte Windmühle in Liener. Links im Bild der Schornstein des Backhauses.*

Für die Regierung bedeutungslose Zonenrandgebiete zu entwickeln, lag lange Zeit nicht in ihrem Interesse.

Mit dem Bau der Eisenbahn war Lindern zwar nun an das Verkehrsnetz angeschlossen, allerdings nur als Endstation. Die Endstation der Hümmlinger Kreisbahn war in Werlte. Zwischen Linderns Endstation Auen und dem Nachbarort im Preußischen, Werlte, war eisenbahntechnisches Niemandsland.

Wie aber würde es heute in Lindern aussehen, wäre die Kleinbahn mit der Hümmlinger Kreisbahn verbunden worden?

Dann hätte Lindern eine Verbindung mit der Ems gehabt. Die Gemeinde Lindern wäre nicht Endstation, sondern Durchgangsstation einer Bahnlinie gewesen. Womöglich wären so mehr Reisende und Händler in die Gemeinde gekommen. Andererseits hätten sich wesentlich eher wirtschaftliche Erwerbszweige ausbilden können, da der An- und Abtransport von Waren und Gütern auch in westlicher Richtung gesichert war. Und westliche

---

Handelstendenzen hatte Lindern ja schon lange. Vielleicht wäre das wirtschaftliche Band zwischen Holland und Lindern nicht abgerissen, sondern durch die Nachkommen der Linderner Kaufleute in den Niederlanden gefestigt und verstärkt worden. Die Eisenbahn hätte ihren Anteil dazu getan. So aber wurde sie wegen Unrentabilität in den 1950ern außer Betrieb gesetzt.

Nicht Fortschritte sondern Rückschritte machte die Gemeinde Lindern in den ersten 5 Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. 1927 wurde die gesamte Bauerschaft Auen-Holthaus infolge eines Wirbelsturms dem Erdboden gleichgemacht. Es dauerte ein Jahrzehnt, ehe der Wiederaufbau vollendet war. Der Abtrag der aufgenommenen Kredite dauerte wesentlich länger. 18 Jahre später wurde eine weitere Bauerschaft nahezu verwüstet - Osterlindern. Beim Durchzug der Front kam es im April 1945 zu schweren Kämpfen mit einer deutschen Nachhut. Es waren mehrere Tote zu beklagen; ein Großteil der Bauerschaft Osterlindern und des Dorfes Hegel wurde dabei in Brand geschossen.

Trotz aller Widrigkeiten blieb die Zeit in Lindern nicht stehen. Dafür sorgten seit Ende des 18. Jahrhunderts die Schmiede- bzw. Uhrmacherfamilie Büter. Über drei Generationen machten sie für die Menschen aus Lindern und Umgebung die Zeit meßbar. Man begann sich nicht nur nach den Tageszeiten zu richten, sondern auch nach den Glockenschlägen der Linderner Kirchturmuhr.

Irgendwann im Zeitraum von 1223 (als Garen und Marren laut einer Urkunde noch zum Kirchspiel Lastrup gezählt wurden) bis 1288 (wo Garen erstmalig zum Kirchspiel "Linderden" gerechnet ward) wurde in Lindern die erste Kapelle oder Kirche errichtet. Der Urkunde von 1223 nach wird gefolgert, daß Lindern von Lastrups Pfarre wegen der allzu häufigen Unpassierbarkeit des Weges durch die Radde abgepfarrt wurde. 1203 hatte der Bischof von Osnabrück das Patronat von Lastrup neben einigen anderen Lehen auf den Grafen von Oldenburg übertragen. Als Lindern sich dann kirchlich von Lastrup trennte und eine eigene Kirche baute, wurden die Oldenburger Grafen auch Kollator der Linderner Kirche. Bis zur Einrichtung des Offizialates in Vechta ernannten sie oder ihr Vasall die Pfarrer, anschließend übernahm dieses der Bischof.

Gegen Mitte des letzten Jahrhunderts war die vorhandene 21 x 10 m große Kirche zu klein, um weiterhin der wachsenden Linderner Bevölkerung Platz zu bieten. Doch die Finanzierung des Kirchenbaues bereitete Pastor Vossing große Sorgen, da das "... hiesige

---

---

Kirchspiel ein sehr dürftiges sei. Wäre nicht der Strumpfhandel, gäbe es vielleicht kein ärmeres. Es sollen nur 6 volle Erben sein. Die meisten haben nur so viel Boden, daß sie eben ihr notwendiges Brotkorn bauen können.“ Mit Unterstützung der Linderner Kaufleute und einem Schuldabtrag auf 40 Jahre gelang es dann 1864 schließlich die 44 m x 14 m große, im gotischen Stil errichtete Kirche, fertigzustellen. Der spätgotische Schnitzaltar aus dem 15./16. Jahrhundert sowie die Tausend von blaugemusterten Wandfliesen, die bis zu den bunten Kirchenfenstern reichen, geben der Kirche auch heute noch das “gewisse Etwas“. Der alte Linderner Taufstein aus dem 13. Jahrhundert und Linderns Glocke aus dem Jahre 1416 - nebenbei bemerkt, die älteste des Münsterlandes - befinden sich bereits seit Jahrzehnten im Museumsdorf in Cloppenburg.

Jahrhundertlang war es Aufgabe der Linderner Pastöre für den Religionsunterricht der Kinder zu sorgen. 1656 wurde die Jugend im “Spieker“ auf dem Kirchhof unterrichtet. Später fand der Unterricht dann in Gebäuden in der Nähe der Kirche statt. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden auch in verschiedenen Bauerschaften Schulen errichtet, die aber in den 1970ern aufgelöst wurden. Mit der Einrichtung der Orientierungsstufe im Jahr 1974 änderte sich so einiges für das Linderner Schulwesen. Die Schüler der Klassen 5 und 6 wurden in der zentral gelegenen Orientierungsstufe Lönningen unterrichtet. Da Linderns Hauptschule ohne die Klassen 5 und 6 zu klein war, wurde sie zwei Jahre später an die Hauptschule Lönningen angegliedert. Aufgrund der Schülerzahl hatte nur die Grundschule ihre Existenzberechtigung in Lindern.

In den Folgejahren war es das Bestreben der kleinen Linderner Gemeinde die Orientierungsstufe und Hauptschule nach Lindern zu holen. Selbst der niedersächsische Kultusminister wurde eingeschaltet. Vier Jahre dauerte der Kampf bis Linderns Hauptschule wieder selbständig war. Nach der Erweiterung der Schule kam 1981 dann auch die Orientierungsstufe nach Lindern. Damit ist das Thema “Schule“ jedoch noch nicht abgeschlossen. Als die Gesetzeslage es 1994 ermöglichte, einer Hauptschule eine einzügige Realschule anzugliedern, sah auch Lindern die Zeit gekommen, ihre “Bildungsstätte“ zu vervollkommen. Am 04.03.1995 erteilte Niedersachsens Kultusminister Wernstedt bei einem Besuch in Lindern die Erlaubnis zur Einrichtung einer Realschule. Mit Schuljahresbeginn 1995/96 gibt es also auch eine Realschule in Lindern. Diese vervollständigt das Bildungsangebot in Lin-

---



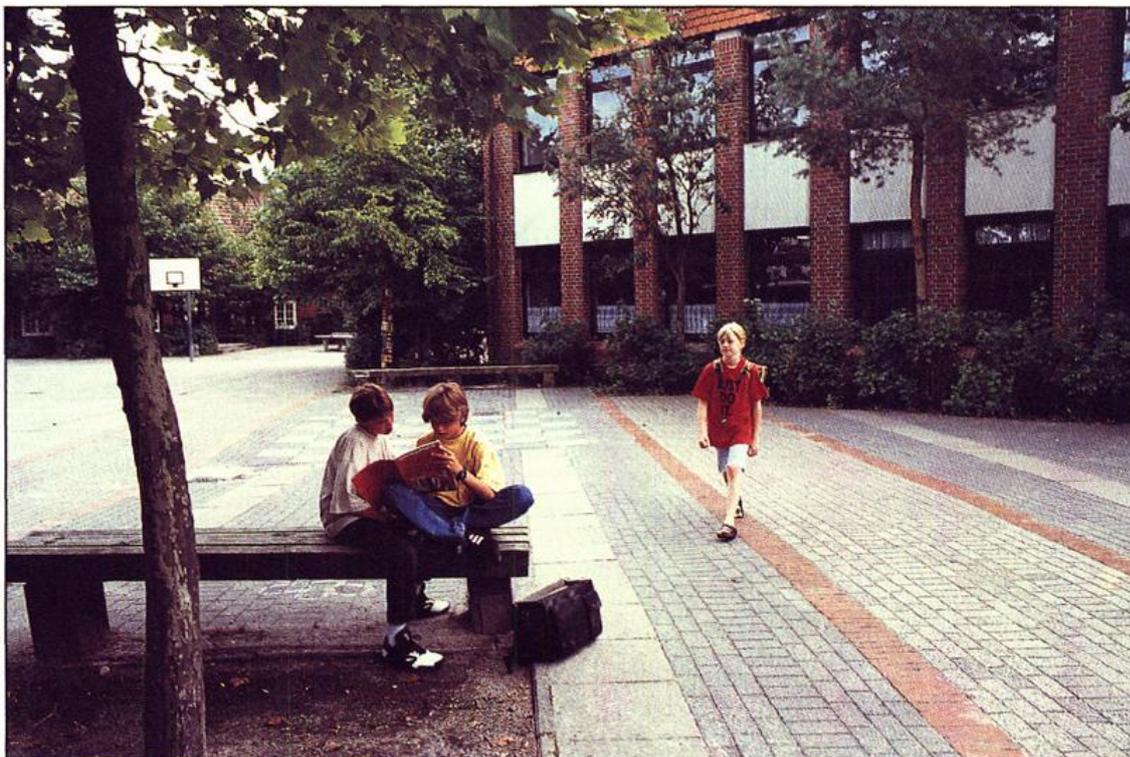
*Rathaus Lindern*

dern. Vom Kindergarten über Grundschule, Orientierungsstufe, Haupt- und Realschule bis hin zum Bildungswerk Lindern sind die wichtigsten Einrichtungen, die eine selbständige Gemeinde haben sollte, vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich die Gemeinde dieselben genauso wenig wieder nehmen lassen, wie sie es auch mit ihrer Selbständigkeit 1973/74 getan hat.

Eben weil Lindern eine kleine Gemeinde mit einer Einwohnerzahl unter 5.000 war, sollte sie im Rahmen einer Gebietsreform ihre Selbständigkeit verlieren und der Nachbargemeinde Lastrup zugeschlagen werden. Von Lastrup war Lindern jedoch gerade erst 1948 getrennt worden, nachdem es während der NS-Zeit dort bereits zwangsweise eingemeindet worden war. Da die Linderner über 15 Jahre hinweg zu Lastrup gehört hatten, wußten sie also über die Nachteile, die eine Eingemeindung mit sich bringt. Nicht daß sie etwas gegen die Lastruper gehabt hätten, aber ein Abhängigkeitsverhältnis hemmt nun einmal die eigene Entwicklung entscheidend.

Alles was in Lindern Beine und Räder hatte, machte sich am 18.08.1973 auf zum "Feldzug nach Cloppenburg", wo sie ihre Proteste sowohl verkehrstechnisch als auch verbal äußerten. Nicht zuletzt aufgrund der massiven Proteste der Bevölkerung wurde

---



*Schulzentrum Lindern*



*Linderner Kindergarten*

---

---

Lindern bei der Verwirklichung der Gebietsreform ausgeklammert.

Es durfte selbständig bleiben.

Daß Lindern seine Selbständigkeit genutzt hat, ist heute sowohl im Ort Lindern als auch in seinen Bauerschaften Auen, Garen, Großenging, Hegel, Holthaus, Kleinenging, Liener, Marren, Osterlindern und Varbrügge zu sehen. Eingerichtete Kinderspielflächen, Glockentürme und Dorfgemeinschaftshäuser sind dort vorzufinden. Die in den Waldgebieten versteckten Großsteingräber Herrensand, Steinkiste, Schlingsteine und Garener Steine, die von einer Besiedlung des Gemeindegebietes vor bereits über 5000 Jahren zeugen, sind staatlich geschützt. Straßen und Radwege verbinden die von Äckern, Wiesen und Wäldern umgebenen Bauerschaften mit seinem Mittelpunkt - Lindern.

Von hier aus wird das 6577 ha umfassende Gemeindegebiet, dessen 1. Erwähnung in einer Corveyer Urkunde aus dem Jahre 991 - 1037 zu finden ist, mit seinen 4.649 Einwohnern verwaltet. Das neue, 1994 bezogene Rathaus gruppiert sich mit dem alten Verwaltungsgebäude, dem Pastorat, der kath. Kirche und drei Geschäftshäusern um den 1992/93 neu gestalteten Marktplatz. Dessen Zentrum ist der 1994 fertiggestellte Marktbrunnen, der Treffpunkt für jung und alt. Wer vor 20 oder 30 Jahren das letzte Mal Lindern besucht hat, wird es heute nicht mehr wiedererkennen. Verschwunden sind die Rinnsteine, in denen die häuslichen Abwässer dem nächsten Graben zuliefen. Die Abwässer werden von der Kläranlage bei Lindern aufgenommen und gereinigt. Der Ort Lindern mit den verschiedenen Baugebieten, die seitdem entstanden sind, aber auch einige Bauerschaften sind an die Kläranlage angeschlossen. Ebenso die Gewerbegebiete I und II in Stühlenfeld. Trotz des ländlichen Charakters der Gemeinde, in der bäuerliche Betriebe nach wie vor Bedeutung haben, befindet sich die Wirtschaftsstruktur Linderns im Umbruch. Industrielle und gewerbliche Betriebe der Elektrotechnik, der Textilverarbeitung, der Bau-, Maschinenbau- und Lebensmittelbranche sorgen heute für Arbeitsplätze. Die in regelmäßigen Abständen stattfindende "Linderner Kulturwoche" hält die Gemeindebewohner kulturell auf dem laufenden. Für die Freizeitgestaltung stehen die Sport-, Hart- und Tennisplätze sowie die Sporthalle und das Freizeitbad zur Verfügung. Gern besucht werden auch die verschiedenen Hünengräber und die gemeinsame Quelle der Flüsse Mittelradde und Marka. Zwei Ärzte, zwei Zahnärzte, die Sozialstation und die Rettungsstation sorgen für die medizinische Be-

---



*Gewerbegebiet Lindern: Das Firmengebäude der Versandschlachtereier und des Spezialmischfutterwerkes Bahlmann. Im Hintergrund die Spitze des 158 m hohen Postturmes.*



*Betrieb Fliesen Günther. Im Hintergrund die Fensterbaufirma Simon & Rühländer.*



*Ausgestellte Plastiken aus Bronze und Speckstein bei der „Linderner Kulturwoche 1994“* *Foto: Karlaugust Wicke*

treuung der Bevölkerung. Die katholische und die evangelische Kirche sorgen für die seelische. Geblieben sind die alten Eichen- und Lindenbäume im Ortskern. Letztere gaben der Gemeinde auch den Namen. Ursprünglich geblieben sind aber auch die Linderner selbst. Trotz aller Erneuerungen und Verbesserungen spricht die überwiegende Zahl der „Ureinwohner“ auch heute Plattdeutsch. Durch die Linderner Verbundenheit geprägt, sind sie bereit, sich für eine Sache einzusetzen. Ihnen ist nichts in den Schoß gefallen. Unter anderem aufgrund ihrer geringen Bevölkerungszahl mußten sie um vieles kämpfen, was anderen, größeren Gemeinden so zufiel.

Daher ist es zu verstehen, daß sich im Laufe der Jahre eine sehenswerte, eigenständige Gemeinde gebildet hat, die nicht zu übersehen ist.

Vielleicht sollten Sie deshalb die Überschrift dieses Textes nicht belächeln, sondern akzeptieren. Wo Sie nun um Linderns zögerndes Wachsen und Gedeihen wissen, kommen Sie doch selbst einmal nach Lindern und schauen Sie sich dieses Kleinod an. Vielleicht stimmen Sie dann ja den Lindernern zu: „Lindern is de beste Timpen in den Staat“.

*Fotos: E. Behr*

---

Annette Renken

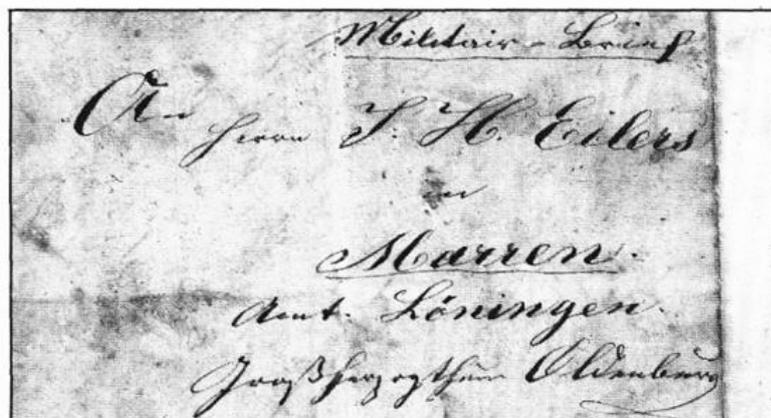
## Militairpost für Marren

Gelegentlich findet man sie noch in alten Schränken oder Kommoden auf dem Dachboden, im hintersten Winkel einer Schublade zwischen Pfeifenköpfen, Rasiermessern, Poesie- oder Photoalben - alte Briefe.

Abgegriffen, an den Ecken eingerissen und unbeachtet haben sie dort die Jahrzehnte, vielleicht sogar Jahrhunderte überdauert. Werden sie auseinandergefaltet, rieselt hin und wieder noch der Sand, der zum Löschen der Tinte verwandt wurde, heraus. Meist werden sie aber nach flüchtigem Studium wieder beiseite gelegt, da man die Schrift - die ohnehin verblichen - nicht lesen kann. Was soll man sich auch abmühen, die Mitteilung eines Menschen aus längst vergangener Zeit zu entziffern, in einer Zeit, in der das Briefeschreiben durch Telefon und Computer ersetzt wird.

Daß der Leser eines alten Briefes ein Zeugnis jenes Zeitalters in Händen hält, wird ihm meist nicht bewußt. Bereits das Äußere des Briefes unterscheidet sich wesentlich von jenem unserer Zeit. Der hier behandelte Brief ist etwas größer als das Din A 3 Format. Durch einmaliges Querfalten wurde er vom Schreiber in zwei Doppelseiten geteilt, die noch um einiges größer als das Din A 4 Format sind. Eine der vier Seiten behielt sich der Schreiber für die Adresse vor. Dazu legte er den Brief quer und schrieb den Namen des Empfängers auf die Mitte der Seite.

Militair = Brief  
An  
Herrn J. H. Eilers  
in  
Marren  
Amt Lönningen  
Großherzogthum  
Oldenburg



---

Den linken und den rechten Teil des Briefes faltete er sodann hinter die Adresse. Den Briefteil, der dann noch ober- und unterhalb der Anschrift zu sehen war, knickte er ebenfalls zur Rückseite. Auf der Vorderseite ist so nur noch die Adresse zu sehen. Zwischen den Wörtern "An" und "Großherzogthum" blieb gerade so viel Platz, daß die Militärpost einen Stempel aufdrücken konnte. Die Buchstaben "ATALLION" des ovalen Stempels sind noch gut sichtbar. Mit rotem Siegellack - Reste des Lackes sind noch erkennbar - klebte er die überlappenden Briefteile zusammen. J. H. Eilers, der Empfänger, mußte das Siegel, um den Brief lesen zu können, aufbrechen. Das feste Briefpapier blieb beim Brechen des Siegels am Siegellack hängen und hat mehrere sternförmige kleine Löcher hinterlassen. Die obere linke Ecke des Briefes fehlt ebenfalls. Trotz dieser fehlenden Papierteile sind die Worte les- bzw. denkbar.

Lesbar ja, allerdings noch nicht verständlich. Im ganzen Brieftext findet sich weder eine Einteilung in Abschnitte noch ein einziges Komma oder gar ein Punkt.

Drei eng beschriebene Seiten bilden also einen Satz ohne Punkt. Allerdings hat er auf den linken Seiten einen Rand von ca. 2 - 3 cm gelassen, um vergessene Wörter im Brieftext anzufügen.

Die Handschrift ist sauber und flüssig. Mit breiter Feder versucht der Verfasser, Zeit und Ort seiner eigentlichen Erzählung "21ten Appril" und "Oldenburg" kenntlich zu machen. Wenn er die Feder im Eifer des Briefeschreibens zu tief in das Tintenfaß getaucht hat, ist dies auch heute noch an der dunkleren Tintenschrift sichtbar. Auch eine Groß- und Kleinschreibung nach heutigen Regeln ist nicht vorhanden.

Vielmehr wählte der Verfasser fast ausschließlich die Großschreibung, wenn er Worte schrieb, die für ihn Bedeutung hatten. Um diese hervorzuheben schreibt er beispielsweise: " .. all diese Schauderhaften anblicke können Mein Herz nicht in bewegungen bringen ...".

Zum besseren Textverständnis sind in der Übertragung des Textes in die Lateinschrift wenigstens Punkte bzw. Kommata, aber auch Wortteile eingefügt. Verlieren Sie aber bitte beim Lesen dieser Zeilen nicht auf halber Brieflänge die Geduld.







---

Ra(c)kebü(l)l den 8ten Mai 1849

Lieber Bruder und Schwagerin, Schwesters und Schwager

Bei meiner Abreise aus Oldenburg habe ich euch einen Brief geschrieben, ich habe noch keinen wieder erhalten, ich habe euch entschuldigt, Weil ich verreisen mußte und ich entschuldige mich auch, das ich nicht eher geschrieben habe, den(n) ich wollte die Reise zuerst abgemacht (beendet) haben und euch dan(n) desto mehr schreiben. Weil ich ja zu Frieden wahr, tätens auch nicht nöti(g)ch, ich f(w)ußte, das ich ihr auch noch gut zu frieden seit, wen(n) es nicht sein sol(l)te, das würde trauri(g)ch für mich sein. Noch werde ich auch an von meiner Reise zu schreiben. Den 21ten Appril bin ich aus Oldenburg gereist nach Steinkim(men), das liegt 1/2 Stunde vor Falkenburg, da kommen mit 10 man(n) ins Qua(r)ttir, da mußten wir des nachts ins Stroh liegen, den andern Tag von da noch nach Bremen, das das war den 22ten Appril, da kamen wir mit 18 Man(n) in Quattir (Quartier), von Bremen Marschierten wir den andern Morgen wieder ab nach Fischerhude, es liegt lin(k)gs von Ottersberg, 1 1/2 Stunde, da hatten wir Ruhetag. unter Weges (Unterwegs) fanden wir schönes Land soweit wie das bremisch ist, aber hernach wieder schlegten (schlechten) Boden, der ist etwas gebergisch und sandisch (gebirgig und sandig), aber auch schöne Märschland, wo sie das Fieh (Vieh) auf weiden können, es ist eine Wohlhabende gegend, da gib(t) es gute Bauren (Torfstapel), da holen die Bauern den Torf mit ein(em) langes Both (Boot) über die Flüsse nach Haus rein. Ließen uns das gefallen und stiegen mit 4 Man(n) in ein solchs Both, 1 Gefreiter aus Eutin, 1 Hornist und 1 Tambour (Trommler) und ich und wollten eine Lustfa(h)rt machen und als wir eine strecke weit gefahren hatten, kamen wir auf eine stelle, wo der Fluß sich teilte in 2 teile, gerade auf diese stelle hielten wir kleinwenich (kleinwenig) still und beschlossen, das wir zurückfahren wollten. Der Gefreite sties (stieß) von wall und der Tambour stand hinter ihnen und war es nicht ver muten (zu vermuten) und fiel auf ihnen und nahm i(h)n mit in die Tieffe und das Both ging rückwärts, so das wir auf 10 schritt von ihnen entfernt waren. Mit Furgt (Furcht) und Schrecken waren wir um ihr Lebend zu retten und in diesem Augenblick waren wir so verwirrt, das wir Schalt (schalten) ein auf den andern und segten (sahen) da halb zurück und die beiden im wasser liegen, so das nur der Mantel und die Mütze des Tambours nur zu sehen wahr. entlich (End-

---

---

lich) kamen (wir) wieder dahin, da griffen sie sich ans Both und hielten sich fest, da wahren wir froh, das wir sie retten kon(n)ten und wir s(z)ogen wieder heraus und fuhren zurück nach Hause. da machten sie ihr Seig (Zeug) trocken. und den andern Tach (Tag) marschierten wir durch Ottersberg nach Rothenburg nach Sche(e)ßel, da blieben wir. da hatten wir 10 Stunde gemacht, von da wieder weg nach Trelte (Trelde) und den andern Tag durch Meisterforst und den andern Tag wieder weg nach Harburg. da kamen wir mit das ganze Bataljon (Bataillon) in 4 Dampfschiffe nach Altona, da blieben wir bis den 28ten. Sonntages 5 Uhr da kamen wir in die Eisenbahn nach Rendsbur(g)ch. da sind wir die Nacht geblieben. von Altona nach Rensburch sind 15 Meilen, die sind wir 3 3/4 Stunde über gefahren, den andern Tag nach Schleswig, den andern Tag nach Schleswig, den andern Tag nach Tarp, da blieben wir 2 Nächte, von da wieder weg nach Flensburch, den 4ten Mai Reuckenits (Rinkenaes), den 5t(en) nach Rakebül. den 6 te(n) auf Vorposten von Sonderburg bei die Düppeler Schanße (Schanze). da bei ich so nahe an Alsen gewesen, das ich mit ein Stein darauf werfen kon(n)te und die Dänischen vorposten (Vorposten) hätten wir wohl auch steinigen können. er hat auch noch posten (Vorposten) die ihmseits ste(h)n, aber nicht viele, und wen(n) wir mal schafieren (spazieren) gehen, nach ihr zu zeigen (um uns ihnen zu zeigen), daraus wen(n) wir auch keine Waffen bei uns haben, ihr sollten wohl fragen, das sie nicht Schießen. das dürfen sie nicht und wir auch nicht. das Schießen von den vorposten ist von beide seiten aufgehoben. wen(n) sie was wollen, so müssen sie an greifen. wir ste(h)n hi(e)r auf den Pukt (Punkt), woforigen (voriges) Jahr der angriff (Angriff) auf die Oldenburger am 28ten Mai aber es ist jetzt stiele (Stille?). wie voriges Jahr der Däne hat hir fürchterlige Schanßen aufgeworfen, die wir in besitz haben, was vorigen Jahren nicht der fal (Fall) gewesen ist. die Saksen (Sachsen) haben diese Schanßen erobert, es hat aber viele mühe gekostet, viele häuser sie hir ab gebrant(n)t, zusam(m)en geschossen. wie die Leite (leute) haben Haus und Hof verlassen und sind wegelaufen, so das in diesem dorffe vielle Häuser Menschenleer sind. Hoff und busch wird abgehauen und verbrand und in das gutte land werden Schanßen aufgeworfen. es heist, das wir nach Alsen herüber sollen, wen(n) kein Friede gemacht wird, es ist aber so schwer nich(t), als ich früher meinte. das wasser ist nicht breiter wie die Hase. bei stellen auch breiter nur auf Handeweit.

---

---

Darum ist es so schlim(m) nicht, um herüber zu komm(en). all diese Schauderhaften anblicke können Mein Herz nicht in bewegung bringen. dabei bleibe immer gutes mutes und ver traue fest auf den Herrn, der alles Regiert und leittet (leitet) zum besten. Das Schlim(m)ste ist, das es so kald (kalt) ist. wir Legen hir mit 200 Man(n) unter einen Dach und Pferde dazu. man kaum so vielle stro (Stroh) kriegen, wo wir auf ligen (liegen) und Häuser sie zum teil kapurt geschossen (kaputt -), so das der Wind dar durch wehet. und alle drei tage muß man Posten stehen. denn wen(n) wir von Posten kom(m)en, und wieder in die Wache komen, müssen wir in Strohhütten liege, wo der wind hir durch wehet. es muß sich aber doch helfen. das gröste vergnügen habe, ich wen(n) ich meine Kameraden besuche oder sie mir besuchen. Alle Tage können nicht zusammen komen. wir kommen doch oft zusammen, ich und Bentken, sind immer zusammen und Niemann und ich wir komen auch oft zusammen. Als bei Linderer Markt war, haben wir zusammen geschlafen. die anderen habe ich nur in vorbei marsch (im Vorbeimarsch) gesprochen. sie sind alle gut Gesund. sie möchten wohl ein ver wundeten fuß (verwundeten Fuß) gehabt haben, das weis ich nicht, ich habe auch keine gehabt, da wir doch eine Reise von 50 Meillen gemacht haben, an der besonders wenich (wenig) Kranken. Ich auch nicht schreiben, wen(n) etwas vorfallen sollt, so ich wieder Schreiben, lasset euch nicht ein auf Reden ander(er) Leite (Leute), glaubet nur, was ich Schreibe, aber wen(n) die Briefe Schlecht Geschrieben werden. ver denket mich nicht, wen(n) sie lesbar sind, zu weillen, hat man kein zeit, zuweillen wird man gehinder(t), mit den Karten schreiben, auf dem selben Tisch, wo man schreibt.

Schreibt auch sogar wie ihr könnt, hir mit will ich enden. Grüßet Freunde und bekante und auch J.H. Wie/c/hmann. sein Schwager, der ist gut gesund.

Die Adresse schreibt

An

G.H. Eilers

Soldat bei die

3te Compagni

des Großherzoglichen Oldenburgisch 2te Invantri Barteljon in  
Schleswig Holstein

Euer getreuer Bruder

G.H. Eilers

---

Nun, haben Sie den Text verstanden? Wissen Sie jetzt, wo sich der - laut den Linderner Kirchenbüchern - 26jährige G.(erhardus) H.(einrich) Eilers befindet und was ihn veranlaßt haben mag, diese Mitteilung an seine Verwandten zu schreiben?

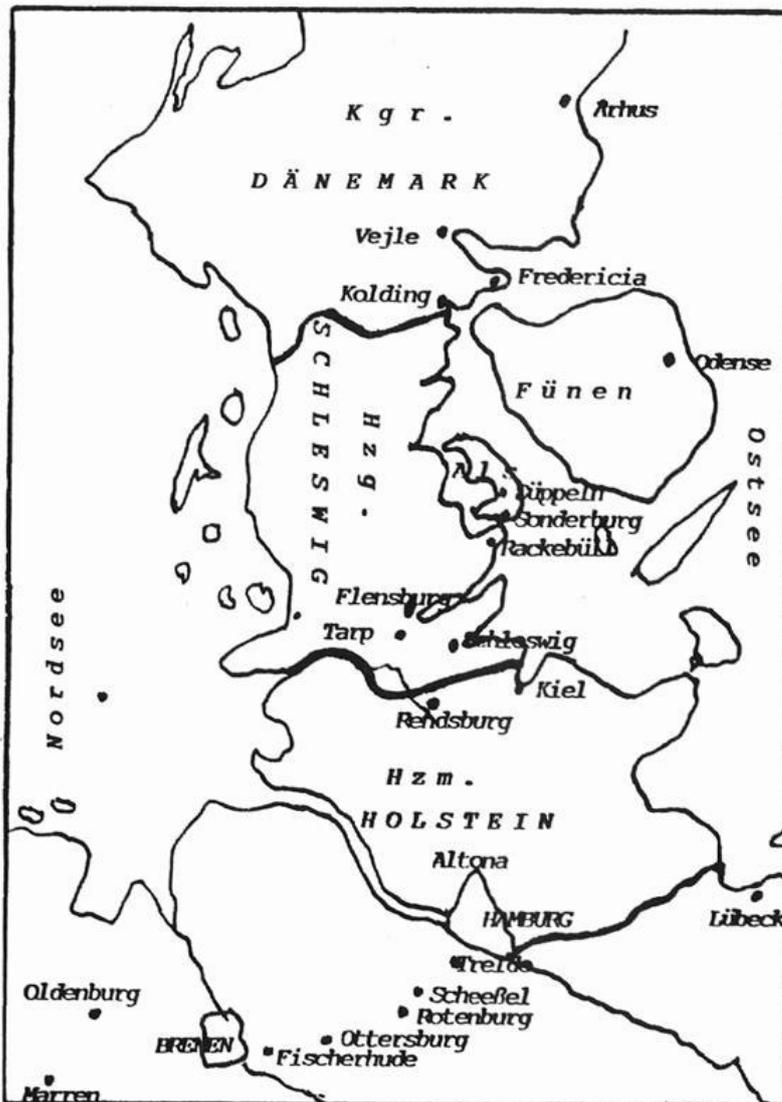
Es wird das Jahr 1849 geschrieben. Der Krieg mit Dänemark dauert bereits ein Jahr an. Kriegsanlaß sind Erbfolgestreitigkeiten um das Herzogtum Schleswig, welches Dänemark von Holstein trennen und einzuverleiben beabsichtigte. Während die Dänen für eine Einverleibung Schlesiws sind, sind die beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein dagegen. Sie wenden sich an den Deutschen Bund, der Unterstützung zusagt und Preußen mit der Ausführung seine Beschlüsse beauftragt.

Am 5. April 1848 treffen die ersten preußischen Truppen in Rendsburg ein. Die militärischen Auseinandersetzungen dauern bis August 1848 mit wechselndem Erfolg an. Am 26. August kommt unter Garantie Großbritanniens ein auf 7 Monate geschlossener Waffenstillstand zustande, wonach die Herzogtümer von deutschen und dänischen Truppen geräumt und nur 2000 Deutsche in Altona und 2000 Dänen auf Alsen zurückbleiben sollen. Die schleswig-holsteinischen Truppen dürfen im Lande bleiben und die vorhandenen Befestigungen dürfen bestehenbleiben.

Am 22. Oktober tritt die infolge des Waffenstillstandes eingesetzte gemeinschaftliche Regierung der Herzogtümer, mit dem dänisch gesinnten Grafen Karl Moltke an der Spitze, an die Stelle der provisorischen Regierung. Der preußische General von Bonin übernimmt den Befehl über die schleswig-holsteinischen Truppen. Von dänischer Seite werden die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt, der größte Teil des Heeres bleibt auf Alsen. Der Schutz der Großmächte steigert den Übermut der in Kopenhagen herrschenden Partei und veranlaßt am 22. Februar 1849 die Kündigung des Waffenstillstands zum 26. März 1849.

Daraufhin sammelt Dänemark die Hauptmacht von 20.000 Mann auf Alsen und 10.000 Mann hinter der Koldingau, die Flotte größtenteils bei Alsen. Der Deutsche Bund sendet ein 35.000 Mann starkes, aus Nord- und Süddeutschen zusammengesetztes Heer unter dem preußischen General von Prittwitz nach Schleswig. 15.000 Mann des schleswig-holsteinischen Heeres kommen noch hinzu. Im ganzen, einschließlich einer später nachgesandten Reservedivision, zu der wohl auch der Soldat Eilers gehört haben mag - Abreisetag von Oldenburg am 21. April - stehen rund 60.000 Soldaten gegen die Dänen zur Verfügung.

---



Marschroute des Soldaten Eilers von Oldenburg über Bremen und Hamburg zum Kriegsschauplatz „Düppelner Schanze“.

Als der Soldat aus Marren in Schleswig-Holstein eintrifft, sind die Kriegshandlungen bereits im Gange.

Von Prittwitz hatte am 24. März 1849 den Oberbefehl übernommen und war am 05. April nach Norden vorgerückt. Der dänische General von Bülow hatte zwar am 03. April von der jütländischen Grenze und dem Alsensunde her den Vormarsch gegen Flensburg angetreten, wagte allerdings nicht den Angriff. Obschon er am 06. April bei Ulderup einen Sieg über die hannoversche Brigade erfochten hatte, ging er, verfolgt von deutschen Truppen, nach Jütland zurück. Bereits am 05. April war ein von den Dänen zur See unternommener Angriff gegen Eckernförde fehlgeschlagen. Am 13. April erstürmten bayrische und sächsische Truppen die wehrhafte Düppeler Schanze. Der Brückenkopf der Schanze bleibt jedoch im Besitze der Dänen.

Hier wird der Verfasser des Briefes am 06. Mai 1849 als Vorposten eingesetzt. Er berichtet, daß er sich dort befindet, wo im vorherigen Jahr am 28. Mai die Oldenburger von den Dänen angegriffen wurden. Jetzt hätten die Deutschen die Schanzen in Besitz, „.. was vorigen Jahren nicht der fal gewesen..“. Er führt aus, daß die Sachsen die Düppelner Schanzen erobert haben.

General von Bonin besetzte Kolding am 20. April 1849. Am 23. April drängte er die Dänen nach Veile (Vejle) und Fredericia zurück und erzwang durch den Sieg bei Gudsö (7. Mai) den Einmarsch nach Jütland.

Am 06. Mai - Soldat Eilers nimmt bereits an den Kriegshandlungen teil - überschreitet auch General von Prittwitz bei Kolding die Grenze. An den beiden folgenden Tagen schlägt er die Dänen bei Alminde, Viuf, Veile (Vejle) und Gudsö. Von Bonin schließt Fredericia ein und rückt mit beiden Divisionen bis Arhus vor, das am 25. Juni besetzt wird.

*In den Städten  
werden die in den  
Krieg ziehenden  
Soldaten von den  
Bürgern freundlich  
verabschiedet.*



„Wenn  
die  
Soldaten  
durch  
die Stadt  
mar-  
schieren.“

---

Inzwischen ist die dänische Feldarmee auf 40.000 Mann verstärkt worden und kann mit Hilfe der Flotte ziemlich unbemerkt von Fredericia nach Alsen verlegt werden. Im deutschen Hauptquartier erfährt man erst am 04. Juli von der Verlegung der feindlichen Truppen nach Alsen sowie von dem Herannahen einer Flotte vom Alsenfjord. Zur selben Zeit gelingt ein Ausfall der Dänen aus Fredericia. Obwohl sofort der Befehl zum Sammeln der deutschen Truppen gegeben wird, sind die schleswig-holsteinischen Truppen zur Aufgabe der Belagerung vor Fredericia gezwungen. In Berlin sind bereits Friedensunterhandlungen im Gange, die zunächst mit Beginn vom 10. Juli zu einem sechsmonatigen Waffenstillstand mit sechswöchiger Aufkündigung führen. Schleswig wird durch eine südlich von Flensburg nach Westen gezogene Demarkationslinie geteilt. Der nördliche Teil wird unter dem Vorsitz eines englischen Kommissars verwaltet und von neutralen Truppen - 2.000 Schweden und Norweger - besetzt, der südliche Teil von 2.000 Deutschen. In Holstein bleibt die Statthalter-schaft bestehen.

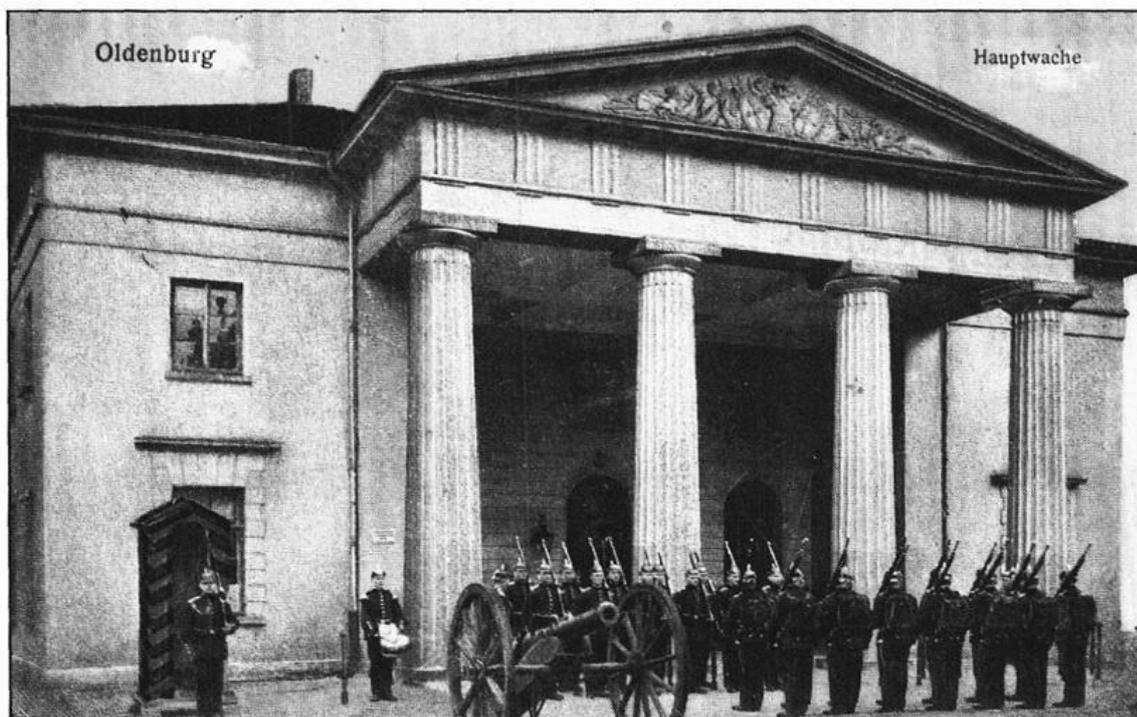
Die Streitigkeiten um Schleswig werden 1850 fortgeführt. Letztendlich wird dieser Krieg am Verhandlungstisch vorläufig (bis 1864) beendet. Aufgrund der Konferenz von Warschau und der Konvention von Olmütz unterwirft sich 1851 die Landesversammlung in Rendsburg und stellt die Feindseligkeiten ein. 50 Millionen Mark haben Schleswig und Holstein vergeblich aufgewendet und fallen doch bis 1864 unter die Fremdherrschaft Dänemarks. Von den Menschenleben, die dieser Krieg gekostet hat, ganz zu schweigen.

Es ist wahrscheinlich, daß unser Soldat Eilers bereits im Juli 1849, zur Zeit des Waffenstillstandes, nach Oldenburg, in die heimatische Kaserne, zurückkehren konnte, denn in den Linderner Kirchenbüchern ist ein Sterbeeintrag "Eilers, Gerhardus Heinrich" für diesen Zeitraum nicht zu finden. Etwa drei Monate wird er am Krieg gegen Dänemark teilgenommen haben.

Doch wird diese "Reise" nicht spurlos an ihm vorübergegangen sein, schließlich nahm er an einem Krieg teil. Zur Zeit der Entstehung des Briefes wußte er nicht, was ihn noch erwarten würde. Das wird auch wohl der Anlaß dieser Zeilen gewesen sein. Er suchte daher schriftlichen Kontakt zu seinen Verwandten in der Heimat.

Es ist eine Zeit der Ungewißheit auf einen evtl. Angriff oder einen Verteidigungsfall, in der diese Zeilen geschrieben werden. Er "bleibe guten Mutes und vertraue auf den Herrn", so teilt er seinen Angehörigen mit.

---



*Hauptwache der Kaserne in Oldenburg; Heimatkaserne des Soldaten Eilers*

Im Brief schildert er sodann den Aufmarsch - Reise nach Schleswig-Holstein u.a. "Bootsfahrt, Quartiernahme" - sowie die dort vorgefundenen Verhältnisse z.B. "menschenleere Dörfer, zerschossene Häuser, aufgeworfene Schanzen" und schließlich seinen eigenen Einsatz als Vorposten "Nähe zum Feind, daß er sie hätte steinigen können" bis zum 08. Mai 1849, dem Tag, an dem er diesen Brief schrieb.

Auch seine Sorgen und Bedenken flicht er mit ein "Furcht und Schrecken, schauerhafte Anblicke". Gegen Ende des Briefes mildert er seine Schilderungen und fordert Bruder und Schwestern auf, nicht "den Reden anderer Leute über seinen Gesundheitszustand zu glauben", womit er wohl die Heimatbriefe seiner Linderener Kameraden "Bentken" und "Niemann" meint, sondern nur denen, die er an sie richtet. Am Ende entschuldigt er sich schließlich für seine schlechte Schrift und begründet diese mit der herrschenden Enge am Tisch.

---

Durch seinen Brief an seine Verwandten, hat er auch uns - 150 Jahre später - an einer Station seines Lebens teilhaben lassen. Er hat dem Leser einen Eindruck vom damaligen Soldatenleben vermittelt. Jeeps, Panzer und Raketen waren noch nicht existent. Der Aufmarsch geschah zu Fuß bzw. mit dem Dampfschiff und der Eisenbahn. Das Schanzengrab war aktuell. Sein Feind war in Sichtweite. Auch hatten Kriege Unterbrechungen von mehreren Monaten und wurden dann wieder aufgenommen.

Gerhard Eilers aus Marren hat mit diesem Brief von 1849 bewirkt, daß sich einer seiner Leser eingehend mit dem Deutsch-Dänischen Krieg von 1848-50 auseinandergesetzt hat. Weiter hat er durch seine schriftliche Mitteilung erreicht, daß dieser Brief nicht länger unbeachtet in einer Schublade liegt bzw. vernichtet wird.

Dank daher denen, die ihn für uns aufbewahrt haben, damit er veröffentlicht werden kann.

**Quellen:**

1. Linderner Kirchenbücher
2. Brockhaus Konversations-Lexikon, Leipzig 1908, Bd.4 und 5, nach:  
Graf Baudissin, Geschichte des schleswig-holstein. Kriegs, Hannover 1862;  
Streckfuß, Die Feldzüge in Schleswig-Holstein 1848/49, Berlin 1851;  
von der Horst, Die Schlacht von Idstedt, Berlin 1852;  
Schleiden, Schleswig-Holsteins erste Erhebung 1848/49, Wiesbaden 1891;  
Moltke, Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49, Berlin 1893
3. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 1975, Bd. 15

---

Jörg Eckert

## Archäologische Neuentdeckung: Ein Friedhof der Bronzezeit in Vechta

Im April 1995 sollten vorbereitende Arbeiten für den Bau eines neuen Kreishauses im Stadtgebiet von Vechta auf einem großen Gelände zwischen der Ravensberger Straße und dem Krusenschlopp beginnen. Nun waren in den Unterlagen des Instituts für Denkmalpflege in Oldenburg Fundberichte und einzelne Fundmeldungen enthalten, aus denen hervorging, daß schon seit 1949 bei der Anlage eines Neubaugebietes östlich des Krusenschlopp bei den Aushubarbeiten für einzelne Wohnhäuser wiederholt Urnen zutage gekommen waren, also für Bestattungen verwendete Tongefäße, in denen die von einem Scheiterhaufen gesammelten Überreste des verbrannten Leichnams, der sog. Leichenbrand, eingefüllt und dann beigesezt worden war. Diese Urnen waren, wie Anwohner berichteten, zum großen Teil bei den Bauarbeiten zerstört worden, einige aber auch in Privatbesitz erhalten, in Schulsammlungen und in die Bestände des Niedersächsischen Freilichtmuseums nach Cloppenburg übergeben worden. Danach handelte es sich um Urnen von der jüngeren Bronze- bis zur älteren Eisenzeit, also eines Zeitabschnitts etwa zwischen 1200 und 500 v. Chr. Geb., die zu einem heute weitgehend zerstörten großen Friedhof gehört haben müssen, der sich nach vorläufigen Schätzungen über mindestens 200 m erstreckte und sicher Hunderte von Brandgräbern enthielt. Nach diesen Angaben war nicht ausgeschlossen, daß sich dieser alte Bestattungsplatz bis auf das Gelände des künftigen Kreishauses erstrecken könnte. So begannen Ende April erste Untersuchungen der Außenstelle Weser-Ems des Instituts für Denkmalpflege, Oldenburg, die zunächst in langen Testschnitten den Standort des Kreishauses auf weitere Urnen hin überprüften. Diese Flächen enthielten aber keine Spuren von Gräbern — mit einer Ausnahme: Am südöstlichen Ende des künftigen Gebäudes fand sich eine kleine Grube mit verbrannten Knochen, einer großen, verzierten Scherbe als Abdeckung und darüber faustgroße Steine. Es handelte sich hier zweifellos um eine Bestat-

---

tung, die aber, wie weitere Untersuchungen zeigten, völlig isoliert lag und mit dem großen Friedhof wohl in keiner Verbindung stand. Damit war zur Erleichterung aller Beteiligten klar, daß die Baumaßnahmen ohne jede Verzögerung ihren Fortgang nehmen konnten und archäologische Befunde nicht zerstört werden würden. Fündig wurden die Archäologen schließlich aber im Nordosten des großen Baugeländes (Abb. 1). Hier zeigten sich gleich bei den ersten vorsichtigen Bodenabträgen, daß tatsächlich Urnen und auch Grabeinhegungen vorhanden waren. Es folgte eine Ausgrabung, die schließlich eine Fläche von ca. 2000 qm umfaßte und mit großzügiger und engagierter Hilfe von Kreis und Stadt Vechta bis Ende Juni abgeschlossen werden konnte.

Die Grabung ergab auf sehr engem Raum eine Zahl von insgesamt 30 Bestattungen verschiedener Art (Abb. 2). Besonders bemerkenswert war, daß einige davon Einhegungen aufwiesen, also Umgrenzungen in Form von ca. 0,50 m breiten Gräben. Fünf dieser

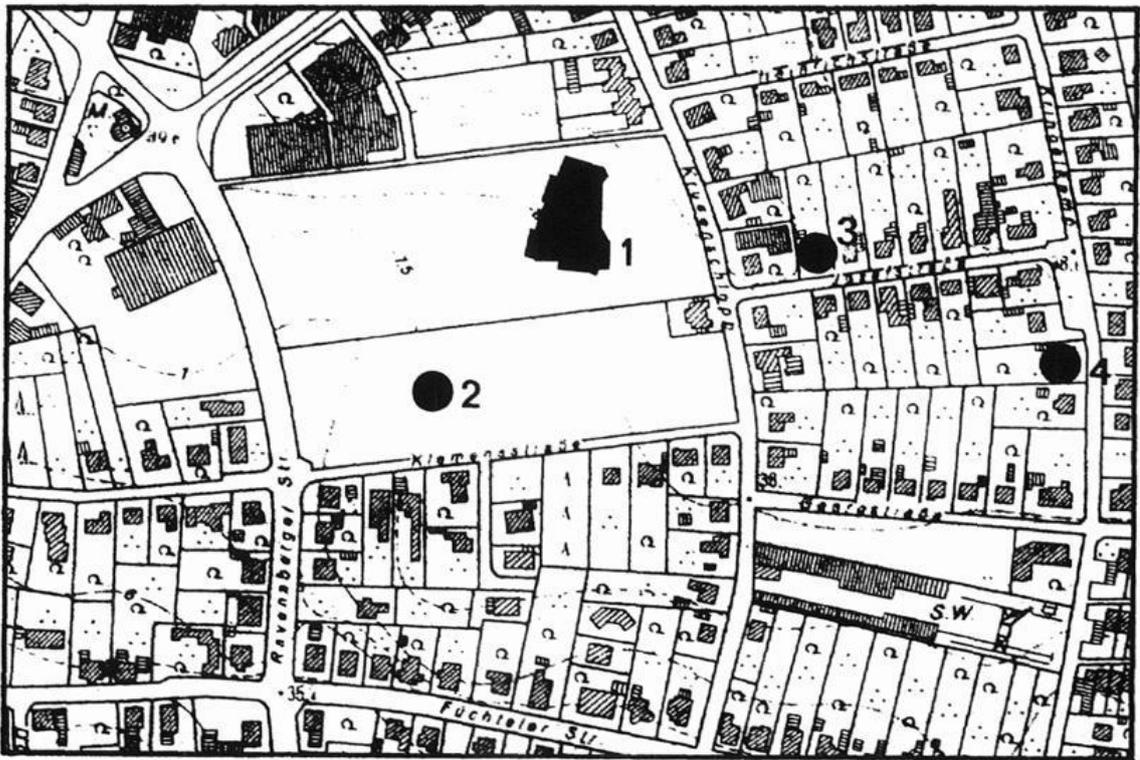


Abb. 1: Stadt Vechta. Östliches Stadtgebiet und Gelände des Kreis-  
hausneubaus. 1. Ausgrabungsfläche, 2. isolierte Brandbestattung,  
3. Urnenfund 1950, 4. Eisenzeitlicher Gefäßfund 1949 M 1 : 5000

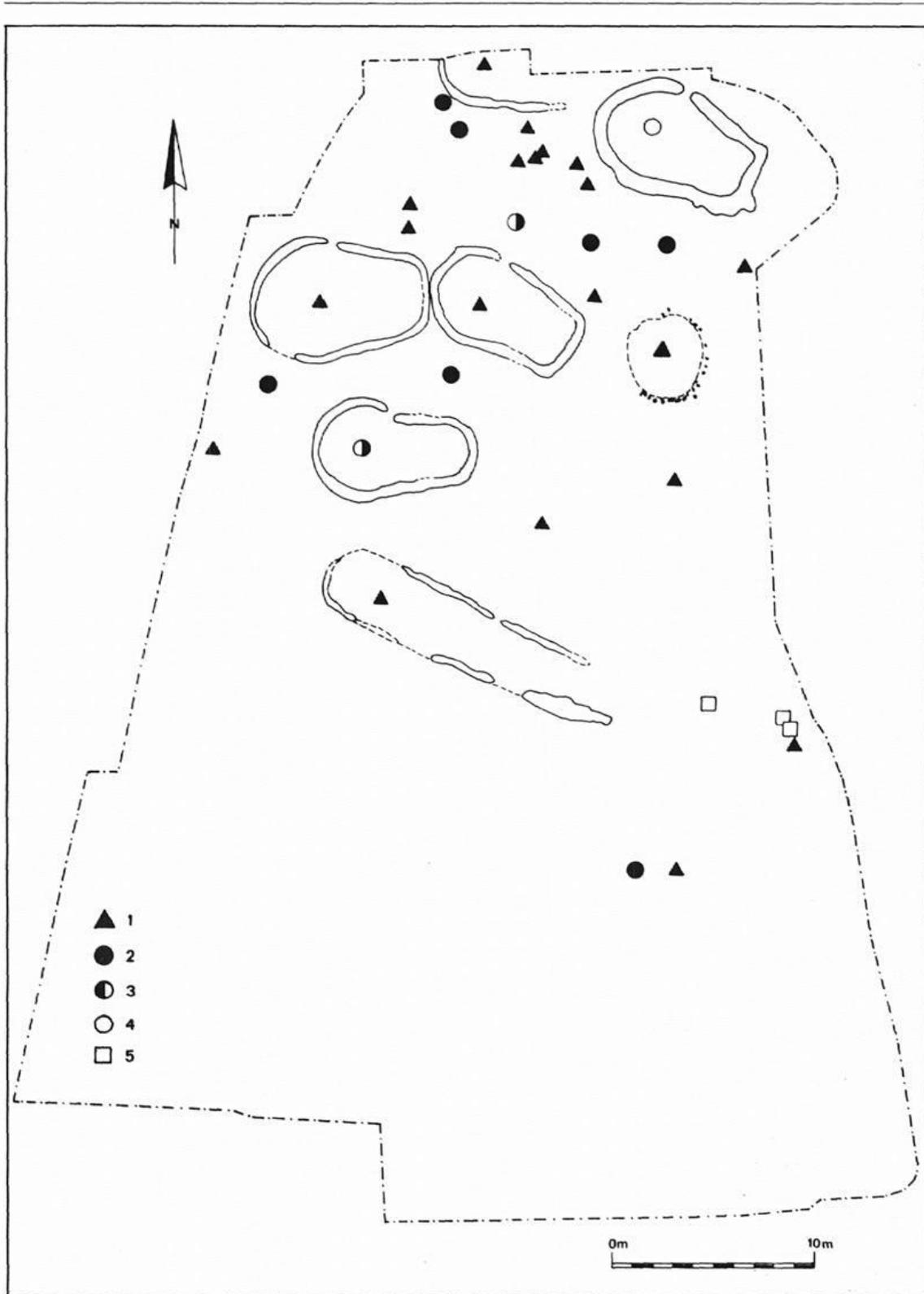


Abb. 2: Grabungsfläche 1995. 1. Urne, 2. Leichenbrandbestattung, 3. Grabgrube mit sehr wenigen Knochen, 4. Leere Grabgrube, 5. Grube unbekannter Bestimmung M 1 : 400

---

8–9 m langen Grabeinhegungen zeigten eine Schlüssellochform, also einen Dreiviertelkreis, der in eine etwas schmalere Kastenform übergeht, wobei sich die Bestattung stets im Zentrum des kreisförmigen Teiles befindet. Neben diesen „Schlüssellochgräben“ findet sich eine als „Langbett“ bezeichnete Grabform von 16 m Länge, die ein nach Südosten offenes langes Oval bildet. Eine dritte Variante zeigt ein Grab, das ursprünglich wohl von einem runden Pfostenkranz von 4 m Durchmesser umgeben war. Alle vollständig freigelegten Einhegungen, auch das Langbett, zeigen an der nördlichen Seite eine Unterbrechung des Grabens, die oft als Eingang zu der eigentlichen Grabstelle gedeutet wird, aber wohl mehr symbolische bzw. kultische Bedeutung gehabt haben muß. Die ursprünglich etwa 0,70 m tiefen Gräbchen enthielten keine Pfostensetzungen. Sie waren offen, und ihr Aushub diente sicherlich zur Aufschüttung des Grabhügels. Diese Überhügelungen, von denen natürlich schon lange keine Spur an der Oberfläche mehr zu erkennen gewesen waren, ließen sich durch einen interessanten Bodenprozeß indirekt nachweisen: Starke natürliche Eisenablagerungen um die Grabanlagen herum hatten den Sandboden fleckig braun gefärbt, fehlten aber weitgehend in den Einhegungen, da die einstigen Bodenaufschüttungen davon nicht durchdrungen worden waren (Abb. 3).



*Abb. 3: Grabungsfläche 1995 mit Grabeinhegungen*

---

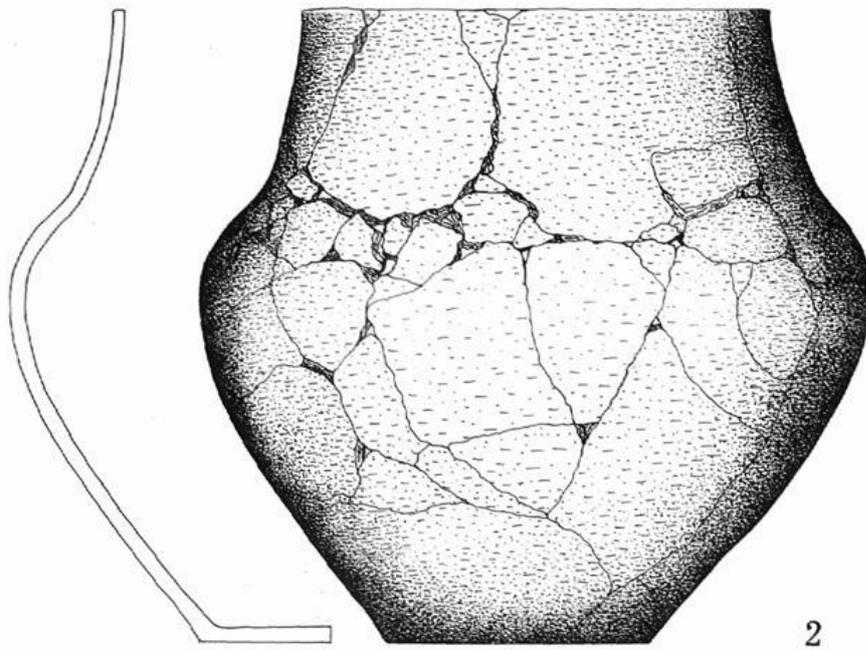
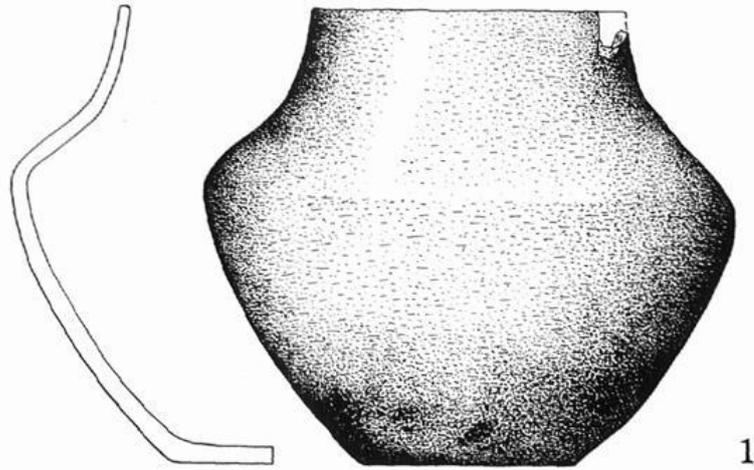
---

Neben diesen eingehegten Bestattungen gab es eine größere Anzahl ohne erkennbare Umgrenzungen. Ob sich hier Unterschiede, z. B. im Sozialstatus der Verstorbenen ausdrücken oder auch nur ein Wandel in der Bestattungssitte, ist nicht bekannt. Vielleicht werden sich dazu später Hinweise ergeben, wenn die Urnen vollständig ausgenommen, restauriert und wissenschaftlich bearbeitet sind, einschließlich der anthropologischen Bestimmung und Auswertung des Skelettmaterials.

Es wurde aber nicht nur in Urnen beigesetzt, sondern einige Leichenbrände auch ohne Tongefäß in einer kleinen Grube deponiert, aber so kompakt, daß ein Behältnis aus organischem Material, etwa ein Holzkästchen, ein Leder- oder Stoffbeutel angenommen werden muß. Als weitere Bestattungsvarianten müssen solche mit so wenig Knochenstückchen gelten, daß nur ein Bruchteil des Skeletts den Weg in die Grabgrube fand und ferner ein Grab in der Nordostecke der Grabungsfläche, dessen Grabgrube gar nichts enthielt, weder eine Urne noch ein einziges Knochenfragment. Solche Beobachtungen wurden auch schon auf anderen Urnenfriedhöfen der jüngeren Bronzezeit gemacht, wobei u. U. an ein Kenotaph zu denken ist, also ein symbolisches Grab für einen Toten, dessen Leichnam nicht zur Verfügung stand. Schließlich sei noch auf drei weitere anthropogene Verfärbungen am östlichen Grabungsrand hingewiesen, die keinerlei Funde enthielten und deren Funktion unbekannt blieb.

Dieser 1995 in Vechta ausgegrabene Ausschnitt einer bronze- und eisenzeitlichen Nekropole ist von besonderer Bedeutung, da es sich um einen der wenigen Friedhöfe dieser Zeit zwischen Weser und Ems handelt, bei denen schlüssellochförmige Grabeinhegungen festzustellen sind. Diese Grabsitte, die vor allem in Westfalen und den östlichen Niederlanden verbreitet ist, tritt in Nordwestniedersachsen bislang nur so sporadisch auf, daß hier ihre nördliche Peripherie anzunehmen ist. Man wird sehen, ob und wieweit die Urnen in Form und Verzierungen und evtl. vorhandener Beigaben darin denen im Hauptverbreitungsgebiet entsprechen (Abb. 4).

Wenn am Ende der Bauarbeiten in etwa zwei Jahren, also 1997, einige der heute nicht zugänglichen Nachbarflächen der Archäologie zur Verfügung stehen werden, ist die Ausgrabung der restlichen zu erwartenden Gräber geplant.



*Abb. 4.: Vechta. Urnen der jüngeren Bronzezeit. 1. Altfund. Sammlung Overberg-Schule, 2. Urne der Grabung 1995 (Befund 22)  
M 1 : 4*

---

*Maria Anna Zumholz*

## Laurentius Siemer O. P.

### Laurentius Siemer O. P. - ein Mann des 20. Juli 1944<sup>1</sup>

Das Attentat vom 20. Juli 1944 ist auf den ersten Blick ein Ereignis, welches sehr weit entfernt von uns geschehen ist und sich in Ostpreussen und in Berlin abgespielt hat. Doch dieser Eindruck täuscht. In unserer unmittelbaren Nähe - in Schwichteler - hielt sich zu dieser Zeit ein Mann auf, der wegen seiner Mitarbeit im Widerstand im September 1944 verhaftet werden sollte, dem es aber zu fliehen gelang und der bis zum Kriegsende unerkannt in Handorf lebte. Dieser Mann war Laurentius Siemer.

### Laurentius Siemer - der Provinzial der deutschen Dominikaner<sup>2</sup>

Laurentius Siemer wurde am 8. März 1888 als sechstes von zehn Kindern des Kanalbaumeisters Franz Joseph Siemer und seiner Frau Anna Maria geb. Diekhaus in Elisabethfehn geboren und erhielt bei der Taufe den Namen Josef Bernhard Franz. Die Eltern stammten aus dem Oldenburger Münsterland, der Vater kam gebürtig aus Spreda bei Langförden und hatte auf seinen Hof verzichtet, um studieren zu können, die Mutter stammte aus Repke bei Emstek. Das Ehepaar Siemer war tiefreligiös, und so ist es nicht verwunderlich, daß sich vier ihrer Kinder für den geistlichen Stand entschieden.

Josef Siemer wuchs in einer natürlichen, ursprünglichen Landschaft auf, im Moor zwischen Kanälen und Torfgräben. Das Leben war frei, ungebunden und nicht ungefährlich - Laurentius zog den Bruder August einmal aus dem Moor, seinem jüngeren Bruder Bernhard rettete er zweimal das Leben. Nach sieben Jahren in einer einklassigen Volksschule und zwei Jahren Privatunterricht wechselte Josef 1903 zum "Großherzoglich Oldenburgisch Katholischen Gymnasium" nach Vechta, wo er 1908 das Abitur machte. Seine Beurteilung in der zum Abitur verfaßten sog. "Bierzeitung" wirft ein bezeichnendes Licht auf den jungen Mann, auf seinen Charme und seine Fähigkeit, Menschen zu faszinieren:

---

---

“Siemer Josephus, tritt hervor und zeige, daß keck Du  
Immer und ewig gewesen und immer und ewig Du sein wirst.  
Auch wenn einst in den Himmel Petrus nicht ein Dich will lassen,  
Findest Du eine Bemerkung doch, die Zutritt verschafft Dir;  
Hast Du’s auch nicht verdient, Dir wird es sicher gelingen.“<sup>3</sup>

Nachdem er zunächst beabsichtigt hatte, Germanistik zu studieren, entschloß sich der Abiturient unter dem Einfluß von Exerzitionen im Studienhaus der Dominikaner in Düsseldorf zum Eintritt in den Orden, wurde am 10. Juni 1908 in Venlo eingekleidet und nahm den Ordensnamen Laurentius an. Er studierte in Düsseldorf in der Ordenshochschule Theologie und wurde am 4. August 1914 zum Priester geweiht. Im Ersten Weltkrieg war er zunächst zwei Jahre Sanitäter und wurde 1916 an die Ordens- und Missionsschule der Dominikaner nach Vechta versetzt. Hier war er zugleich Militärpfarrer in Ahlhorn und erhielt bezeichnenderweise alle nur möglichen Auszeichnungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe, die Rote-Kreuz-Medaille, das Friedrich-August-Kreuz II. Klasse sowie das Kriegsteilnehmerkreuz. Nach dem Krieg machte er sein Staatsexamen in Münster und wurde anschließend zum Rektor der Ordensschule und Leiter des Internats in Vechta ernannt. Während der zwölf Jahre, die er diese Ämter ausübte, führte er grundlegende, für die damalige Zeit und für eine Ordensschule sehr unkonventionelle Reformen des Schullebens durch. Er war fasziniert von der Pfadfinderidee und übertrug dieses Prinzip auf die Ordensschule. Die Schüler wurden in Sippen eingeteilt, die sich nahezu selbständig verwalteten. Auch er selbst benahm sich ausgesprochen ungewöhnlich - er fuhr beispielsweise mit einem Motorrad im blauen Monteuranzug zum Rhein. So begeisterte er die jungen Menschen für sich und für den Ordensstand - etwa hundert Schüler entschieden sich in diesem Zeitraum, in den Dominikanerorden einzutreten.

1932 wurde Laurentius Siemer - allerdings erst im siebten Wahlgang - zum Provinzial der deutschen Dominikaner gewählt. Sofort machte er sich mit großem Elan an seine neue Aufgabe: Er gründete ein Studienhaus der Dominikaner in Walberberg, er organisierte die Veröffentlichung grundlegender Schriften bedeutender Dominikaner - Thomas von Aquin und Albertus Magnus -, er gründete neue Konvente und sprach sich unerschrocken gegen die an die Macht gekommenen Nationalsozialisten aus, so in einem Leitartikel in der Zentrumszeitung “Germania“ zu Ostern 1933.

---

*Pater Laurentius  
Siemer auf der  
Kanzel*



Am 9. April 1935 wurde Laurentius Siemer durch Beamte der Zollfahndungsstelle in Köln verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, Devisenvergehen begangen zu haben. Viele Orden hatten durch ihre Beziehungen zu ausländischen Niederlassungen Geldtransfers vorgenommen, die die nationalsozialistische Devisengesetzgebung verletzten. Der nationalsozialistische Staat nutzte die sog. Devisenprozesse, die rechtlich größtenteils korrekt geführt wurden, um die Orden zu diffamieren und ihre Mitglieder als gewissenlose, gewinnsüchtige Menschen darzustellen.

Laurentius Siemer war zunächst in Köln inhaftiert und wurde dann nach Oldenburg überstellt, wo außer ihm noch der Missionsprokurator Pater Titus Horten und der frühere Provinzial Thomas Stuhlweißenburg inhaftiert waren. Oldenburg war insofern das zuständige Gericht für die Patres, als es sich bei der Anklage um Gelder für die Mission handelte und die Missionsprokurator sich in Vechta befand. Pater Thomas Stuhlweißenburg, der es

---

nicht ertrug, von den Nationalsozialisten wie ein Verbrecher behandelt zu werden und der zudem an Zuckerkrankheit litt, erhängte sich im Zustand geistiger Verwirrung im Oktober 1935, Pater Titus starb im Dezember 1935. Hingegen schien die Haft Pater Laurentius äußerlich wenig auszumachen - er achtete sehr auf Disziplin, auf ein gepflegtes Äußeres und suchte sich zu beschäftigen. Er begann, ein Tagebuch zu schreiben, sang Studentenlieder und geistliche Lieder und verstand sich ausgezeichnet mit dem Gefängnispersonal. Nachdem das Landesschöffengericht Laurentius Siemer und Pater Titus am 4. November 1935 zunächst zu Gefängnis sowie hohen Geldstrafen verurteilt hatte, legten beide Patres Berufung ein. Bei der Berufungsverhandlung, an der Laurentius Siemer als einziger Überlebender teilnahm, wurde der Dominikanerprovinzial unter lautem Jubel der Zuschauer von der oldenburgischen Strafkammer freigesprochen und die Kosten des Verfahrens wurden der Staatskasse übertragen. Wer den Provinzial kannte, konnte ihm die Strapazen des Gefängnislebens ansehen - in dieser Zeit waren seine Haare weiß geworden. Anschließend fuhr er nach Rom, u.a. um dort eine für den Fall seiner Freilassung gelobte Wallfahrt zur Mutter Gottes vom guten Rate in Genazzano zu machen.

Nachdem die Devisen- und Sittlichkeitsprozesse sich als Fehlschlag erwiesen hatten, begann die Gestapo Ende 1940 mit einem Generalangriff auf Klöster und Ordensniederlassungen. Unter dem Vorwand kriegsbedingter Notwendigkeiten wurden die Ordensleute aus ihren Niederlassungen vertrieben und die Ordenshäuser beschlagnahmt.

Auch im Dominikanerkloster in Köln erschien am 16. Juli 1941 die Gestapo und erklärte Laurentius Siemer: *“Die beiden Klöster des Dominikanerordens in Köln und Walberberg sind hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme in Walberberg wird durch die Geheime Staatspolizei Bonn im selben Augenblick vollzogen. Sie müssen das Haus in 1 1/2 Stunden, also um 11 1/2 Uhr verlassen haben und dürfen nichts mitnehmen als ihre Bücher und ihre Leibwäsche. Sie sind aus Rheinland und Westfalen ausgewiesen und müssen bis 18 Uhr die Grenze des Ausweisungsgebiets überschritten haben. Gegen die Beschlagnahme und gegen die Ausweisung gibt es keine Beschwerde.“*<sup>4</sup> Über Beziehungen zur Schutzpolizei gelang es Laurentius Siemer, seinen Ausweisungsbefehl rückgängig zu machen, so daß er nach Köln zurückkehren konnte.

Die Orden wurden von diesem Vorgehen überrascht und standen ihm relativ hilflos gegenüber. Sie unterstanden nur ihren in Rom

---

---

ansässigen Ordensoberen und dem Papst, nicht aber den Bischöfen ihrer Diözesen. Da jedoch die Verbindung mit Rom bedingt durch die Kriegssituation sowie durch die Überwachung des Postverkehrs problematisch war und zudem nur lockere Kontakte zwischen den verschiedenen Orden bestanden, waren sie ohne die Unterstützung der Bischöfe völlig auf sich gestellt und aus diesem Grund sehr an einer Anbindung an die deutsche Bischofskonferenz sowie an offenen Protesten der deutschen Bischöfe gegen die Übergriffe auf die Klöster interessiert.

Diese Verbindung zwischen Bischofskonferenz und Ordensleuten bildete der im August 1941 gegründete Ausschuß für Ordensangelegenheiten. Ihm gehörten Laurentius Siemer sowie der Provinzial der oberdeutschen Jesuitenprovinz, Pater Augustin Rösch S.J., Pater Lothar König S.J., der Dominikanerpater Odilo Braun, der Würzburger Jurist Georg Angermaier sowie die Bischöfe von Berlin, Freiburg, Fulda und Osnabrück an, jedoch lag die Hauptinitiative bei den Ordensleuten. Die deutschen Bischöfe waren verschiedener Ansicht, wie ein wirkungsvoller Kampf gegen den Nationalsozialismus aussehen sollte. Eine Gruppe von Bischöfen - insbesondere der Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen - vertrat die Überzeugung, daß durch deutliche Hirtenbriefe, in denen nicht nur die Rechte der katholischen Kirche, sondern die grundlegenden Rechte aller Menschen, ausdrücklich auch diejenigen von Menschen fremder Rassen, sowie offensichtliche Rechtsverletzungen eingefordert werden, in aller Deutlichkeit protestiert werden sollte. Eine andere Gruppe unter Leitung des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz war dagegen der Überzeugung, jede Konfrontation mit den Nationalsozialisten vermeiden zu müssen, um die Lage für die Katholiken nicht zu erschweren und die Seelsorge zu sichern. Die Patres im Ausschuß für Ordensangelegenheiten bemühten sich, zwischen den Bischöfen zu vermitteln und die Vertreter eines scharfen, öffentlichkeitswirksamen Vorgehens zu unterstützen. Jedoch ist ihnen nicht viel Erfolg beschieden worden. Negativ wirkte sich u.a. aus, daß die Bischöfe die Ordensvertreter offensichtlich nicht als gleichrangig ansahen. *„Wir Ordensleute fühlten uns auf diesen Konferenzen (des Ausschusses für Ordensangelegenheiten, M.A.Z.) nicht immer wohl. Die hochwürdigsten Herren waren gegeneinander von einer aussergewöhnlichen, fast fürstlichen Höflichkeit. Sie redeten einander mit Exzellenz an; nur Bischof Berning wurde manchmal mit „Herr Staatsrat angeredet“. ... „Keinem der hochwürdigen Herren war eine relativ hochstehende Geistigkeit und*

---

---

*eine gewisse menschliche Größe abzusprechen, aber wir waren meistens etwas enttäuscht, wenn wir von den hochwürdigsten Herren weggingen; es war fast niemals zu einem richtigen Kontakt gekommen.“<sup>5</sup>*

Nachdem die Ordensvertreter einsehen mußten, daß sie auf diesem Wege keinen Erfolg erzielen konnten, wandten sie sich dem Widerstand zu - die Jesuiten arbeiteten primär mit dem Kreisauer Kreis zusammen, Laurentius Siemer mit der Katholischen Arbeiterbewegung in Köln.

Die katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands blieben bis in die Kriegszeit als intakte Organisation bestehen. Trotz der Auflösung einiger Diözesanverbände hatten sie 1942 noch 34.000 Mitglieder.<sup>6</sup> Ihre Zentrale war das Kettlerhaus in Köln, wo sich schon in den frühen dreißiger Jahren ein regimekritischer Gesprächskreis etablierte. Anfang 1940 erweiterte sich der Kreis um ehemalige christliche Gewerkschaftler und Zentrumspolitiker und um Laurentius Siemer, der die Führung des Kreises übernahm. Auf derartigen Treffen hielt Siemer Vorträge über die christliche Staats- und Gesellschaftslehre. Auf der Basis dieser Vorträge wurde ein Konzept für die zukünftige Gestaltung Deutschlands entwickelt. Derartige Gespräche erfüllten im "Dritten Reich" den Tatbestand der Verschwörung, sie fielen unter das "Heimtücke-gesetz" und galten als Hoch- und Landesverrat.

Der Kölner Gesprächskreis unterhielt Kontakte zu anderen Widerstandsgruppen, so u.a. über den Jesuiten Alfred Delp zum Kreisauer Kreis und über den Rechtsanwalt Josef Wirmer zu Berliner Widerstandskreisen. Infolge der noch relativ intakten Verbandsstruktur, auf die im Falle eines Umbruchs zurückgegriffen werden konnte, war die westdeutsche KAB ein interessanter Gesprächspartner für Widerstandskreise. Im Herbst 1943 fand im Kettelerhaus eine entscheidende Besprechung zwischen Mitgliedern des Berliner Goerdeler-Kreises und des Kölner Kreises statt. Teilnehmer waren der Verbandspräsident der westdeutschen KAB, Prälat Otto Müller, der Redakteur der Ketteler-Wacht, Nikolaus Groß, der Sekretär der christlichen Gewerkschaften, Karl Arnold, der Verbandssekretär der westdeutschen KAB, Bernhard Letterhaus, der christliche Gewerkschaftsführer Jakob Kaiser und der ehemalige Oberbürgermeister von Leipzig, Carl Friedrich Goerdeler sowie Laurentius Siemer. Goerdeler war seit 1938 eine zentrale Figur des zivilen Widerstandes gegen Hitler und nach einem gelungenen Anschlag auf Hitler als Reichskanzler

---

---

vorgesehen, Letterhaus sollte Minister für Wiederaufbau und der bereits erwähnte Wirmer Justizminister werden. Bei dieser Unterredung in Köln ging es um programmatische und vor allem um personelle Fragen. *“Wir überlegten, mit welchen Persönlichkeiten die Ämter in Rheinland und Westfalen nach dem Abgang Hitlers besetzt werden könnten. Die Meinungen gingen sehr auseinander. Dennoch war schließlich eine provisorische Liste fertiggestellt, die von Goerdeler mit zwei Herren aus unserem Kreis eingehend besprochen werden sollte.”*<sup>7</sup> Weiterhin wurde über das Verhältnis von Kirche und Staat im sog. *“Vierten Reich”* diskutiert und Laurentius Siemer gebeten, eine Abhandlung zu diesem Themenkomplex zu verfassen und am folgenden Tag zu referieren. Dieses Referat wurde am folgenden Tag diskutiert und überarbeitet, und Goerdeler nahm es als Gesetzentwurf mit nach Berlin. Außerdem wurde Siemer beauftragt, im Falle eines Umsturzes sofort nach Rom zu fahren, um Kontakte zwischen dem Papst und der neuen Führung herzustellen.

Zu seiner Einstellung zum Widerstand gegen Hitler äußerte er sich folgendermaßen: *“Der Gedanke allerdings, ich müßte absolut rücksichtslos den Nationalsozialismus bekämpfen, kam mir schon lange vorher immer wieder. Leider muß ich gestehen, daß ich diesen Gedanken bis 1942 immer wieder zurückwies, nicht nur wegen mangelhafter Einsicht, sondern auch wegen mangelhaften Mutes, wengleich ich diese Haltung zu entschuldigen versuchte mit der Erklärung, daß der rücksichtslose Einsatz meiner Persönlichkeit gegen den Nationalsozialismus ohne reale Folgen und deshalb unklug sein würde. Deshalb kann ich heute nicht behaupten, daß ich mich schuldlos fühle an den Dingen, die gekommen sind.”*<sup>8</sup>

In das Attentat vom 20. Juli scheint Laurentius Siemer zumindest andeutungsweise eingeweiht gewesen zu sein. Anfang Juli 1944 hatte ihn sein Freund Josef Wirmer in Schwichteler bei Cappeln besucht, wo Siemer sich zu einem Erholungsaufenthalt aufhielt und hatte Siemer darauf vorbereitet, daß der Umsturz unmittelbar bevorstehe.

## 1. Das Attentat vom 20. Juli 1944 und der deutsche Widerstand<sup>9</sup>

Am 20. Juli 1944 versuchte Oberst Klaus Schenk Graf von Stauffenberg, Chef des Stabes beim Befehlshaber des Ersatzheeres, Hitler im Führerhauptquartier Wolfsschanze bei Rastenburg in Ostpreussen mit einer Bombe zu töten. Anschließend wollte er in

---

Berlin die sog. "Operation Walküre" auslösen, was bedeutete, daß das Ersatzheer unter einem Vorwand die militärische Gewalt und auch die Exekutive übernehmen sollte. Wichtigste Ziele waren die Ausschaltung der Nationalsozialisten, die Beendigung des Krieges sowie eine Information der Öffentlichkeit über die verbrecherischen Taten Hitlers, um innere Unruhen zu vermeiden.

Stauffenberg war sich bewußt, daß das Attentat mißlingen konnte, daß ein Erfolg sogar unwahrscheinlich war, und er zögerte für kurze Zeit, weil er Hitler die Verantwortung für den verlorenen Krieg überlassen wollte. Doch sein Freund Henning von Tresckow, der zuvor ebenfalls vergeblich versuchte hatte, Hitler zu beseitigen, beschwor ihn, sein Vorhaben auszuführen. *"Es ist Zeit, daß jetzt etwas getan wird. Derjenige allerdings, der etwas zu tun wagt, muß sich bewußt sein, daß er wohl als Verräter in die deutsche Geschichte eingehen wird. Unterläßt er jedoch die Tat, dann wäre er ein Verräter vor seinem eigenen Gewissen"*, sagte von Stauffenberg kurz vor dem 20. Juli 1944.<sup>10</sup>

Durch mehrere unglückliche Zufälle mißlang das Attentat. Stauffenberg konnte nur eine von zwei Bomben zünden, seine Aktentasche mit der Bombe wurde von ihrem Platz verschoben und Hitler wurde durch einen schweren Tisch geschützt. Zudem konnte die Operation Walküre nicht in der vorgesehenen Form ablaufen, weil zu wenige Militärs bereit zum Umsturz waren. Stauffenberg wurde noch am Abend des 20. Juli vom Generaloberst Erich von Fromm im Innenhof des Bendlerblocks in Berlin erschossen.

Auch ein Großteil der Zivilbevölkerung reagierte mit Entsetzen auf den Anschlag, weil sie der Ansicht war, daß Hitlers Tod Chaos und Bürgerkrieg nach sich ziehen würde. - Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit, wie isoliert der deutsche Widerstand gegen Hitler war.

Stauffenberg war nicht der erste, der ein Attentatsversuch auf Hitler unternahm, insgesamt sind über 40 solcher Versuche überliefert. Der deutsche Widerstand gegen Hitler war keine homogene Gruppe - einig waren sich die Menschen, die ihm angehörten, in der Ablehnung des NS-Regimes. Grob skizziert lassen sich folgende Gruppierungen unterscheiden: Die Kirchen, die die menschenverachtende Politik, die Rechtsbrüche und die Kirchenverfolgungen in Predigten und Hirtenbriefen anprangerten. Sie wehrten sich entsprechend ihrem Selbstverständnis, indem sie in den Menschen das Bewußtsein für Gut und Böse, für Recht und

---

---

Unrecht wachhielten und sie dazu aufforderten, entsprechend der Forderung: "Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen", daraus die Konsequenzen zu ziehen. Eine zweite Gruppe von Widerstandskämpfern dachte über die künftige Neugestaltung Deutschlands sowohl in personeller als auch in konzeptioneller Hinsicht nach. Zu dieser Gruppe gehörte der sog. "Kreisauer Kreis" um Helmuth James Graf von Moltke, der übrigens einem gewaltsamen Umsturz ablehnend gegenüberstand. Moltke hatte die in der heutigen Zeit aktuelle Vision eines europäischen Staates, der nationalen Egoismus und Partikularismus überwinden sollte.

Die Verfassungskonzeptionen der verschiedenen Gruppierungen waren nicht einheitlich, sie reichten von monarchischen Vorstellungen bis hin zu Moltkes Vision eines europäischen Internationalismus. Einig waren sich alle Gruppierungen in ihrem Ziel, Recht und Menschenwürde wiederherzustellen. Eine vorbereitete Regierungserklärung nannte ausdrücklich die Wiederherstellung des Rechts, die Verurteilung des Angriffskrieges, die Wiedergutmachung des Unrechts an den Juden und an den Menschen in den besetzten Gebieten als vorrangige Aufgaben Nachkriegsdeutschlands.

Eine dritte Gruppe - zu der auch Stauffenberg gehörte - sah als vordringliches Ziel die Beseitigung Hitlers und seines verbrecherischen Regimes an, die Verfassungsfrage war für sie sekundär. Es handelte sich hier vor allem um jüngere Offiziere, denen die Angriffskriege Hitlers, seine Besatzungs- und Judenvernichtungspolitik Anlaß und Grund waren, Widerstand zu leisten. Sie hatten den unbedingten Willen zum Sturz des Regimes, auch wenn die Aussicht auf Erfolg denkbar gering war.

Der deutsche Widerstand war eine kleine Minderheit im deutschen Volk, ein Volksaufstand gegen Hitler war nie in Sicht, Widerstand war die Sache einzelner mutiger Männer und Frauen, die ihrem Gewissen folgten und bereit waren, für ihre Überzeugung ihr Leben zu opfern. Zu diesem Kreis gehörte auch Laurentius Siemer.

### Der 20. Juli 1944 und seine Folgen im Spiegel der Münsterländischen Tageszeitung

Hitler hatte zunächst beabsichtigt, das Attentat zu vertuschen. Als ihm jedoch das Ausmaß des Widerstandes gegen ihn zum Bewußtsein kam, mußte er zumindest darauf bedacht sein, die Attentäter und ihre Hintermänner als Saboteure zu diffamieren

---

---

und vor allem die Verbindung zum Heer und zum Adel herunterzuspielen. Dieses Bemühen läßt sich an der Zeitungsberichterstattung der Münsterländischen Tageszeitung ablesen.

*“Die Vorsehung schützt den Führer. Ruchloser Mordanschlag eines kleinen Verräterklüngels gegen Hitler“*; hieß es am Freitag, dem 21. Juli 1944 in der Münsterländischen Tageszeitung. Und weiter wurde ausgeführt: *“In fassungslosem Entsetzen und zugleich mit dem Gefühl unaussprechlicher Dankbarkeit gegenüber der Vorsehung vernimmt das deutsche Volk und mit ihm die ganze europäische verantwortungsbewußte Menschheit die Nachricht von dem ruchlosen Sprengstoffanschlag auf den Führer. So weit ist es nun also gekommen, daß unsere Feinde und der Haß des Weltjudentums keinen anderen Weg zur Befriedigung ihrer sadistischen Haß- und Racheinstinkte mehr sehen als denjenigen des wahnsinnigen Mordversuchs an der überragenden weltgeschichtlichen Persönlichkeit, die als der Träger des Kampfes und als der Garant des Sieges gegenüber den bolschewistisch-jüdisch-plutokratischen Mächten der Unterwelt erscheint.“* Bei den Attentätern handele es sich um eine *“kleine Verräter- und Verschwörerclique, die der schwer kämpfenden Front und der tapferen Heimat in den Rücken zu fallen“* versuche.

In seiner Rede, die er kurz nach dem Attentat hielt, um sein Überleben zu dokumentieren, betonte Hitler: *“Der Kreis, den diese Usurpatoren darstellten, ist ein denkbar kleiner. Er hat mit der deutschen Wehrmacht und vor allem auch mit dem deutschen Heer nichts zu tun. Es ist ein ganz kleiner Klüngel verbrecherischer Elemente, die jetzt erbarmungslos ausgerottet werden.“*<sup>11</sup>

Doch noch auf der gleichen Zeitungsseite ist einer Rede Görings an die Luftwaffe zu entnehmen, daß ein Oberst Graf von Stauffenberg, also unzweifelhaft ein Angehöriger des Heeres und zudem eines angesehenen Adelsgeschlechts, das Attentat verübt habe.

Zwar noch auf der ersten Seite, jedoch nicht mehr als Titelmeldung, wurde die Öffentlichkeit über die Beteiligung von Heeresmitgliedern - indirekt informiert, indem die Namen derjenigen, die aus dem Heer ausgestoßen wurden, aufgelistet wurden - entgegen den ersten Behauptungen Hitlers und der Propaganda hohe Militärs, entsprechend der Militärtradition vor allem Angehörige des Adels, so u.a. Generalfeldmarschall von Witzleben, Generalmajor von Tresckow, Oberleutnant der Reserve Graf von der Schulenburg, Oberleutnant der Reserve Graf York von Wartenburg, Generaloberst a.D. Beck.

---

---

Hitler schäumte geradezu vor Wut über den Umsturzversuch und ordnete die Todesstrafe für alle Beteiligten an. *“Ich will, daß sie gehängt werden, aufgehängt wie Schlachtvieh“*, ordnete er an.<sup>12</sup> Zunächst hatte er große Schauprozesse zur Abschreckung der Öffentlichkeit geplant nach dem Vorbild der stalinistischen Schauprozesse. Doch dann wurde auf den Rat Heinrich Himmlers der Volksgerichtshof mit einem ausgesuchten Zuschauerkreis als Verhandlungsort gewählt, weil man befürchtete, daß die Verurteilten die Situation nutzen und öffentlich Kritik am Regime üben würden. Hitler sah sich die in Filmen festgehaltenen Prozesse und die Hinrichtungen ständig an, empfing nicht nur Roland Freisler, den Präsidenten des Volksgerichtshofes, sondern sogar den Scharfrichter und griff häufig in die Verhandlungen ein.

Über die ersten Verhandlungen des Volksgerichtshofes wurde die deutsche Öffentlichkeit noch informiert. Das erste Urteil vom 8. August 1944 lautete: *“Im Namen des deutschen Volkes! Eidbrüchige, Ehrlose, Ehrgeizlinge, Erwin von Witzleben, Erich Höpner, Helmut Stief, Paul von Hase, Robert Bernardis, Peter Graf York von Wartenburg, Albrecht von Haben, Friedrich Karl Klausing verrieten, statt mannhaft, wie das ganze deutsche Volk dem Führer folgend, den Sieg zu erkämpfen, so wie noch niemand in unserer ganzen Geschichte das Opfer unserer Krieger, Volk, Führer und Reich. Den Meuchelmord an unserem Führer setzten sie ins Werk. Feige dachten sie dem Feinde unser Volk auf Gnade und Ungnade auszuliefern, es selbst in dunkler Reaktion zu knechten. Verräter an allem, wofür wir leben und kämpfen, werden sie alle mit dem Tode bestraft. Ihr Vermögen verfällt dem Reich.“*<sup>13</sup>

Doch nicht nur diejenigen, die aktiv in den Umsturz verwickelt waren, verfielen der NS-Rache, sondern ebenso solche Personen, die über eine nicht-nationalsozialistische Nachkriegszeit nachgedacht hatten, die moralische Prinzipien und ein Kabinett für die Zeit nach Hitler vorbereitet hatten - nach den Militärs also die Politiker. Sie seien *“politische Ignoranten, skrupellose Ehrgeizlinge, abgewirtschaftete Parteipolitiker und ehrvergessene Reaktionenäre, ... bereit, ihrem persönlichen Ehrgeiz Leben, Freiheit und Zukunft des deutschen Volkes zu opfern.“*<sup>14</sup> Sie hätten *“sich zusammengefunden, um nach der beabsichtigten Ermordung des Führers zusammen mit eidbrüchigen ehemaligen Generälen eine Diktatur aufzurichten, die die kämpfende Front durch eine Kapitulation verraten und das ganze deutsche Volk seinen haßerfüllten Feinden ausliefern sollte.“*<sup>15</sup> - Mit diesem Artikel vom 11. Septem-

---

---

ber 1944 endet die Berichterstattung über die Ereignisse des 20. Juli.

Hinter den Kulissen nutzten die Nationalsozialisten die Ereignisse, um umfassend gegen politische Gegner vorzugehen. Im Zuge der sog. "Aktion Gewitter" wurden auf Befehl Heinrich Himmlers vom 21. August 1944 alle ehemaligen Landtags- und Reichstagsmitglieder des Zentrums verhaftet, aber nach einigen Wochen in der Regel wieder freigelassen. Dieses Schicksal traf z.B. u.a. den aus Vechta stammenden Priester Heinrich Wempe. Das Regime entfaltete noch einmal seine ganze zerstörerische Kraft. Allein aufgrund von zivilen Urteilen wurden ca. 5000 Menschen hingerichtet. Der Rüstungsminister Speer stoppte zwischenzeitlich den Vernichtungszug, weil die Kriegsführung gefährdet war.

Auch Laurentius Siemer sollte wegen seiner Verwicklung in die Ereignisse des 20. Juli von der Gestapo verhaftet werden.

### Laurentius Siemer auf der Flucht

Laurentius Siemer gibt in seinen Erinnerungen eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse im Sommer und Herbst 1944. *"Es kam der 20. Juli 1944. Als ich am Radio hörte, daß ein Attentat versucht, aber nicht geglückt sei, wußte ich, daß auch mein Leben gefährdet sei. Hätte ich es nicht gewußt, hätte mir die Aussetzung einer Belohnung von einer Million Mark für die Auffindung Goerdelers Gewißheit gegeben. Dann kam die Nachricht, Goerdeler sei verhaftet worden. Kurz darauf hörte ich, Nikolaus Groß und Josef Wirmer seien festgenommen worden, ebenso Bernhard Letterhaus. Von München wurde mitgeteilt, daß Pater Delp verhaftet worden sei. Es überkam mich eine nicht leichte Unruhe. ... In der Nacht vom 16./17. September 1944 wurde ich durch das Rasseln des Telefons geweckt. Ich sprang auf und hörte am Telefon die Stimme der Pförtnerin im Schwesternhaus, das Entbindungsheim geworden war, der Schwester Martha, es seien zwei Männer an der Pforte, die mich zu sprechen wünschen. Ich schaute auf die Uhr und sah, daß es bereits nach Mitternacht war. Darum erklärte ich der Schwester Martha, daß ich um Mitternacht keine Besuche empfangen könne; die Herren möchten am andern Morgen wiederkommen. Daß es Gestapoleute sein könnten, kam mir überhaupt nicht in den Sinn. Ich legte mich wieder hin und war bereits eingeschlafen, als das Telefon zum zweiten Mal rasselte. Schwester Martha sagte mir, daß die Herren nicht fortgehen wollten. Sie hätten an der Tür gerüttelt und sogar versucht, von außen Fenster zu öff-*

---

---

nen. Das ganze Haus sei schon in Aufregung. ... Ich wußte, daß es soweit war. Sofort gab ich der Schwester ein strenges Verbot, die Herren ins Haus zu lassen. Sie dürfte die Tür nicht aufmachen. Dann rief ich P. Otmar Decker an und bat ihn, sofort zu mir zu kommen. Kaum hatte ich mich angekleidet, als schon P. Otmar an meiner Tür stand. Ich gab ihm nur eine kurze Aufklärung. Zweifellos sei die Gestapo draußen und es ginge bei mir um Leben und Tod. Ich würde versuchen, zu entfliehen. Er müßte zur Vordertür hinausgehen, dann würden die Gestapoleute auf ihn losgehen. Im Augenblick, wo er die Vordertür öffnen würde, würde ich versuchen, durch die Hintertür ins Freie zu kommen und in der Dunkelheit zu verschwinden. Ich würde kommandieren. Leise gingen wir die Treppe hinunter. P. Otmar stellte sich an die Vordertür, ich an die hintere Ausgangstür. Dann sagte ich "jetzt!", und beide Türen wurden gleichzeitig geöffnet. Die Nacht war stockdunkel, weil Neumond war. Ganz leise ging ich durch den Gartenpfad zum Walde hin und wartete an der Ecke des Waldes, was kommen würde. ... Die Gestapo durchsuchte das ganze Haus, konnte aber selbstverständlich nichts finden. Immer wieder kam es zu Wutausbrüchen, die einer ganz und gar unerwarteten und deshalb fast maßlosen Enttäuschung entsprangen. Schließlich nahmen sie meinen Koffer mit, in den sie alle meine Schriftsachen, einen Anzugstoff und meine Zigarren eingepackt hatten und verschwanden. Von Zeit zu Zeit aber riefen sie beim Kloster an, ob ich noch nicht zurückgekehrt sei; sie hätten nur eine Frage an mich richten wollen und dann hätte ich weiterschlafen können. Man sollte es ruhig melden, wenn ich wieder zu Hause sei.

Ich selbst war inzwischen im Ort Schwichteler angekommen, etwa 1 1/2 km weit, und hatte mich dort im Holzschuppen der Familie Kurre versteckt. ... Schließlich wurde es mir im Holzschuppen zu kalt und ich begab mich in den nicht weit davon liegenden Schweinestall. Im Stall war es bedeutend wärmer, was ich als recht wohltuend empfand. Um 5 Uhr wurde im Haus Licht gemacht. Als ich die Stimme der Haustochter Agnes hörte, klopfte ich an die Tür und nannte mit leiser Stimme meinen Namen und bat um Einlaß. ... Kurz darauf wurde die Tür aufgemacht und ich konnte ins Haus schlüpfen. Schnell machte ich den über 80 Jahre alten Vater Kurre und seine Tochter Agnes mit den Geschehnissen bekannt und bat um ein Versteck. Dabei unterließ ich es nicht, beide darauf hinzuweisen, daß sie allerdings eine große Gefahr auf sich nähmen, wenn sie mir ein Versteck gewähren würden. Lächelnd schüttelte Vater Kurre sein greises Haupt und sagte: "Hoch-

---

---

würdiger Pater Provinzial, seitdem Sie in Oldenburg im Gefängnis waren, habe ich jeden Tag einen Rosenkranz für Sie gebetet. Weshalb es geschehen ist, weiß ich nicht. Aber es war mir, als müßte ich für Sie beten. Ich hatte offenbar eine Aufgabe an Ihnen zu erfüllen. Nun sind Sie zu mir gekommen, um bei mir Zuflucht zu suchen. Jetzt weiß ich, warum ich für Sie habe beten müssen. Sollte ich nun in meinen alten Tagen noch leiden dürfen für Gott und seine Kirche und seine Priester, so würde ich mich freuen“. ... Am andern Tag kam die Nachricht, daß die Gestapo wiederum da sei und zwar in einer Stärke von 12 Mann und 5 Autos. Das ganze Kloster und alle Nebengebäude würden durchsucht, vielleicht auch alle Häuser der Nachbarn. Vater Kurre hielt sich deshalb durchweg draußen auf, um bei einem ev. Herannahen der Gestapoleute mich zu warnen. Es war für den Fall, daß die Polizisten kommen sollten, ein Versteck über der Küche neben dem Schornstein ausgesucht worden. Aber die Beamten kamen nicht. Am Dienstag erschienen wiederum Gestapoleute, weil man in Oldenburg geglaubt hatte, ich würde zurückkehren. Wieder war alles Suchen umsonst. Als sie auch am Mittwoch mich nicht vorfanden, nahmen sie P. Otmar Decker und Schwester Martha Gäs in Haft. Der Gedanke, daß die beiden Menschen, denen ich Freiheit und Leben zu verdanken hatte, meinetwegen inhaftiert worden waren, ließ mir keine Ruhe. Ich faßte den Entschluß, am nächsten Tag zum Kloster zu gehen, dort alles Notwendige zu besprechen und mich dann der Polizei zu stellen. Ohne daß ich ein Wort darüber gesagt hatte, fragte mich plötzlich Vater Kurre, ob ich vorhätte, mich der Polizei zu überliefern. Erstaunt bejahte ich die Frage. Aber dann sagte Vater Kurre: „Das dürfen Sie nicht tun, Herr Provinzial. Die beiden werden bald wiederkommen, aber Sie werden nicht wiederkommen, wenn man Sie gefunden hat. Folgen Sie meinem Rat und bleiben Sie hier. Alles andere lassen Sie in Gottes Hand.“ Mir kam der Rat des alten Vaters wie eine Botschaft des Himmels vor.“<sup>16</sup>

Der alte Herr Kurre hatte völlig Recht, der Pater und die Schwester wurden bereits am 14. Oktober wieder entlassen.<sup>17</sup> Diese Taktik, anstelle der ursprünglich Gesuchten andere an ihrer Stelle zu verhaften, um die Gesuchten moralisch zu zwingen, sich zu stellen, wurde in vielen Fällen angewendet, beispielsweise auch im Fall des Provinzials der Jesuiten, Augustin Rösch, mit dem Laurentius Siemer im Ausschuß für Ordensangelegenheiten zusammengearbeitet hatte.<sup>18</sup> Augustin Rösch hatte sich bereits am 26. August 1944 dem drohenden Zugriff der Gestapo entzogen. An

---

---

seiner Stelle verhaftete man seinen Mitbruder Pater Franz Josef Müller, für den ebenfalls untergetauchten Pater König wurde Pater Franz Xaver Spitzauer verhaftet. Auch Augustin Rösch wollte sich daraufhin stellen, sein Ordensoberer ließ ihm jedoch mitteilen, daß er dies auf keinen Fall tun möge. Der Jesuit hatte nicht so viel Glück wie Laurentius Siemer, der bis zum Kriegsende unerkannt in seinem Versteck leben konnte. Rösch wurde am 11. Januar 1945 in seiner Zufluchtsstätte bei dem Bauern Wolfgang Meier in Hofgiebing bei Oberornau, dem Vater eines 1940 gefallenen Jesuiten, entdeckt. Das Schicksal der ihn versteckenden Familie zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, welchen Gefahren sich Menschen, die steckbrieflich gesuchte Personen versteckten, aussetzten. Mit ihm wurden der Bauer Wolfgang Meier, seine zwei Söhne, die Tochter Maria, der Pfarrer von Oberornau, der ihn einmal besucht hatte sowie am Tag darauf Direktor Franz Stadler aus München und der Jesuitenbruder Paul Moser verhaftet. Während Maria Meier schon nach einer Woche Haft im Wittelsbacher Palais in München nach Hause zurückkehren konnte, wurden Vater und die Söhne Meier ins KZ Dachau eingeliefert, wo der alte Mann am 22. Februar 1945 an Typhus starb, die Söhne blieben bis zum 17. April 1945 in Dachau. Die übrigen Verhafteten wurden als Gefangene der Gestapo nach Berlin gebracht, wo sie mit Ausnahme von Augustin Rösch im Januar bzw. Februar wieder freigelassen wurden. Der Jesuit war sehr bedrückt, daß er soviel Leid über so viele Menschen gebracht hatte.

Nach Laurentius Siemer wurde mittlerweile reichsweit gesucht. Das Reichssicherheitshauptamt hatte alle Gestapostellen angewiesen, nach Laurentius Siemer zu fahnden, da sich dieser seiner für den 17. September vorgesehenen Verhaftung entzogen habe.<sup>19</sup> In seinem Steckbrief hieß es: *„Sucht den Provinzial des Dominikanerordens Josef Siemer, genannt Pater Laurentius, der sich führend an der Vorbereitung des Attentats auf den Führer vom 20. Juli 1944 beteiligt hat. Es gelang ihm, unmittelbar vor seiner Verhaftung zu entfliehen.“*<sup>20</sup>

Nachdem die Gestapo den Provinzial in Schwichteler nicht gefunden hatte, überprüfte sie alle Familien mit dem Namen Siemer. U.a. machten sie auch bei Dr. Hermann Siemer in Spreda eine Hausdurchsuchung. Dieser war zwar mit Laurentius Siemer nicht verwandt, doch war er wie dieser mit Josef Wirmer befreundet, und die Gestapo fand eine Mappe mit Briefen, die beide miteinander gewechselt hatten. Obwohl die Briefe keine Hinweise auf eine Verbindung zu den Attentätern enthielten, wurde

---

---

Hermann Siemer festgenommen und nach einer lautstarken Vernehmung im Haus eines Vechtaer Polizisten ins Gefängnis eingeliefert. Nach einigen Tagen brachte ihn die Gestapo nach Oldenburg, wo man versuchte, Geständnisse aus ihm herauszupressen. Da sich jedoch keine Beweise für eine Verbindung Siemers zum Widerstand finden ließen, wurde er schließlich wieder freigelassen.<sup>21</sup>

Da sich Laurentius Siemer in Schwichteler in der Nähe des Klosters nicht mehr sicher fühlte, nahm er Kontakt zu den Eltern eines im Krieg gefallenen Mitbruders, zum Ehepaar Trumme in Handorf auf. Hier erlebte er als "Onkel Theo" unerkannt das Kriegsende.

Auch sein Mitbruder Odilo Braun war im Oktober gefaßt und wie später Augustin Rösch als Gefangener der Gestapo im Berliner Gefängnis an der Lehrter Straße inhaftiert worden, er wurde jedoch schon am 12. Februar freigelassen. Augustin Rösch weist in seinen Erinnerungen mehrfach darauf hin, daß die geglückte Flucht Laurentius Siemers vielen Patres das Leben gerettet habe. Die Nazis hätten geplant, einen großen Ordensprozeß gegen die Jesuiten und Dominikaner zu führen und benötigten zu diesem Zweck die Provinziale Siemer und Rösch.

### Der "weiße Kardinal"<sup>22</sup>

Nach Kriegsende begab sich Laurentius Siemer nach Köln und machte sich voller Energie an den Wiederaufbau der zerstörten Ordenshäuser sowie an die Neugestaltung der Nachkriegsgesellschaft. Walberberg wurde durch seine Initiative ein geistiger Mittelpunkt des Rheinlandes. Hier fand die Gründungsversammlung der westdeutschen CDU statt, auf deren Programm auch Laurentius Siemer Einfluß zu nehmen versuchte, jedoch konnte er sich mit seinen Vorstellungen eines christlichen Sozialismus nicht durchsetzen. Auch die SPD suchte das Gespräch mit dem Dominikanerprovinzial. Siemer gab mit Eberhard Welty als Schriftleiter die Zeitschrift "Die neue Ordnung" heraus, für die er selbst etliche z.T. aufsehenerregende Artikel verfaßte.

Im November 1946 wurde in Vechta auf dem Provinzkapitel ein neuer Provinzial gewählt, und Laurentius Siemer gab nach 14 Jahren sein Amt auf. Er wurde zum Superior von Vechta ernannt und übernahm die Aufgabe, die Niederlassung in Vechta wieder aufzubauen. Auch in Vechta zog er Menschen in seinen Bann, so besuchte ihn beispielsweise der niedersächsische Ministerpräsident Kopf, der ihm bei einem Gegenbesuch in Hannover das Amt

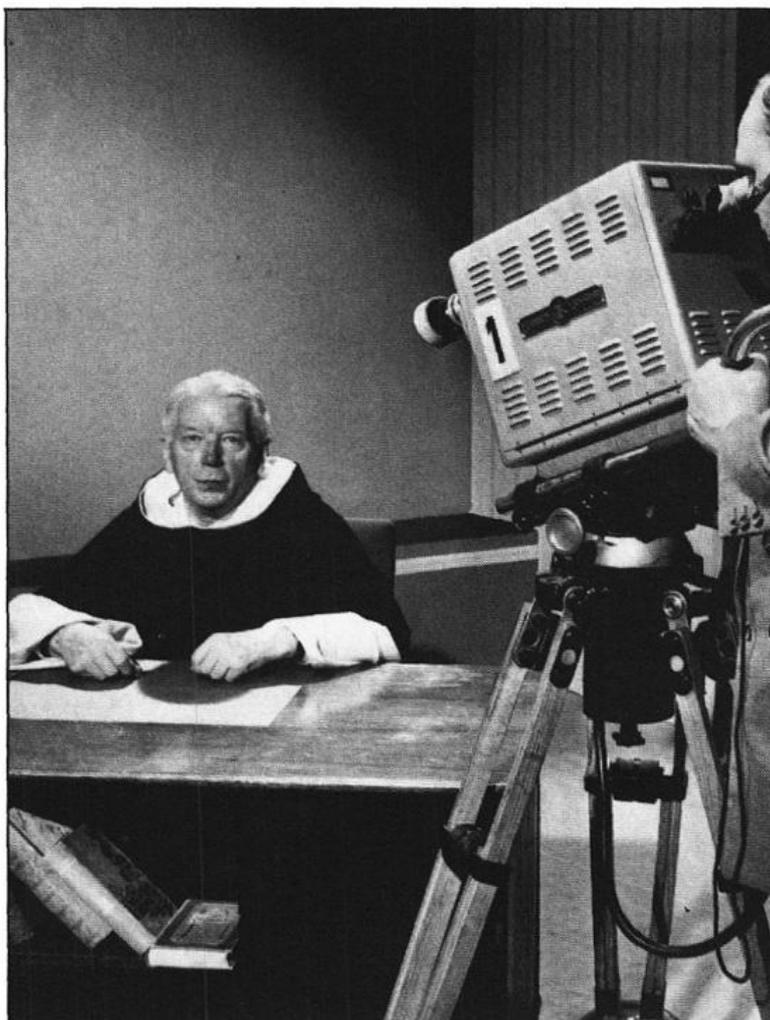
---

---

eines Ministerialrates antrug. Siemer sollte die Oberleitung der katholischen Schulen in Niedersachsen übernehmen, was er aber ablehnte.

Im Orden jedoch begann sich Widerstand gegen den ehemaligen Provinzial zu regen. Sein Einsatz für den materiellen Aufbau, seine Art, Menschen zu faszinieren, ließen sich nach Ansicht etlicher seiner Mitbrüder nicht mit den Prinzipien des Ordens vereinbaren. Am 3. April 1947 erhielt Laurentius Siemer die Nachricht, daß er als Superior von Vechta abgesetzt sei und zum Direktor des Kollegs bestimmt worden sei. Doch dieses Amt mochte er nicht übernehmen, tief getroffen begab er sich nach Schwichteler. Nach einiger Zeit kehrte Laurentius Siemer nach Köln zurück und suchte sich neue Aufgabenfelder. Er war Mitbegründer und Generalsekretär der "Katholischen Deutschen Akademikerschaft", er hielt Vorträge und Ansprachen und entdeckte vor allem Rundfunk und Fernsehen als "Kanzeln der modernen Zeit".

*Laurentius Siemer  
vor der  
Fernsehkamera  
in der Sendung  
„Der Regenbogen“*



---

Hunderttausende erreichte er durch solche Rundfunkansprachen und Fernsehauftritte. "Souverän beherrschte er dieses neue Medium, hier konnte er die verzaubernde Kraft seiner Persönlichkeit ausstrahlen lassen und zur breiten Wirkung bringen."<sup>23</sup> Durch ihn wurde das Dominikanerkloster in Köln zu einem geistigen Mittelpunkt Kölns. Bundespräsident Theodor Heuss verlieh ihm das Große Bundesverdienstkreuz, Konrad Adenauer rechnete ihn "zu den hervorragendsten Persönlichkeiten des religiösen und geistigen Lebens Deutschlands."<sup>24</sup> Bei der Vorbereitung seiner Fernsehsendung "Der Regenbogen" ist er am 21. Oktober 1956 gestorben.

**Anmerkungen:**

- 1 Ein ausführliches Lebensbild Laurentius Siemers wird demnächst in einem von Joachim Kuropka herausgegebenen Sammelband über katholische Priester in der NS-Zeit im Oldenburger Münsterland veröffentlicht.
- 2 Zum folgenden vgl. Wolfgang Ockenfels: Laurentius Siemer (1888-1956), in: Zeitgeschichte in Lebensbildern, herausgegeben von Jürgen Aretz, Rudolf Morsey und Anton Rauscher. Bd. 5: Mainz 1982, S. 147-160; Laurentius Siemer: Erinnerungen. 2 Bände, unveröffentlicht, Privatbesitz.
- 3 Ockenfels (wie Anm. 2), S. 148.
- 4 Laurentius Siemer: Erinnerungen, Band 2, S. 397.
- 5 Ebd., S. 417.
- 6 Vgl. Jürgen Aretz: Katholische Arbeiterbewegung und Nationalsozialismus. Der Verband katholischer Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands 1923-1945, Mainz 1978.
- 7 Laurentius Siemer: Erinnerungen, Band 2, S. 454.
- 8 Zit. nach Ockenfels (wie Anm. 2), S. 155.
- 9 Zum folgenden vgl.: Karl Dietrich Bracher: Auf dem Weg zum 20. Juli 1944, in: Richard Löwenthal und Patrick von zur Mühlen (Hg.): Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933-1945, Bonn 1982, S. 143-172; Rudolf Lill und Heinrich Oberreuther (Hg.): 20. Juli. Portraits des Widerstands, Düsseldorf und Wien 1984.
- 10 Peter Steinbach: Katalog zur Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1989, 1.2.: Der Bendlerblock.
- 11 Münsterländische Tageszeitung vom 22.7.1944.
- 12 Zit. nach Hans Ulrich Thamer: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945, Berlin 1986, S. 745.
- 13 Münsterländische Tageszeitung vom 10.8.1944.
- 14 Münsterländische Tageszeitung vom 11.9.1944.
- 15 Ebd.
- 16 Laurentius Siemer: Erinnerungen, Band 2, S. 458-462.
- 17 Ebd., S. 466.
- 18 Zum folgenden vgl. Augustin Rösch: Kampf gegen den Nationalsozialismus, hg. von Roman Bleistein, Frankfurt 1985.
- 19 Staatsarchiv Würzburg, GSW, Nr. 10874.
- 20 Laurentius Siemer: Erinnerungen, Band 2, S. 465.
- 21 Vgl. Hans Schlömer: Gestapo in Spreda. Dr. Hermann Siemer verhaftet, in: Heimatblätter, Beilage zur Oldenburgischen Volkszeitung, vom 29.9.1984, S. 3.
- 22 Ockenfels (wie Anm. 2), S. 159.
- 23 Ebd.
- 24 Ebd., S. 160.

---

Harald Schieckel

## Kidnapping vor 160 Jahren

Die Entführung des Freiherrn Joseph von Ascheberg  
aus Ihorst nach Münster 1835

Am 24. Oktober 1835 wurde der Freiherr Joseph Anton von Ascheberg (\* 1802) aus Ihorst durch seinen Bruder, den Freiherrn Johann Matthias Caspar von Ascheberg (1807 - 1881), und seinen Vetter, den holländischen Kürassiermeister von Gallieris, genötigt, nach Münster zu seinem Vater zu fahren und dort fast 6 Wochen zu verbleiben. Der Grund hierfür war die Verlobung Josephs mit Anna Maria Middendorf, Tochter eines verstorbenen Matrosen oder Steuermanns und Nichte des Schenkwrirts F.H. Middendorf in Ihorst, der als Kapitän bezeichnet wurde. Der Vater Josephs, Freiherr Max Friedrich von Ascheberg (1768 - 1841), und sein Bruder waren mit dieser unstandesgemäßen Verbindung nicht einverstanden und suchten sie durch diese Maßnahme zu hintertreiben. Der Schenkwirt Middendorf erstattete Anzeige wegen "gewaltsamer Wegführung" des Barons Joseph und das Landgericht Vechta untersuchte den Fall. Die Justizkanzlei in Oldenburg ordnete daraufhin eine Spezialuntersuchung an und forderte Matthias von Ascheberg zur Einreichung einer Verteidigungsschrift auf. Von dieser Schrift befindet sich eine Abschrift im Nordrhein-westfälischen Staatsarchiv in Münster.<sup>1)</sup> Eine Kopie hiervon stellte dieses Archiv dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg zur Verfügung.<sup>2)</sup> Sie diente dem folgenden Abdruck der Verteidigungsschrift als Grundlage.

Es ist merkwürdig, daß dieser spektakuläre "Menschenraub", der seiner Zeit natürlich großes Aufsehen erregt hat, in der älteren orts- und landesgeschichtlichen Literatur offenbar nicht behandelt worden ist. Er wurde erst bekannt aus den Erinnerungen von Günther Jansen, die mit einem Teil von seinem Nachlaß um 1954 an das Staatsarchiv in Oldenburg gelangten.<sup>3)</sup> Der damalige Archivdirektor Dr. Hermann Lübbling wertete die Erinnerungen Jansens an seine Beamtenvertretung in Löningen und Damme in den Jahren 1860 - 1862 in einem Aufsatz 1955 ausführlich aus und

---



*Gut Ihorst 1964*

hat darin auch die Entführungsgeschichte geschildert.<sup>4)</sup> Der vollständige Text der Erinnerungen Jansens konnte 1994 veröffentlicht werden, wobei bereits auf die Verteidigungsschrift für Matthias von Ascheberg hingewiesen worden ist.<sup>5)</sup>

Diese Schrift schildert, mit dem Ziel einer Entlastung des Matthias von Ascheberg, ausführlich die Umstände der Entführung und ermöglicht Berichtigungen der Darstellung Jansens, der von diesem Vorfall erst 27 Jahre später Kenntnis erhielt. So hatte Jansen behauptet, die Mutter Josephs habe die Entführung veranlaßt, die Witwe des Geheimen Rates Matthias von Ascheberg. Aber dieser war der Großvater Josephs, während seine Mutter, Maria Anna Freiin von Weichs, bereits 1832 verstorben war. Im übrigen war der Gewährsmann Jansens der in Damme 1816 geborene und sich 1862 dort aufhaltende damalige Hauptmann Max Morell, der Bruder von zwei im Jahre 1835 der Familie von Ascheberg gut bekannten und auch mit dem Vorfall befaßten Personen. Der von 1835 bis mindestens 1837 in Damme als Accessist (Jurist im Vorbereitungsdienst) beim Amt tätige Franz Morell (\* 1811)<sup>6)</sup> hat bei der Unter-

---

suchung Aussagen gemacht und wird als in Ihorst logierender Freund der Familie von Ascheberg bezeichnet. Sein Bruder Joseph Morell (1803 - 1840), Dr. med. in Damme, wird in der Verteidigungsschrift als Hausarzt der Familie von Ascheberg genannt, der sich bei der Entführung offenbar nicht im Sinne der Entführer verhalten hat. Auch den Namen des mitbeteiligten Rittmeisters von Gallieris gibt Jansen richtig wieder und vermeldet seinen späteren Tod durch einen Sturz vom Pferde in Brüssel. Die Verteidigungsschrift teilt noch mit, daß er sein Bein in dem Krieg zwischen den Niederlanden und Belgien verloren habe, also um oder nach 1830. Bei dieser Gelegenheit sei auch sein Vater gefallen. Unrichtig ist Jansens Feststellung, das Gut Ihorst habe Joseph erst nach dem Ende seines Zwangsaufenthaltes in Münster an seinen Bruder abgetreten. Das war laut Verteidigungsschrift aber schon 1834 geschehen. Vermutlich ist im Laufe der Zeit die Erzählung über den Vorgang ausgeschmückt worden. So ist von einem Überfall von Vermummten die Rede und von einer Knebelung der Haushälterin. Die Mitwirkung eines unbekanntes Vermummten, die die Anzeige Middendorfs erwähnt, bestreitet Matthias von Ascheberg. Daß aber der Rittmeister gegen die Haushälterin handgreiflich wurde, muß er zugeben.

Besonders interessant ist in der Verteidigungsschrift die Erwähnung des Franz Tappehorn (1785 - 1856), der später als Politiker hervorgetreten ist.<sup>7)</sup> Er wird hier Appellationsrat (Mitglied des Appellationsgerichts) genannt, hat diese Funktion aber nur von 1824 - 1828 ausgeübt. Ab 1836 war er Advokat in Vechta und war vermutlich als Anwalt Middendorfs mit dem Fall befaßt. Leider ließen sich weder im Staatsarchiv Münster noch im Staatsarchiv Oldenburg bisher Unterlagen über das Gerichtsverfahren ermitteln, an dem neben dem Landgericht Vechta die Justizkanzlei in Oldenburg und das Oberlandesgericht Münster beteiligt waren. Daher ist die Verteidigungsschrift als einzige Quelle von besonderer Bedeutung und es lohnt sich, sie im vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Reizvoll ist auch die ausführliche Argumentation des Anwalts von Matthias von Ascheberg, der die Schrift verfaßt hat und dessen Name leider nicht ermittelt werden konnte. Das Datum der Verteidigungsschrift ist nicht bekannt. Sie dürfte um 1837 abgefaßt worden sein.<sup>8)</sup>

Wie Jansen berichtet, hatte Joseph sich mit der Familie ausgesöhnt, Anna Maria (auch: Johanna) Middendorf geheiratet und von seinem Bruder Matthias 1848 das Gut Hange bei Freren erhalten. Matthias hatte laut Verteidigungsschrift kurz vor der Ent-

---

---

führung zunächst die Verschiebung der Eheschließung durch ein Inhibitorium (vorläufige Aufhebung) nach dem ersten Aufgebot in der Kirche in Holdorf beim Offizialat erwirkt. Aus der Ehe Josephs ist offenbar nur ein Sohn, Maximilian, hervorgegangen, der nach Amerika ausgewandert ist. Seine Lebensdaten wie auch Sterbetag und Sterbeort Josephs und seiner Frau sind nicht bekannt.<sup>9)</sup>

Es folgt der Abdruck der Verteidigungsschrift, deren Wortlaut an die heutige Rechtschreibung angeglichen wurde, von der er nicht erheblich abweicht.

Bei der Abschrift der Verteidigungsschrift sind, wohl durch den Schreiber des Anwalts einige Fehler bei lateinischen Worten entstanden, die in den Anmerkungen berichtigt werden. Für die lateinischen Ausdrücke sind vom Bearbeiter die Übersetzungen in Klammern beigelegt worden.

### **Verteidigungsschrift für den Freiherrn Johann Matthias Caspar von Ascheberg**

An die Großherzogliche Justiz-Kanzlei in Oldenburg

Verteidigungsschrift für den Freiherrn Johan Mathias Caspar von Ascheberg zu Münster, Inculpaten (Beschuldigter) wegen Menschenraubes

#### § 1 Vorerinnerung

Der Mensch hat sicher ein unantastbares Recht auf den Genuß seiner physischen Freiheit. Aber er wird beschränkt durch die Modifikationen der menschlichen Natur. Kindheit und Hilfsbedürftigkeit bilden die erste dieser Modifikationen, diejenige, welche am häufigsten und allgemeinsten Veranlassung zu einer Abhängigkeit und Unterordnung menschlicher Wesen unter ihre Mitmenschen, der Kinder unter ihre Eltern, wird. Das Recht der elterlichen Gewalt ist ein ursprüngliches und natürliches Recht und es verliert sich in denselben Verhältnissen, wie das Kind freier Selbstbestimmung, richtiger Leitung seiner Schritte zum eigenen Wohle fähiger wird. Nur wenn Kollision des Rechts der eigenen Persönlichkeit im Kinde selbst mit dem natürlichen Elternrechte eintritt, werden positive Gesetze, Verfügungen der Staatsgewalt entscheidend eintreten dürfen. Mischt die Staatsge-

---

walt sich früher in die Familienverhältnisse, als bis sie von dem unter jener Kollision leidenden Teile um Hilfe angerufen ist, so entsteht eine Verwirrung der natürlichen Grenzen zwischen Staats- und Freiheitsgewalt, verderbliches, Unfrieden säendes und Undank erntendes Zuvielregieren.

Die natürliche Elterngewalt hat keine bestimmte Grenze der Dauer. Wo verspätete Entwicklung oder Blödsinn des Sohnes den Vater veranlaßt, auch im Mannesalter desselben die Zügel nicht zu lockern und den Sohn zum eigenen Besten zu leiten, wird der Staat nur dann Veranlassung haben, eine Entscheidung über das Maß der gegenteiligen Rechte beider abzugeben, wenn er durch Klage dazu aufgefordert ist.

Daß diese natürlichen Grenzen von dem Großherzoglichen Landgerichte zu Vechta nicht beobachtet wurden, ist allein die Veranlassung, welche den Freiherrn Mathias in die Lage eines Angeschuldigten bringt, der von der Großherzoglichen Justizkanzlei ein gerechtes Urteil gehorsamst zu erbitten hat.

## § 2

### Verhältnisse der Familie von Ascheberg

Der Freiherr Max Friedrich von Ascheberg zu Münster besitzt verschiedene Güter, in welche nach den Familienherkommen und Verträgen nach Erstgeburtrecht succediert (nachgefolgt) wird. Sein ältester Sohn, Joseph Anton von Ascheberg, jetzt 35 Jahre alt, schwerhörig, kränklich und hypochondrisch, beschränkten Geistes und wenig gebildet, erschien zur Verwaltung einer verwickelten Vermögensmasse wenig geeignet, mochte dies auch einsehen oder fühlen und trat deshalb noch bei Lebzeiten seines Vaters sein Erstgeburtrecht seinem Bruder, Johann Mathias Caspar, den jetzigen Inculpaten, ab. Für diese Abtretung wurde ihm ein Kapital von 12.500 Reichstalern und außerdem auf Lebzeiten für seine Person die Wohnung im Hause Ihorst im Amte Damme und in einer gewissen Beschränkung der Genuß der Früchte dieses Gutes zugesichert. Letzter Abtretung war jedoch beigefügt, daß er die Benutzung weder einem anderen übertragen noch mit einem anderen teilen dürfe. Nach Abschließung dieses Vertrags, der im Jahre 1834 zustandekam, scheint sich Joseph von Ascheberg größtenteils auf Ihorst aufgehalten zu haben, während der vertragsmäßige Majoratnachfolger im väterlichen Haus zu Münster oder auf dem Gute Venne seinen Aufenthalt hatte.

---

---

§ 3

Heiratsprojekt des Freiherrn Joseph von Ascheberg

Bei einer Persönlichkeit, die ihn dazu qualifiziert hätte, einer Kuratel (Vormundschaft) unterworfen zu werden, wenn er nicht der väterlichen Leitung sich zugänglich gezeigt hätte, bewies Joseph von Ascheberg, daß die selbständige Existenz in solcher Entfernung von den Seinigen nachteilig auf ihn wirkte. Er hielt sich viel bei einem zu Ihorst wohnenden Schenkwirt, dem sogenannten Kapitän Middendorf, auf, verliebte sich in dessen Nichte, Anna Maria Middendorf, die Tochter eines verstorbenen Matrosen oder Steuermanns, und trug ihr die Ehe an. Wie natürlich fand der Antrag des vermögenden Barons eine gute Aufnahme und erfolgte ein gegenseitiges Eheversprechen.

Natürlich mußte der Aschebergschen Familie eine solche Ehe sehr zuwider sein. Dies nicht bloß aus den in der Denuntiationschrift (Anzeigeschrift) der Verwandten der Braut (pag. Act. 3) angegebenen Gründen, wiewohl auch die Abneigung, eine ungebildete Schenkwirtsnichte als Tochter oder Schwester in die Familie eingeführt zu sehen, mitgewirkt haben mag, sondern auch deshalb, weil man mit Grund befürchtete, daß die nahe Verbindung mit ungebildeten Menschen den Freiherrn Joseph allmählich ganz in deren Sphäre herabziehen, ihn zum Gegenstand ihres Eigennutzes machen und dadurch, wie auf andere Weise, nach dem Erkalten der ersten Leidenschaft sein Unglück machen werde.

Da die väterlichen Ermahnungen aus der Ferne nicht fruchteten, vielmehr der Einfluß seiner Umgebung und die Nähe seiner Braut ihn in diesem Punkte schon halsstarrig gemacht hatten und er bereits eine einmalige Proklamation in der Kirche in Holidorf bewirkt hatte, beschloß der Vater, entscheidendere Schritte zu tun und beauftragte zu denselben den Inculpaten.

§ 4

Reise des Inculpaten und des Rittmeisters von Gallieris nach  
Vechta und Ihorst

Der Inculpat reiste demgemäß in Begleitung seines Veters, des holländischen Kürassierrittmeisters außer Dienst von Gallieris, welcher sich häufig bei der von Aschebergschen Familie in Münster oder auf deren Gütern aufzuhalten pflegte, am 21. Oktober 1835 nach Vechta, implorierte (erbat) hier bei dem Offizialat ein

---

---

Inhibitorium gegen die fernere Proklamation und erwirkte dasselbe. Sodann begaben beide sich nach Ihorst und brachten dem Baron Joseph den väterlichen Befehl, mit ihnen nach Münster zu kommen.

Die dem letztern eigene Unentschlossenheit machte, daß er anfangs nicht gern einwilligen wollte, wiewohl er den Gehorsam nicht positiv verweigerte. Der Abgesandte und sein Begleiter benutzten ihre dreitägige Anwesenheit zu Ihorst und die zufällige Abwesenheit der Anna Maria Middendorf, um den Einfluß der letzteren und ihrer Verwandten möglichst zu paralysieren (unwirksam zu machen). Von Gallieris rief zu diesem Ende auch den Hausarzt Dr. Morell junior in Damme zu Hilfe, welcher indessen ungeschickt zu Werke gegangen zu sein scheint, indem er anstatt Nachgiebigkeit nur passiven Widerstand bewirkte (pag. Act. 68 - 69). Endlich am 24. Oktober willigte Baron Joseph in seine Mitreise, und teils, weil der Inculpat am folgenden Abend wieder in Münster zu sein wünschte, teils weil man die Rückkehr der Braut und überhaupt den Wankelmut des Joseph fürchtete, wurde die Abreise sofort auf denselben Abend angesetzt und der Fuhrmann Klostermann mit 2 Pferden zu 9 Uhr auf den Hof bestellt. Indessen scheint es, daß es dem Baron Joseph mit seinem gegebenen Versprechen nicht ganz ernst gewesen ist, weil er den Verwandten seiner Braut, die er an demselben Tage besuchte, nichts davon gesagt haben soll. Jedoch wäre dieses nur dadurch zu erklären, daß er wiederum deren Vorstellungen habe ausweichen wollen.

## § 5

Abreise des Joseph von Ascheberg mit Rittmeister von Gallieris

Zur Abreise war ein Korbwagen mit einem Halbverdeck, in welchem die Gäste nach Ihorst gekommen waren und der der einzige vorrätige Reisewagen war, bestimmt. Inculpat verschmähte den unbequemen Rücksitz, indem er, wie billig, dem älteren und invaliden Gaste und dem schwächlichen Bruder die Hauptsitze lassen mußte, und beschloß, zu Fuß die ersten Stunden zurückzulegen, zeigte dies auch dem Rittmeister vor der Abreise an. Mit dem letzteren aß er um 8 Uhr zu Abend und ging gegen die Zeit der bestimmten Abreise zu seinem Bruder. Dem letzteren war es zwar unangenehm, so plötzlich und in der Nacht zu reisen, indessen gab er doch Vorstellungen nach. Der Inculpat ging darauf in seine eigene Stube im oberen Stocke, um dort Ordnung zu ma-

---

---

chen und zu verschließen, und überließ dem Rittmeister, die Abfahrt zu betreiben.

Dieser letztere scheint dabei etwas ungestüm zu Werke gegangen zu sein. Denn indem er den Baron Joseph aus dessen Zimmer an den Wagen geführt hat, soll dieser nicht so bereitwillig wie gegen seinen Bruder sich gezeigt, vielmehr sich gesträubt haben, und der Rittmeister soll die Intervention (Einmischung) der keifenden Haushälterin mit einem Backenstreich abgewiesen haben. Im übrigen ging es bei der Abfahrt ganz gewöhnlich zu. Der Rittmeister forderte den Baron Joseph auf, einzusteigen. Dieser tat es ohne Zwang. Der Rittmeister kehrte noch einen Augenblick ins Haus zurück, stieg dann auch ein, gebot dem Kutscher, fortzufahren, und die Abfahrt ging langsam vonstatten. Die Fabel von der Anwesenheit eines Vermummten soll unten ihre Würdigung erhalten.

### § 6

Wanderung des Inculpaten von Ihorst nach Bramsche und gemeinschaftliche Reise nach Münster

Nachdem Inculpat einige Minuten auf seinem Zimmer im obern Stockwerk beschäftigt gewesen war, kam er herunter, fand seinen Bruder und den Rittmeister nicht mehr vor, dagegen aber die weinende Haushälterin, welcher er das Haus empfahl. Er erreichte den Wagen vor Holdorf wieder, hörte, daß sein Bruder mit Gallieris im gewöhnlichen Gespräch begriffen war, und wurde erst bei Stickeich nahe der oldenburgischen Grenze von denselben wieder eingeholt. Hier wurden Erfrischungen eingenommen, zu welchem Ende die Reisenden den Wagen verließen, und die Pferde gefüttert. Sodann ging es in derselben Weise weiter bis Bramsche. Von da an wurde die Reise mit Extrapostpferden rascher fortgesetzt und Inculpat nahm deshalb Platz im Wagen.

Um 8 Uhr morgens langte man im Böhmerschen Gasthofe in Osnabrück (Osenbrück) an. Hier besorgten Inculpat und der Rittmeister von Gallieris einige Geschäfte in der Stadt und ließen den angeblich Gefangenen eine Stunde lang allein im Gasthofe. Nach einer abermaligen Unterbrechung der Reise durch das Mittagessen in Glandorf langte man gegen 6 Uhr morgens in Münster an, wo der Baron Joseph fast 6 Wochen lang im elterlichen Haus verweilte. Von da aus hat er, ohne Begleitung oder Beobachtung seiner Familie, an Jagdpartien, Gesellschaften und Theater teilgenommen und ist demnächst am 5. Dezember 1835 wieder auf Ihorst eingetroffen.

---

---

§ 7

Tätigkeit der Fama (Gerücht) und der Familie der  
A. M. Middendorf

Obrectatio et livor pronis auribus  
accipiuntur: Quippe malignitate falsa  
species libertatis inest (Tacit. Hist.  
I.1.)<sup>10)</sup> (finden Äußerungen der  
Mißgunst und des blassen Neides  
williges Gehör: haftet doch der Bosheit  
der trügerische Schein des Freimuts  
an.)

Eine Abreise des Freiherrn Joseph von Ascheberg so kurz vor der bestimmten Hochzeit machte im Dorfe und auf dem Gute natürlich Aufsehen. Der sogenannte Kapitän und sein Anhang kamen in Bewegung. Hatte doch "der gute Baron" noch am Tage zuvor mit ihm geplaudert und nichts von einer beabsichtigten Reise erwähnt. Man steckte die Köpfe zusammen ob der unerhörten Geschichte. Nun wollte die eine einen bloßen Strumpf, der andere einen vermummten Kerl gesehen, die eine den Ruf "ach Gott", die andere die Anrede "Christian" gehört haben. Die Braut wurde herbeigeholt, und ihre Tränen mochten nicht wenig tun, um den Eindruck zu vermehren, den die geschäftige Fama schon ohnedies bewirkt hatte. Man witterte die Rückkehr der gesetzlosen Zeiten des "Mittelalters, wo der Adel tat, was ihm beliebte und seine räuberischen Hände ohne Furcht vor weltlicher Strafe nach fremdem Eigentum ausstreckte usw.", denunzierte auf bloßes Hörensagen und scheute sich nicht, auf solches Gerede hin den Vorfall sofort als Menschenraub zu bezeichnen.

Gegen den Art. 545 des Strafgesetzbuchs eröffnete das Landgericht sofort eine Untersuchung auf die auf Hörensagen beruhende Denunziation und rubrizierte (ordnete ein) schon das erste Protokoll: Wegen gewaltsamer Wegführung des Barons Joseph von Ascheberg.

§ 8

Plan des Folgenden

In Verfolg der Untersuchung hat die Großherzogliche Justizkanzlei gegen den Inculpaten, Freiherrn Mathias von Ascheberg, die Spezialuntersuchung erkannt und ihn demnächst zur Einrich-

---

---

tung einer Verteidigungsschrift aufgefordert. Indem der gewählte Defensor (Verteidiger) hinreichenden Stoff zur Verteidigung gegen alle Strafe in den Akten findet, beschränkt er sich darauf, sich folgende Fragen zu stellen und motiviert zu beantworten:

- I. Sind die zum Tatbestand des Menschenraubes gesetzlich notwendigen Bedingungen vorhanden?
- II. Welches Gewicht haben die den Inculpaten treffenden Beweis- und Gegenbeweisgründe?

Von dem Plane seiner Verteidigung schließt Defensor im Voraus alle und jede absichtliche Rüge mangelnder Vollständigkeit und darauf gestützte Ergänzungsanträge aus in der Überzeugung, daß diese die Sache nur verweiltläufigen würden, ohne dem Inculpaten notwendig zu sein. Im allgemeinen muß er nur die Bemerkung voraussenden, daß in den Akten auch keine Spur darin zu finden ist, daß das Untersuchungsgericht bemüht gewesen sei, auch dasjenige in Gewißheit zu setzen, was für den Entschuldigungsbebeweis von Wichtigkeit ist, wozu es doch um so mehr dringende Veranlassung hatte, da während der Untersuchung den Denunzianten immer ein Anwalt zur Seite stand. Es würde dem Defensor als Verrat an seiner Pflicht erscheinen, wenn er die Bescheidenheit so weit treiben wollte, diese Einseitigkeit ungerügt zu lassen. Er muß aber aus obigem Grunde den favor defensionis (Gunst der Verteidigung) ganz besonders da für sich und seinen Klienten in Anspruch nehmen, wo Defensionsgründe (Verteidigungsgründe) vorgebracht werden, die nicht als juristisch gewiß in den Akten liegen.

## § 9

### Ad I.1

#### Mangel eines geeigneten Gegenstandes des Verbrechens

Den Gegenstand des hier in Frage kommenden Verbrechens des Menschenraubes bildet im allgemeinen jeder lebende Mensch, er sei sui oder alimi<sup>11)</sup> juris. Jedoch macht schon das gemeine Recht eine Ausnahme in Hinsicht derer, die alimi juris (nach eigenem oder nach fremdem Recht) sind, wenn eben derjenige ihre Freiheit beschränkt, unter dessen potestas (Gewalt) sie stehen (Heffter Criminalrecht § 290 Note 3) und läßt den pater familias (Hausvater) das Verbrechen so lange nicht begehen, als er die Grenzen der patria potestas (väterliche Gewalt) gegen den ihm Unterworfenen nicht überschreitet. Eine Bestätigung dieser Aus-

---

---

nahme findet sich denn auch in unserm Strafgesetzbuche, und zwar durch die Worte des Art. 202: Wer sich ohne Recht eines Menschen bemächtigt etc. Zwar könnte man einwenden, diese Worte wollten die Ausnahme hinsichtlich der rechtlichen Bemächtigung und Hinwegführung, die der Staatsgewalt unter Umständen zusteht, und nur diese statuieren (festsetzen), allein diese Ausnahme bedurfte keiner Hervorhebung, sie verstand sich ganz von selbst, und wenn jene bedeutenden Worte auf sie hätten gehen sollen, so würden sie ganz müßig dastehen, - was doch nie von Gesetzesworten vermutet werden darf.

Kann darum nachgewiesen werden, daß der Vater des angeblich Geraubten seine Wegführung veranlaßte, daß derselbe die väterliche Gewalt über ihn hatte und daß diese väterliche<sup>12)</sup> ihm speziell das geübte Recht gab, so fehlt es selbst dann an einer zum Tatbestand des Menschenraubes notwendigen Bedingung, wenn wirkliche Gewalt geübt wäre.

Daß von dem alten Freiherrn von Ascheberg der Auftrag, seinen Sohn nach Münster zu bringen, ausgegangen sei, ist von keiner Seite bezweifelt. Selbst die Denunzianten gehen davon aus, der Inculpat behauptet es und der Baron selbst spricht von dem erhaltenen Befehle seines Vaters. Ein weiteres Motiv, als das, seinem Oheim zu Gefallen zu handeln, kann auch namentlich von dem angeblichen Urheber des Verbrechens, Rittmeister von Gallieris, nicht angenommen werden. Obgleich des alten Freiherrn Geständnis, da derselbe nicht vernommen ist, nicht vorliegt, so wird man von diesem einzig denkbaren Anlasse ausgehen dürfen. Die Beantwortung der Frage, ob Joseph von Ascheberg noch in väterlicher Gewalt sich befunden habe und welche Rechte mit dieser Gewalt verbunden seien, muß von den Bestimmungen des preußischen Rechtes als des im Domizil des pater familias geltenden, abhängig gemacht werden. Dort aber werden bestimmte concludente (beweisende) Handlungen zur Aufhebung der patria potestas gefordert, die hier in dem Aufenthalte des Sohnes auf Ihorst nicht gefunden werden können. Hinsichtlich der Grenzen der väterlichen Gewalt wird aber im allgemeinen Landrecht bestimmt ausgesprochen, daß der Vater alle der Gesundheit der Kinder unschädliche Zwangsmittel anwenden dürfe. Ließ auch wirklich, wie nicht zugegeben wird, im vorliegenden Falle der Vater ein solches Zwangsmittel durch seinen Neffen anwenden, so konnte darin nur eine erlaubte Ausübung seiner Gewalt liegen, und die behauptete Bemächtigung geschah nicht ohne Recht. Hätte das Recht väterlicher Gewalt, was allerdings nicht ganz außer

---

---

allem Zweifel ist, dem Vater des Joseph von Ascheberg aber nach dem Gesetze nicht mehr zugestanden, so würde ihm doch der Wille des letzteren einen Teil der Rechte der patria potestas übertragen können, nicht bloß nach Naturrecht (cf. § 1 oben), sondern auch nach positivem Rechte, welches einem homo sui juris (Mensch nach eigenem Recht) verstattet, sich unter väterliche Gewalt zu begeben, woraus man argumento a majori ad minus (vom höheren zum niederen Beweisgrund) schließen darf, daß ihm auch gestattet sei, einzelne Rechte der väterlichen Gewalt einem Andern, zumal seinem natürlichen Vater, zu verstaten. Daß aber Joseph von Ascheberg das gewollt habe, ist den Akten nach außer Zweifel.

## § 10

### 2. Einwilligung des Joseph von Ascheberg A Gründe für den Mangel desselben

Nur eine Wegführung wider den Willen des Weggeführten soll das Verbrechen begründen. Daß die Einwilligung des Herrn Joseph in concreto (in Wirklichkeit) gefehlt habe, soll aus Indizien bewiesen werden, die aber höchst mangelhaft sind. Man könnte schließen:

- a) Wenn er am Abend des 24. hätte abreisen wollen, so würde er seinen Entschluß seinen Umgebungen und namentlich der Familie Middendorf mitgeteilt haben. Da er dies nicht getan hat, so hat er nicht eingewilligt. Allein es liegt auf der Hand,
  - aa) daß nicht constiert (feststeht), daß er Niemanden seine Absicht verraten habe. Aus dem Schweigen des F.H. Middendorf (pag. act. 19) allein kann dies hinsichtlich seiner nicht einmal mit Sicherheit geschlossen werden, und wenn es derselbe auch noch so positiv vermeinte, so wäre damit nichts bewiesen.
  - bb) Überdies ist schon oben (§ 4 n.8) ein sehr plausibler Grund für sein Schweigen angegeben worden.
  - cc) Endlich konnte auch eine positive Einwilligung nach seiner letzten Unterredung mit Middendorf oder der Haushälterin erfolgt sein, wie das namentlich auch vom Inculpaten behauptet wird. Dies Indicium (Indiz, Anzeige) ist also weder bewiesen noch beweisend und zerfällt in nichts.
- b) Man könnte ferner schließen: Die Haushälterin hat das Bett in Unordnung gefunden, folglich hat Baron Joseph es benutzt.

---

Wenn er im Bette gewesen ist, so hat er nicht reisen wollen, als er sich niederlegte. Folglich ist er wider Willen weggeführt worden. Allein hier ist klar, daß

- aa) die Aussage der Haushälterin allein, die durch den Befund nicht unterstützt ist, nicht beweist, daß das Bett in Unordnung gewesen sei,
  - bb) daß ein unordentliches Bett nicht gerade zum Schlafen benutzt worden sein muß,
  - cc) daß das Übrige als wahr vorausgesetzt, nicht gerade Baron Joseph das Bett benutzt haben mußte,
  - dd) daß er auch sich vor der Abreise zur Ruhe gelegt haben konnte, um der Natur ihren Zoll praenumerando (als Vorauszahlung) zu bezahlen,
  - ee) daß er auch in der Absicht sich früh niedergelegt haben konnte, um seinem Bruder das gegebene Versprechen zu brechen, nachher aber seinem wiederholten Zureden nachgegeben haben kann. Und dergleichen Erklärung sind wohl mehrere möglich, die alle dartun, daß von der Beweiskraft diese überdies auf eine unbewiesene Prämisse gebaute Anzeigung nichts zu halten ist.
- c) Man könnte ferner schließen, Baron Joseph ist von dem Rittmeister aus dem Zimmer herausgezogen und hat sich gesträubt, folglich ist er wider Willen gegangen. Der Beweis dieses Indicii beruht aber allein auf die Aussage der Haushälterin, welche überdies eine höchst unglaubwürdige Zeugin ist. Die alte Jungfer war durch das gemüthliche Verhältniß, in welchem sie zu dem damaligen Bewohner des Hauses und Repräsentanten der gutsherrlichen Familie stand, der mit ihr selbst über seine Familienverhältnisse schwatzte (in Vergl. pag. act. 24 und 25), offenbar sehr für ihn eingenommen und dabei beteiligt, daß er auf Ihorst bleibe. Die Nachricht, daß die angekommenen Gäste den "guten Baron" mit hinwegnehmen wollten, beschäftigte sie darum ängstlich, sie hatte darüber mit ihm selbst wie mit den Hausbewohnern gesprochen (pag. act. 25 und 26) und war ohne Zweifel aufgeregt, als sie Anstalten zur wirklichen Abreise desselben bemerkte. Schon im voraus grollte sie den Ankömmlingen deshalb und mit diesem Groll im Herzen trat sie in dem Augenblicke dem Rittmeister entgegen, als ihre Aufgeregtheit durch das angeblich aus dem Souterain (!) vernommene Weinen des Barons den höchsten Grad erreicht hatte, mischte sich mit weibischer Geschwätzigkeit in die Angelegenheit der Männer, wurde von dem von Gal-
-

---

lieris rasch aus dem Felde geschlagen und retirierte (zurückzog) sich (pag. act. 27 und 28) schleunigst, um den andern Dienstboten mitzuteilen, was ihr widerfahren sei. In dieser raschen Aufeinanderfolge der Begebenheiten und für eine Landhaushälterin ungewöhnlichen Auftritte hatte sie kaum Zeit, die Vorgänge genau zu perzipieren (begreifen), noch weniger war sie in der Stimmung, eine unparteiische Beobachterin abzugeben. Sie sagt auch selbst (pag. act. 24), sie sei in "Angst" und nicht fähig gewesen, richtig zu beobachten. Außerdem schwindet die Glaubwürdigkeit ihres Berichts durch den Groll, den sie gegen den Rittmeister hegen mußte, der sie nicht nur geschlagen, sondern selbst eine alte Hexe genannt hatte. Sie wußte, daß ihre Aussagen für den Rittmeister nachteilig werden konnten, und mochte ihnen unvermerkt eine gehässigere Färbung geben. Auch fehlt es nicht an Beispielen von der Unzuverlässigkeit ihrer Wahrnehmungen in den Akten. So setzt sie (pag. 21) die Abfahrt zwischen 10 und 11 Uhr an, welche Zeit allerdings schon besser zu der von ihr vorausgesetzten nächtlichen Gewalttat paßte, als die Zeit, zu welcher wirklich (nach den Aussagen pag. 30 und 61) abgefahren wurde.

Bei alledem soll nicht verkannt werden, daß in der Deposition (Aussage) der Haushälterin eine Anzeigung liegt, durch die einige Wahrscheinlichkeit für das von ihr Behauptete erbracht wird.

- d) Ein Schluß aus der mangelhaften Bekleidung des Baron Joseph auf dessen mangelnde Einwilligung würde immer nur ein mittelbarer und auf unbewiesenen Anzeigungen gebauter sein: Ersteres insofern das Fehlen eines Schuhs und der Kopfbedeckung beim Einsteigen zunächst nur seine Eilfertigkeit anzeigen und höchstens von dieser wieder einen sehr unsicheren Schluß auf die Beraubung seiner Freiheit zulassen würde, letzteres insofern die Aussage wegen der fehlenden Fußbekleidung nur von der ungläubwürdigen Bröring herrührt, von dem Fuhrmann (pag. act. 30) nur unsicher unterstützt wird, indem der Abreisende wohl Stiefel verlangen konnte, wenn er auch dergleichen oder gar Schuhe anhatte, und mit des letzteren Aussage auf pag. 31 nicht harmoniert, da doch nicht bemerkt worden, daß Schuhe oder Stiefel nachgetragen wurden.
- e) Daß ein Schluß von der behaupteten Gefangenhaltung in Münster auf die Freiheitsentziehung im Oldenburgischen ganz unzulässig ist, und inwiefern jene durch den von Baron Joseph an seine Braut geschriebenen Brief wahr oder minder wahr-

---

scheinlich gemacht wird, soll unten selbständig untersucht werden (cf. § 12). Hier genügt die Bemerkung, daß sowenig durch diesen Brief als durch die Aussagen des Boten Struckhof irgend etwas dafür bewiesen ist, daß er in Münster gefangen gehalten sei. Des Struckhof ganzes Wissen beruht auf dem Geschwätz eines der Familie von Ascheberg benachbarten Wirtes und es hat selbst dieser der Aussage nach (pag. act. 84) nicht seine Wahrnehmung bestimmter Tatsachen erzählt, sondern gleich den Schluß fertig gehabt, daß der Baron Joseph ohne Begleitung nicht herausgehen dürfe, ein Schluß, zu welchem jener Wirt vermutlich mehr durch die Berichte des Boten selbst als durch eigene Wahrnehmung gekommen war.

### § 11

#### Gegen Gründe gegen die Freiheitsentziehung

Die vorstehenden Beweisgründe verlieren alle Bedeutung, wenn man ihnen die überwiegenden Gegen Gründe entgegenhält.

- a) Daß List gegen den Baron Joseph angewendet worden, darauf deutet nicht einmal eine entfernte Anzeigung. Nur für Überwindung seines Willens durch Gewalt sind Indizien vorhanden, und zwar soll zunächst der Rittmeister von Gallieris ihn aus seiner Schlafstube herausgezogen und zum Wagen geschleppt haben. Dieser Gallieris ist aber ein Invalide, er hat im Kriege gegen Belgien ein Bein verloren. Die Akten erwähnen freilich dieses Umstandes mit keiner Silbe, indessen kann man ihn als hinlänglich notorisch annehmen, da die Zeitungen der merkwürdigen Verwundung desselben durch eine der ersten Kanonenkugeln in jenem kurzen Kriege, die seinem Vater zugleich das Leben nahm, Erwähnung getan haben. Sollte es nun denkbar sein, daß ein Stelzfuß allein einen 38jährigen<sup>13)</sup> Mann wider dessen Willen aus seinem Zimmer zum Wagen hätte schleppen können? Es grenzt ans unmögliche.
- b) Wenn von Gallieris eine gewaltsame Wegführung, ein Verbrechen beabsichtigt hätte, würde er dann wohl der Bröring, wie diese behauptet (pag. act. 25), sein Vorhaben vorher gestanden und so selbst die Mittel zu dessen Vereitelung erleichtert haben? Würde er nicht vielmehr den Zweck seiner Anwesenheit sorgfältig verheimlicht haben?
- c) Wenn der Baron Joseph nicht freiwillig mitgegangen wäre, warum rief er nicht wenigstens die Hausgenossen zu Hilfe? Es waren doch genug, die Weiber nicht gerechnet, aber der Jäger

---

eingeschlossen, der am Hofe wohnte, den Akten nach 3 Personen im Bereiche seiner Stimme, von denen er weit eher Bereitwilligkeit, ihm zu helfen, erwarten durfte, als Unterstützung seiner angeblichen Räuber, die jenen weit fremder waren. Der von der Bröring eingezeugte Ruf: "Ach Gott, ach Gott!" kann, wenn er wirklich vorgefallen ist, ebensogut ein Zeichen des Unwillens über des Rittmeisters Eilfertigkeit als einen Hilferuf, ein Zeichen seines Widerstandes bedeuten.

- d) Warum stieg er auf das bloße Wort des Rittmeisters: "Steige nur ein!" in den Wagen und blieb ruhig darin sitzen, als dieser auch wieder ins Haus zurückkehrte? Warum benutzte er nicht gleich das erste Absteigen in Sticketich, um sich von seinen Gewalthabern zu befreien, warum nicht die Gelegenheit, sich in Osnabrück an die Obrigkeit zu wenden? Alles dies ist nur aus seiner freien Einwilligung zu erklären, und es könnten keine positiven Handlungen conclusenter (beweisender) sein, als diese seine Untätigkeit.
- e) Gegen die höchst vagen Behauptungen (oben § 10e), daß Joseph von Ascheberg in Münster nicht habe ausgehen dürfen, fallen zunächst die umständlichen und positiven Aussagen des Accessisten Morell (pag. act. 76 u. folg.) in die Waagschale, welchen Zeugen man deshalb nicht schon als verdächtig ansehen kann, weil er mit einem Gliede der von Ascheberg'schen Familie befreundet ist und bei der Familie logierte, am wenigsten, da er Defencionalzeuge (Zeuge der Verteidigung) ist. Auch ist es nicht Schuld des Inculpaten, daß man nicht durch anderweitige Vernehmungen die Aussagen jenes Zeugen in juristische (rechtliche) Gewißheit gesetzt hat, obgleich er sich ausdrücklich auf solche Vernehmungen berufen hat (pag. act. 93).
- f) Der Hauptbeweisgrund gegen die behauptete Unfreiheit seines Willens liegt aber in seinen eigenen unter den verschiedensten Umständen wiederholten Erklärungen. Als er in Münster allein vor einer Kommission des Oberlandesgerichts stand, durfte er doch wohl sich vor seinen Feinden sicher halten, und dennoch führte er keine Klage wegen Menschenraub, so dringende Veranlassung ihm auch durch die Requisition (Ersuchen um Rechtshilfe) dazu gegeben war. Ja, er erklärte in einem Schreiben ans Landgericht Vechta (pag. act. 107) ausdrücklich, daß bei seiner Abreise von Ihorst am 24. November die Freiheit seines Willens in keiner Hinsicht von irgend jemanden be-
-

---

schränkt worden sei, anerkannte dieses Schreiben, als er persönlich in Ihorst vor dem Landgerichte stand (pag. act. 133) und bezog sich auf dessen Inhalt, weitere Erklärung verweigernd.

Man würde den überzeugendsten Gründen Gewalt antun, um ein Verbrechen herauszubringen, wo keines begangen ist, wenn man diesen wiederholten gerichtlichen Depositionen nicht überwiegenden Wert vor einem Liebesbriefe geben wollte, der nie dazu bestimmt war, vom Richter seinem Inhalt nach gewogen zu werden.

## § 12

### Rechtlicher Wert des Briefes S. 99 .... 01.

Joseph von Ascheberg hatte nämlich aus dem väterlichen Hause in Münster am 7. und 9. November den Brief geschrieben, der unter pag. 99 der Akten zu finden ist. Dieser Brief enthält für den unbefangenen Leser nichts als Klagen eines fernen Liebhabers über die Trennung von seiner Geliebten, wie sie auch jeder andere Schwächling schreiben könnte, den ein Geschäft oder ein gegebenes Versprechen an der sofortigen Wiedervereinigung verhindert. Nur die vorgefaßte Meinung, daß er von einem Gefangenen herrühre, kann Klagen über eine Gefangenhaltung darin finden, und die Argumentation in der Eingabe pag. 93 - 95 der Akten ist entweder unrichtig oder nichtssagend. Unrichtig ist es, aus dem Wunsche, mit seiner Braut vereinigt zu sein, und einigen hingeworfenen Möglichkeiten, wie das geschehen konnte, zu folgern, er werde gefangengehalten. Unrichtig ist es ferner, aus der Äußerung: "Ach bestes Hanchen, könntest Du doch hier kommen und mich abholen, ohne daß man es hier im Hause gewahr würde", zu folgern, daß er nur wegkommen könne, wenn niemand im Hause es gewahr wird, indem doch nichts weiter mit jenem Liebesseufzer gesagt ist, als daß der Schreiber die Geliebte gerne einmal in Münster sähe, jedoch ohne Beisein des Vaters und der sonstigen Hausgenossen, von denen er wußte, daß sie seiner Verbindung mit dem Mädchen nicht günstig waren. Aus dieser ihm bekannten ungünstigen Stimmung seiner Verwandten und aus der Besorgnis, ihnen zu mißfallen, rührt auch die ganze Heimlichkeit des Schreibens her. Es wäre ein ungeheurer Sprung, daraus, daß ein so beschränkter, hypochondrischer Mann, wie Baron Joseph ist, sich beklommen ausdrückt und Auffangung seiner Briefe an seine Braut befürchtet, schließen zu wollen, daß der-

---

---

gleichen Befürchtungen wirklich Grund hatten und hieraus wieder auf seine Gefangenhaltung schließen zu wollen. - Der übrige Inhalt des Briefes und der darauf bezüglichen Eingabe ist für den Tatbestand des Verbrechens unerheblich und überhaupt nichts-sagend.

Hätte er solchen Wert, wie ihm der Oberappellationsrat Tappenhorn in seiner Eingabe beilegen will, so müßte doch auch für die Freiheit des Schreibers die Äußerung zeugen: "Mir geht es wie immer". Was aber auch der Brief über den Zustand des Joseph von Ascheberg enthalten mag, und wenn er selbst positiv ausspräche, daß er in den Burgverließen säße, von denen pag. 7 act. geträumt wird, so würde das immer nur ein nachfolgendes Indici-um dafür geben, daß er schon bei seiner Wegführung der Freiheit beraubt gewesen sei. Denn auf den Zustand, in welchem er in Münster war, kommt es an sich gar nicht an. Wenn nicht bewiesen ist, daß ihm im oldenburgischen Territorio seine Freiheit wider seinen Willen entzogen sei, ist kein hier zu richtendes Verbrechen begangen, und wenn er auch noch so eng in Münster gehalten, noch so sehr mißhandelt worden wäre. Es käme dann nur das Verbrechen des widerrechtlichen Gefangenhaltens oder was dem entsprechend im Rechte des *fori delicti* (zuständiges Gericht) geordnet sein mag, in Frage, und für dieses wären die hiesigen Gerichte durchaus inkompetent.

Beweist der Inhalt des Briefes, wie oben bemerkt, nicht einmal, daß der Baron Joseph sich für einen Gefangenen gehalten habe, geschweige denn, daß er es gewesen sei, so ist natürlich der Schluß von der Gefangenhaltung in Münster auf die Gefangene-nahme im oldenburgischen Territorio, als auf einen unbewiesenen Untersatz gebauet, unzulässig. Er ist es ebenfalls, weil der Obersatz unrichtig ist, welcher so lauten müßte, wenn die Konklusion (Schluß) recht sein sollte: Alle vorher des Schutzes oldenburgischer Gesetze genießende Personen, welche in Münster gefangengehalten werden, sind schon auf oldenburgischem Territorio ihrer Freiheit beraubt worden. Die Absurdität ist augenscheinlich!

Wenn der Inhalt des Liebesbriefes dennoch als nachfolgende Anzeige in Betracht kommen sollte, so kann sie doch jedenfalls nur eine so entfernte sein, daß sie wegen der gewichtigen Gründe in § 11 nichts vermag.

Aus der Summe des ad 2 (§ 10 - 12) Erörterten läßt sich leicht das Resultat ziehen: Joseph von Ascheberg hat freiwillig die Reise nach Münster angetreten.

---

---

### § 13

#### Schlußbeantwortung der Frage I

Fehlt es nach dem, was § 9 - 13 erörtert ist, an zweien der zum Tatbestande des Menschenraubes gesetzlich notwendigen Bedingungen, indem an Joseph von Ascheberg, der nicht sui juris war oder doch seinem Vater eine ausgedehnte Gewalt über sich eingeräumt hatte, im Auftrage dieses Vaters auf die behauptete Weise kein Menschenraub begangen werden konnte, derselbe auch in der Tat nicht wirklich seiner Freiheit beraubt gewesen, vielmehr freiwillig von Ihorst abgereist ist, so kann von Anwendung irgendeiner Strafe auch gegen den von Gallieris überall nicht die Rede sein, denn es kann natürlich von der falschen Theorie, wonach mangelhafter Tatbestand nur eine Milderung der Strafe bewirkt, bei uns nicht die Rede sein, da der Gesetzgeber seine Absicht, diese Theorie zu verwerfen, dadurch deutlich erklärt hat, daß er den Art. 106 des baierischen Strafgesetzbuches in das oldenburgische nicht aufgenommen hat.

Hat aber von Gallieris keinen Menschenraub begangen, gegen den als den Haupturheber sich doch die wenigen vorhandenen Beweisgründe richten, so kann von einer Bestrafung des Inculpaten von Ascheberg als Miturheber oder Gehilfe desselben natürlich gar nicht die Rede sein. Die zweite oben § 8 aufgestellte Frage kommt hier deshalb nur eventuell in Betracht, nämlich für den Fall, daß dennoch vom Gericht ausgesprochen würde, daß an dem Joseph von Ascheberg ein Menschenraub begangen sei.

### § 14

#### Ad II.1. Mangel eines Interesse, das Verbrechen zu begehen

Kaum war der Baron Joseph abgereist und kaum hatte man die Idee einer gewaltsamen Wegführung aufgefaßt und die Sache mit einem Anwalt beraten, als dieser auch schon die Aufmerksamkeit auf das Indicium hinleitete, welches gesetzlich gegen eine Person anerkannt ist, welche ein besonderes Interesse an dem vorgehabten Verbrechen gehabt hat. Deshalb wurde dann auch gleich der ersten Denunziation der Kontrakt vom 6. Mai 1834 beigefügt und Seite 10 folgende zu den Akten genommen.

Allein man übersah dabei, daß überhaupt ein pekuniäres Interesse für den Inculpaten an der Verhinderung der Heirat seines Bruders nicht einmal stattfand, daß die Heirat schon verhindert war, daß folglich ein Interesse an der Verhinderung an der Heirat au-

---

---

ßer aller Verbindung mit dem Verbrechen stand und daß es dem pekuniären Interesse des Inculpaten vielmehr diene, den Bruder auf Ihorst zu lassen.

Man sehe nur die beiden Kontrakte an, die bei den Akten liegen, deren Richtigkeit anzuerkennen der Defensor übrigens nicht ermächtigt ist. Aber man nehme die unbeglaubigten Abschriften, die der Schreiber des Herrn Oberappellationsrat Tappehorn genommen haben wird, einstweilen als richtig an, und man wird bemerken, daß zwar der überlebenden Witwe des Freiherrn Joseph, im Fall derselbe kinderlos sterben sollte, ein Wittum (Witwenversorgung) von 300 Reichstalern zugesichert war, dagegen aber sofort mit dessen Verheiratung (nach pag. act. 38) der Inculpat nicht mehr gehalten war, ihm die freie Benutzung der Wohnung auf Ihorst, wenigstens insofern er mit seiner Eehälfte zusammen leben wollte, zu gestatten. Da es höchst ungewiß war, ob im Falle der Verheiratung des Baron Joseph die Frau ihn überleben würde, der für den Fall der Verheiratung zu besorgende Nachteil also noch höchst ungewiß und mindestens in eine unbestimmte Zukunft gestellt war, der zu erwartende Vorteil aber augenblicklich eintrat, so darf man wohl annehmen, daß die Besorgnis vor jenem durch die Gewißheit dieser aufgewogen und ein pekuniäres Interesse an der Verhinderung der Heirat nicht vorhanden gewesen sei.

Ein Ehreninteresse hatte der Inculpat wie dessen Vater allerdings. Sie konnten nicht wünschen, mit der Schenkwrirtsnicht verschwägert zu werden. Ihr Wunsch, die Heirat zu verhindern, war aber wirklich bereits in Erfüllung gegangen, indem vorläufig das Offizialat zu Vechta die weitere Proklamation verhindert hatte. Daß aber damit die Heirat nicht bloß suspendiert, sondern gänzlich verhindert war, ergeben die preußischen Gesetze.

Nach dem allgemeinen Landrecht T.2 Zf. 1 § 46 müssen "auch solche Kinder, die schon verheiratet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, ... die väterliche Einwilligung nachsuchen", wenn sie sich verehelichen wollen. Grund zur Versagung der väterlichen Einwilligung ist aber nach § 65 eod. vorhanden, wenn jemand eine solche Person niederen Standes heiraten will, mit der nach § 30 eod. Mannspersonen von Adel keine Ehe zur rechten Hand schließen können, und zu diesen Personen gehören Bauernmädchen ohne Frage. War die Heirat aber ohne Verbrechen zu verhindern und hatte auch die Familie den erlaubten Weg mit Erfolg bereits betreten, so hatte sie kein Interesse mehr, sich auf den Weg des Verbrechens zu wagen.

---

---

Für den Inculpaten läßt sich sogar ein Interesse nachweisen, das er dabei hatte, seinen Bruder auf dem Gute zu lassen, da er dieser Nachweisung jedoch nicht bedarf, um das ohnedies widerlegte Indicium eines Interesse an Begehung des Verbrechens zu schlagen, so soll dieser Punkt unten bei den selbständigen Vermutungsgründen der Unschuld vorkommen (§ 17 a).

## § 15

### 2. Mangel einer Vorbereitung

Inculpat hat seinen Wunsch, seinen Bruder zur Mitreise zu bewegen, nicht verfehlt, die Absicht, einen Menschenraub zu begehen, hat er nicht im entferntesten verraten. Nicht er, sondern von Gallieris hat der Haushälterin gesagt, sie wollten den Baron Joseph dem Vater bringen, wohinein vielleicht künstliche Interpretation den Sinn legen könnte, als sei damit eine unfreiwillige Wegführung gemeint gewesen, ja, der Rittmeister hat nach der Aussage derselben Haushälterin (pag. act. 25) sogar den Inculpaten ausdrücklich ausgeschlossen, weshalb denn auch die Haushälterin dem Jäger referiert hatte (pag. act. 62), daß der Rittmeister hergeschickt sei, um den Baron wegzufahren.

Hier könnte auch vage Vermutung sich vielleicht darauf richten, daß Inculpat den Vermummten bestellt habe, der angeblich hinter dem Wagen und dann vor dem Kutschenschlag gewesen sein soll. Allein diese ganze Deposition, die von dem Fuhrmann Klostermann herrührt, ist offenbar wertlos für den Anschuldigungsbeweis:

Zunächst nämlich erscheint die Erzählung des Klostermann als gänzlich ununterstützt. Die beiden Reisenden waren doch schon seit mehreren Tagen auf Ihorst, und es ist nichts davon bemerkt worden, daß sie eine dritte Person mitgebracht oder angeworben hatten. Selbst eine Konferenz mit einem übel berüchtigten Bewohner der Umgegend wäre wohl nicht unbeachtet geblieben. Sodann aber fragt einer billig, wo der Vermummte geblieben sei und weshalb man seiner nicht weiter zu bedürfen geglaubt habe, da man des Baron Joseph ja damit noch nicht durchaus versichert war, daß man ihm im Wagen hatte, vielmehr derselbe jederzeit noch entfliehen oder Widerstand leisten, und im letzteren Falle wenigstens im Bunde mit dem Zeugen Klostermann überlegene Kräfte aufbieten konnte. Bedurfte man aber des Vermummten nicht mehr, weil man des Fuhrmanns gewiß war, so ist aber deshalb dieses Fuhrmanns Deposition sehr verdächtig. Auch enthält

---

---

das Zeugnis darin einen erheblichen Widerspruch in sich, daß Zeuge den Vermummten als einen ihm Unbekannten hieselbst<sup>14)</sup> und doch sagt, derselbe habe mit verstellter Stimme gesprochen, woraus doch hervorgeht, daß er die wahre, natürliche und unverstellte Stimme desselben gekannt haben müsse. Daß ein solcher Vermummter vorhanden gewesen sei, erscheint hiernach sogar als unwahrscheinlich. Aus einer nicht einmal wahrscheinlichen Prämisse kann aber nichts geschlossen werden, und jedenfalls wäre es bei wirklichem Vorhandensein der Prämisse (Voraussetzung) nur möglich, daß Inculpat den Vermummten angestellt habe, keineswegs wahrscheinlich.

### § 16

#### 3. Alibi des Inculpaten hinsichtlich des Moments der angeblichen Freiheitsentziehung

Man könnte ein gesetzliches Indicium daraus bilden wollen, daß Inculpat zur Zeit, als der Baron Joseph aus dem Zimmer in den Wagen gebracht worden, im Hause Ihorst und sodann in der Nähe des Wagens sich befunden habe. Allein augenscheinlich ist es, daß die Gegenwart an dem Orte der Tat eine solche sein muß, die eine Teilnahme an dem Verbrechen selbst möglich macht. Eine solche ist aber hinsichtlich des entscheidenden Moments, in welchem der Angabe nach Baron Joseph aus dem Zustand der physischen Freiheit in den der Unfreiheit versetzt wurde, von dem Inculpaten nicht einmal behauptet worden. Im Gegenteil ist nach der ausdrücklichen Aussage der Zeugin Bröring der Inculpat nicht zugegen gewesen, was auch ganz mit seiner eigenen Aussage übereinstimmt, wonach er, als die Abreise vor sich gehen sollte, auf sein im oberen Stockwerk des Hauses befindliches Zimmer ging und erst zurückkam, als die beiden anderen schon abgefahren waren. Er war danach außer Stande, zu der Gefangennehmung seines Bruder mitzuwirken und blieb auch von jeder mittelbaren Einwirkung auf dessen Gefangenhaltung fern, bis er in Bramsche den Wagen mit bestieg. Warum er den Weg bis dahin zu Fuß machte, ist hinlänglich motiviert: Der Wagen hatte nur ein Halbverdeck. Die beiden anderen hatten das nächste Recht auf den Sitz im Fond (hinterer Wagensitz), der Rücksitz war un bequem, die Fahrt ging langsam vonstatten. Warum hätte der rüstige junge Mann nicht lieber gehen als fahren sollen? Außerdem hätte ihn das zu Fuß gehen doch nicht besser befähigt, auf die Gefangenhaltung einzuwirken, als das Fahren, und es kann darum

---

---

auch nicht einmal die Absicht, im Notfalle dem Rittmeister Beihilfe zu leisten, daraus gefolgert werden. Freilich behauptet der Fuhrmann auch, der Inculpat sei noch an den Wagen getreten, bevor der Rittmeister zur Abfahrt Befehl gegeben habe. Indessen leugnet dies der Inculpat, und ein Beweis dieser Tatsache ist gegen dieses Leugnen nicht geführt. Wäre sie aber auch bewiesen, so würde seine Gegenwart um die Zeit des begangenen Verbrechens doch nicht damit bewiesen sein, daß der Moment, wo Joseph von Ascheberg bereits im Wagen, ohne Widerstand zu leisten, sich befand, nicht die Zeit war, wo ihm seine Freiheit entzogen wurde.

### § 17

#### Vermutungsgründe der Unschuld

Zu anderen Anzeigen, als der in § 14 und 16 erwähnten und gewürdigten, findet der Defensor in den Akten keinen Stoff. Dagegen bieten dieselben folgende erhebliche Gegenindizien:

- a) Der Mangel eines erheblichen Interesse an Begehung der Tat ist schon oben § 14 nachgewiesen. Wirklich stand das Interesse des Inculpaten aber mit Begehung der Tat im Widerspruch cf. Strafgesetzbuch 307 I. Die Ehe des Joseph von Ascheberg konnte ohne des Vaters Willen nicht vor sich gehen und war bereits die Proklamation inhibiert (vorläufig aufgehoben). Es war nicht anzunehmen, daß der Vater sich durch Briefe des Abwesenden zur Einwilligung bewegen lasse, viel eher aber, daß ihn die Bitte und das Gejammer des gegenwärtigen Sohnes umstimmen könnten. Dennoch sollte Inculpat ein Verbrechen begangen haben, um das wahrscheinlicher herbeizuführen, wogegen gerade eine Abneigung bei ihm angenommen wird? Was war dagegen die wahrscheinliche Folge, wenn sein Bruder ungestört auf Ihorst blieb? Er würde sein zärtliches Verhältnis zu A.M. Middendorf fortgesetzt haben, aus dem Brautstande würde ein Konkubinat geworden sein, und eben dieses würde den Baron Joseph verhindert haben, eine wirkliche Ehe einzugehen. Er würde dann keine eheleiblichen Erben und keine Witwe, die auf das gedungene Wittum hätte Anspruch machen können, hinterlassen haben. Eine Entfernung von Ihorst konnte das Verhältnis allmählich lösen und dem Baron Joseph Gelegenheit geben, eine anderweitige Verbindung einzugehen, gegen welche die Familie nichts hätte einwenden und welche für den Inculpaten Vermögensnachteile hätte haben können.

- 
- Dem Inculpaten macht es alle Ehre, daß solche Berechnungen ihn nicht abhielten, seinen Bruder zur Mitreise nach Münster zu bereden.
- b) Hätte Inculpat die Absicht gehabt, das Verbrechen des Menschenraubes zu begehen, so würde er, anstatt seine Absicht, den Bruder mit nach Münster zu nehmen, offen an den Tag zu legen, weit eher diese Absicht ganz und gar verheimlicht haben.
  - c) Wenn Inculpat seinen Bruder wider dessen Willen hätte wegführen wollen, so würde er das Werk dem Rittmeister nicht allein überlassen haben, von welchem nicht zu erwarten war, daß er damit zustande kommen werde. Ein absichtliches Zurückbleiben, um für den Notfall nur Hilfe zu leisten, wäre zu gewagt gewesen, da ein Menschenraub rasch ausgeführt werden müßte, wo dem Geraubten Hilfe werden konnte. Hätte er sich nur sichern wollen, so hätte er das besser dadurch gekonnt, daß er die Tür zugehalten hätte, durch welche die zu fürchtenden Zeuginnen kommen mußten.
  - d) Zu einer Reise in erlaubter Absicht waren die Anstalten, die getroffen waren, hinlänglich, aber sie glichen nicht den Vorbereitungen zu einem Menschenraub. Wäre dieser beabsichtigt, wo würde man wohl einen vertrauten Diener, vielleicht auch einen sicheren und hinlänglich geräumigen Wagen aus dem Auslande mitgebracht haben. Man würde nicht zwei Bauernpferde für genügend gehalten haben, mit denen man so langsam zu fahren genötigt war, daß ein Fußgänger mit dem Wagen mit Bequemlichkeit Schritt halten konnte.
  - e) Den Vorteil, der einem wichtig genug ist, um deshalb ein Verbrechen zu begehen, welchem in thesi (vermutlich) 4 bis 8jährige Arbeitshausstrafe gedroht ist, gibt man nicht so leicht wieder in Gefahr, wie Inculpat doch offenbar getan hätte, indem er seinem Bruder die Freiheit gönnte, in Stickeich, Osnabrück usw. den Wagen zu verlassen und sich mit Menschen in Berührung zu setzen, die ihm Befreiung bringen konnten.
  - f) Endlich kommt hier wiederum die unumwundene Erklärung des Joseph von Ascheberg in Betracht, daß bei seiner Abreise die Freiheit seines Willens in keiner Hinsicht beschränkt worden sei, welche für erzwungen zu halten man gewiß nicht berechtigt ist, da ihm bei seiner Vernehmung hinlänglich Gelegenheit gegeben war, sie zu widerrufen.
-

---

§ 18.  
Schluß

Schon bei bloßer Erwägung des Gewichts der oben gehandelten Anzeigen hat es der Großherzoglichen Justizkanzlei sicherlich nicht mehr zweifelhaft geschienen, daß die in Art. 811 des Strafgesetzbuchs gemachten Requisiten (Erfordernisse) zur Vollständigkeit des Beweises bei weitem nicht vorhanden sind, vielmehr auch ein Verdacht auf dem Inculpaten kaum noch ruhte. Um so mehr glaubt Defensor nach Erörterung der im § 17 beigebrachten Unschuldsanzeigen mit Vertrauen den Antrag stellen zu dürfen:

Großherzogliche Justizkanzlei wolle hochgeneigtest für Recht erkennen, daß Inculpat Johan Mathias Caspar Freiherr von Ascheberg völlig unschuldig an einem an seinem Bruder Joseph Anton begangenen Menschenraube sei und mit Tragung von Prozeßkosten in Gemäßheit des Art. 889 gänzlich zu verschonen sei.

Mit diesem ganz gehorsamsten Petito überreicht der Unterzeichnete seine Verteidigungsschrift und stellt zugleich die ihm geneigtest ad aedes (in die Wohnung) bewilligten Kriminalakten mit schuldigem Danke zurück.

**Anmerkungen:**

- 1) Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv in Münster, Haus Venne (Dep.) Nr. 124. Auf diese Schrift hat mich Herr Dr. Wolfgang Bockhorst vom Westfälischen Archivamt in Münster hingewiesen.
- 2) Sie trägt im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg (künftig: StAO) die Signatur Best. 289 Nr. 195.
- 3) Harald Schieckel, Hauch einer kleinen Residenz, in: Oldenburger Jahrbuch 88, 1988, S. 33.
- 4) Hermann Lübbing, Süoldenburgische Verhältnisse um 1850 in protestantischer Sicht, in: Oldenburger Jahrbuch 55, Tl. 1, 1955, S. 53ff.
- 5) Harald Schieckel, Die Erinnerungen des oldenburgischen Ministers Günter Jansen an seine Beamtenvertretungen in Lönigen und Damme 1860 - 1862, in: Jahrbuch f. d. Oldenburger Münsterland 1994, S. 79 ff.
- 6) Später Amtsauditor in Westerstede, Amtsassessor in Rodenkirchen und bis 1865 Hypothekenbewahrer in Jever (StAO Staatsdienerverzeichnis A I; Best. 155 Nr. 632 und 639). Sein Vater war der Arzt Fr. Franz Morell sen. in Damme.
- 7) Bernard Hachmöller und Franz-Joseph Luzak, Artikel Tappehorn in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Hrsg. v. Hans Friedl u.a., Oldenburg 1992, S. 736 f.
- 8) In § 2 der Verteidigungsschrift wird Joseph als "jetzt 35 Jahre alt" bezeichnet.
- 9) Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der adligen Häuser (Uradel), 1903, S. 72 f. (hier wohl fälschlich 3 Kinder, von denen die beiden ersten wohl identisch mit den beiden ersten Kindern von Matthias von Ascheberg sind); 1905, S. 47 (hier nur der Sohn Maximilian).
- 10) Es muß heißen; Obtrectatio und malignitati. Die Übersetzung stammt aus: Tacitus, Historien. Lateinisch-deutsch, ed. Joseph Borst unter Mitwirkung von Helmut Hross, München 1959, S. 7. In dem Zitat der Verteidigungsschrift ist ein halber Satz ausgelassen worden.
- 11) Vielleicht verschrieben für alieni.
- 12) Ergänze: Gewalt.
- 13) Es müßte heißen: 33jähriger.
- 14) Wohl verschrieben für hingestellt.

---

*Engelbert Hasenkamp*

## „Boot D 4“ war sein Deckname

Zur Geschichte des Scheinflughafens im Vechtaer Moor während des 2. Weltkrieges

Der verstorbene Realschulrektor i. R. August Wöhrmann hat in einem Kapitel seiner „Erinnerungen an den Fliegerhorst Vechta“<sup>1)</sup> den Scheinflughafen im Vechtaer und Diepholzer Moor während des 2. Weltkrieges erwähnt. Inzwischen sind durch Recherchen und Befragungen weitere aufschlußreiche Einzelheiten gesammelt worden, die zur Vervollständigung des Gesamtbildes beitragen sollen. Das Ergebnis ist in folgenden Abschnitten zusammengefaßt:

### Planung und Bau von Scheinanlagen

Luftaufnahmen deutscher Flugzeuge hatten zu Beginn des 2. Weltkrieges schon bald nachgewiesen, daß die großräumigen Anlagen eines Fliegerhorstes nicht einfach unsichtbar gemacht werden konnten und eine Tarnung nur bis zu einem gewissen Grade möglich war. Man mußte deshalb andere Wege beschreiten, um bei evtl. Angriffen aus der Luft die gegnerischen Flugzeuge derart zu täuschen, daß sie von ihrem eigentlichen Ziel abgelenkt würden. Aus solchen Überlegungen entstand die Idee zum Bau von Scheinflugplätzen, d. h. von simulierten Anlagen, die in Ausmaß und Anordnung dem zu schützenden Objekt entsprachen. Hinsichtlich des nicht abhör gesicherten Peil- und Funkverkehrs war zu berücksichtigen, sie in etwa auf der gleichen Frequenz und Zielrichtung mit dem Fliegerhorst anzusiedeln. Ihr aktueller militärischer Auftrag mußte deshalb lauten: Irreführung feindlicher Flugzeuge.

Über „Ausbau und Einsatz der Scheinanlagen im Bereich des Luftgaukommandos XI“ liegt im Bundesarchiv Freiburg<sup>2)</sup> eine mehrseitige Darstellung von Hauptmann d. R. a. D. Günther, Hamburg, vor. Darin ist festgehalten, daß bei Ausbruch des 2. Weltkrieges vorbereitete und einsatzfähige Einrichtungen dieser Art weder für Fliegerhorste noch für Verkehrs- und Industrieanlagen vorhanden waren. Aber schon bald erkannte man die Not-

---

---

wendigkeit solcher Einrichtungen und beauftragte Ende 1939 die Luftgaukommandos mit dem Bau und dem Einsatz von Scheinanlagen.

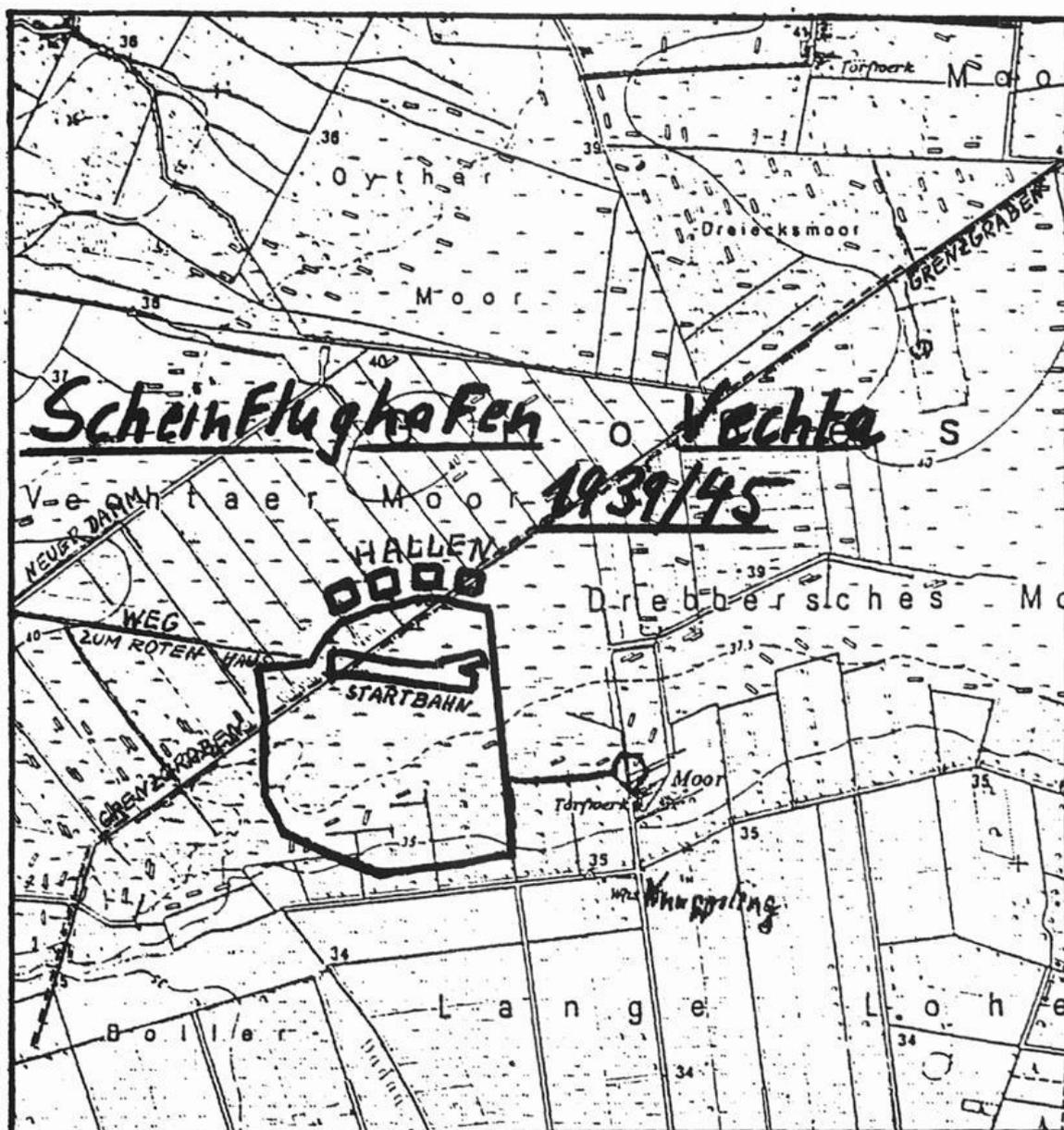
Seit Beginn des Luftkrieges stand mit ziemlicher Sicherheit fest, daß insbesondere Bodenstationen der Luftwaffe Angriffsziel des Gegners sein würden. Folglich mußte das Schwergewicht beim Ausbau von Scheinflughäfen zum Schutze der gefährdeten Fliegerhorste gesetzt werden. Die verantwortliche Durchführung übertrug man unter Einschaltung der örtlich zuständigen Fliegerhorste und Bauleitungen der Luftwaffe, den Luftgaukommandos. Für die Inanspruchnahme der benötigten Ländereien bot das Reichsleistungsgesetz vom 1. 9. 1939<sup>3)</sup> die gesetzliche Grundlage.

Nach ersten Erfahrungen hatten sich für die Standortwahl gewisse Grundsätze herausgebildet, die vorrangig zur Bedingung machten, die zu errichtende Anlage den geographischen und luftbildmäßigen Merkmalen des Schutzobjektes weitgehend anzupassen. Bei Fliegerhorsten hielt man für eine wirkungsvolle Täuschung Entfernungen zwischen 4 und 6 Kilometer für erforderlich. Größere Abstände schienen zu durchsichtig und könnten die beabsichtigte Irreführung vereiteln. Notwendige Vorbedingung war ferner, die Anlage dem zu schützenden Fliegerhorst nach Lage und Bauform möglichst naturgetreu nachzubilden.

Technische Ausstattungen beschränkten sich anfangs auf denkbar einfachste Geräte und Apparaturen. Nach dem Grundsatz, daß jegliches Licht das Fliegerauge anzieht, kam es darauf an, entsprechende Lichtquellen zu installieren. Es mußte eine Rand- und Hindernisbeleuchtung vorhanden sein und an Hallen und Unterkünften sollten hier und da auch mangelhaft verdunkelte Lichtaustritte sichtbar gemacht werden. Der Einbau mehrerer Stromkreise ermöglichte ständige lichttechnische Veränderungen. Alles in allem genügte der Einsatz dieser Mittel, solange Angriffe auf die Zeit der Dunkelheit beschränkt blieben. Ganz besonders wirkungsvoll schien es, gelegentlich auch Explosionen mit altem Röhrenpulver oder Sprengungen mit eigenen nicht mehr benötigten Flammenbomben zu veranlassen, um entsprechende Brandwirkungen vorzutäuschen. Die Besatzung, in der Regel 3 bis 6 Soldaten, konnte im Bedarfsfalle sogar den Aufbau von Lichtquellen mit Petroleumlampen binnen kurzer Zeit (etwa 1 Stunde) vornehmen.

Außer solchen auf die Nachtzeit beschränkte „Irrlichter“ benutzte man für den Tageseinsatz fiktive Rollfelder mit markierten Startbahnen und originalgetreu nachgebauten Flugzeugattrappen.

---



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25000 – L 3316 Diepholz –, in der Gerhard Rötepohl-Bahlmann die Lage des ehemaligen Scheinflughafens eingezeichnet hat. Die erläuternden Angaben wurden nachgetragen.

Das Auslegen von Landekreuzen, nachgezeichnete Rollspuren, Aufhängen eines Windsackes und das Errichten von Scheinunterkünften vervollständigten das Trugbild. Die ablenkende Wirkung zeigte sich im Verlauf des Krieges insbesondere bei Tieffliegerangriffen. Wenn dann noch fingierte Schäden durch in Brand

---

gesetzte Haufen aus Holz und Abfällen angezeigt wurden, sollte das Anreize zu weiteren Angriffen geben.

Die taktische Lenkung der Scheinaktionen erfolgte durch die unteren Kommandostellen der Luftwaffe. Scheinflughäfen wurden ausnahmslos vom Kommandanten der zu schützenden Fliegerhorste gesteuert. Mit diesen Flugbasen waren sie nachrichtemäßig verbunden und erhielten auch laufend die Luftlage-meldungen. Über die Auswahl und den Einsatz von Täuschungs-mitteln hatte allerdings der Kommandoführer des Scheinflughafens weitgehend selbständig zu entscheiden. Die Zahl der Scheinflughäfen im Luftgaubereich XI Hamburg betrug Mitte 1940 etwa 50. Sie stieg bis 1943 auf 80 und ging infolge der Material- und Personaleinsparungen Anfang 1945 auf 40 zurück.

### Anlage im Vechtaer Moor

Über die Anlage des Vechtaer Scheinflughafens, der bis April 1945 bestanden hat, sind amtliche Quellen nicht vorhanden. Nachfragen<sup>4)</sup> bei den maßgeblichen Bundes- und Staatsarchiven, beim Bundesvermögensamt Oldenburg und beim Katasteramt Vechta blieben ergebnislos. Um ein möglichst zuverlässiges Bild zu bekommen, sind wir deshalb auf Aussagen und Berichte von Zeitzeugen angewiesen. Obwohl normalerweise persönliche Auskünfte hohe Beweiskraft haben, sind sie nach rund 50 Jahren und im vorgeschrittenen Alter der Beteiligten doch oft sehr lückenhaft, teilweise auch widersprüchlich und ungenau. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß zu Beginn dieser Nachforschungen nur noch der ehemalige Kommandoführer Gerhard Rötepohl-Bahlmann und Otto Tabeling als einzige Überlebende erreichbar waren. Inzwischen ist Rötepohl-Bahlmann 1992 verstorben.

Die Inbetriebnahme des Scheinflughafens im Vechtaer Moor kann nicht mehr genau terminiert werden. Übereinstimmend erklärten Rötepohl-Bahlmann und Tabeling<sup>5)</sup>, daß sie im Frühjahr 1940 (April ?) als Angehörige der Fliegerhorstkompanie ihren Dienst im Moor angetreten hätten. Auf einer Militärkarte, die sich noch im Besitz der Familie Rötepohl-Bahlmann befindet, ist der Vermerk angebracht: „Eingangsbuch der Flugleitung Vechta, Lfd. Nr. 12, vom 3. 6. 1940“. Es kann demnach mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß diese Karte zu den ersten Ausstattungsgegenständen des neuen Scheinflughafens gehörte und damit den vermeintlichen Zeitpunkt bestätigt.

Zu der Scheinanlage führte die einzige Zuwegung über die heutige Straße „Grünenmoor“<sup>6)</sup>. Sie endete am sogenannten „Roten

---



*Das sogenannte „Rote Haus“ im Vechtaer Moor diente von 1925 bis in die Nachkriegsjahre als Unterkunft für männliche Strafgefangene, die im Moor arbeiteten. 1980 ist das Gebäude abgebrannt.*

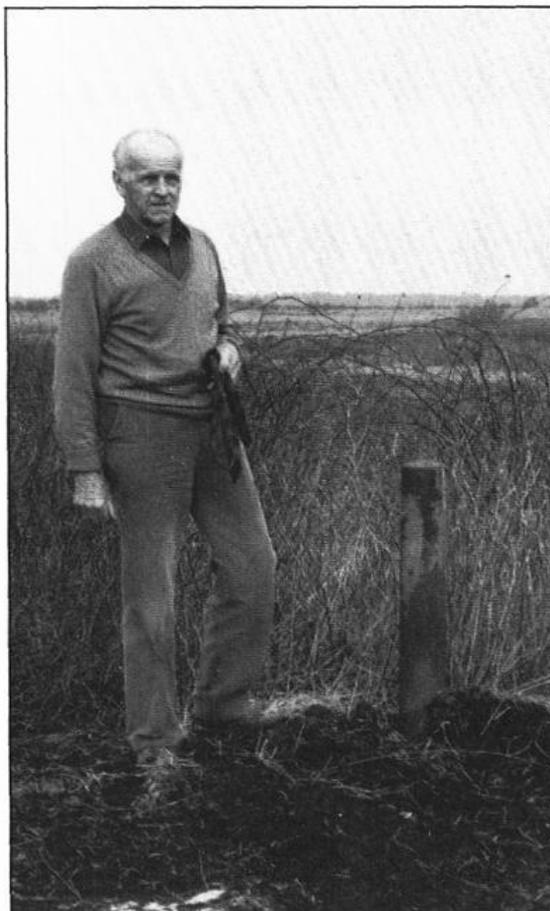
*Foto Aumann*

Haus<sup>(7)</sup>, ein massives Unterkunftsgebäude der Strafanstalten, und mündete hier auf den „Neuen Damm“. Dieser verläuft in Ost-West-Richtung durch das Vechtaer Moor. Das „Rote Haus“ liegt hier am Wegedreieck, von dem ein Feldbahngleis in östliche Richtung gelegt worden war. Der Schienenstrang biegt nach etwa 1 Kilometer nach Süden ab weiter ins Moor hinein. In Nähe dieses Bogens begann das Areal des Scheinflughafens. Es entsprach in Größe und Form dem Rollfeld des Fliegerhorstes Vechta und reichte über die Kreisgrenze Vechta-Diepholz hinaus. Bei einer Ortsbesichtigung mit dem einzigen Überlebenden Otto Tabeling konnte infolge der starken Landschaftsveränderung nicht eindeutig die damals in Anspruch genommene Fläche festgelegt werden. Außerdem waren bei einzelnen Eigentümern der betreffenden Moorparzellen keine verwertbaren Auskünfte zu bekommen. Dicht an der Feldbahnbiegung soll eine Mannschaftsbaracke für die Besatzung gestanden haben. Die Unterkunft war unterteilt in

---

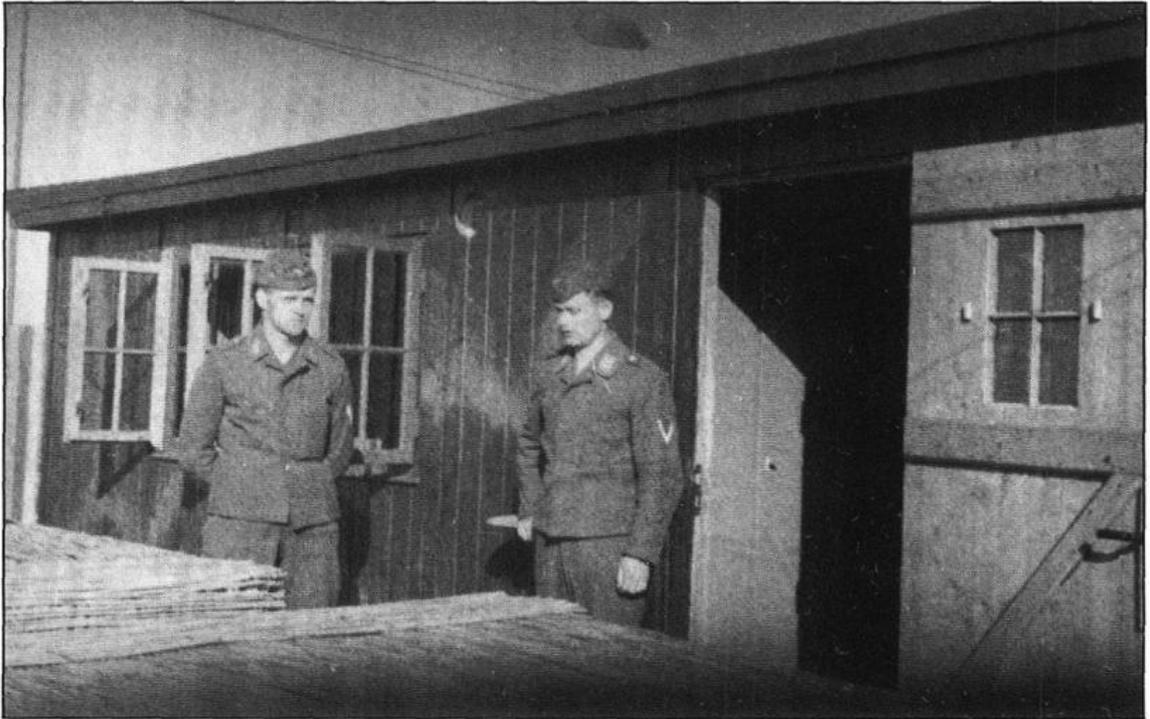
*Otto Tabeling, hier bei der Ortsbesichtigung am 12. 3. 1991. Er war damals für die lichttechnischen Anlagen auf dem Scheinflughafen verantwortlich.*

*Foto Hasenkamp*



Aufenthaltsraum und Schlafgelaß für 6 Soldaten. Etwas weiter östlich befanden sich in halbkreisförmiger Anordnung insgesamt vier aus leichtem Material (Holz und Pappe) errichtete Flugzeughallen. Ihr Standort lag noch auf Vechtaer Gebiet, während die den Hallen gegenüber markierte Start- und Landebahn von West nach Ost sich weit über den Grenzgraben hinaus erstreckte. Flugzeugattrappen gab es mit mehreren Nachbildungen der MESSERSCHMITT 109 (Me 109) und der JUNKERS 87 (Ju 87). Sie wurden, ebenso wie die leichtgebauten Flugzeughallen, am Boden fest verankert, damit sie starkem Wind und Regen widerstehen konnten. Auf dem simulierten Flugfeld fehlten auch nicht eine Randbefeuerung und die sogenannte Leuchtfahrt an den Rändern der Start- und Landebahn. Die Gesamtanlage war also aus der Luft gesehen kaum vom eigentlichen Fliegerhorst zu unterscheiden.

---



*Otto Tabeling und Alwin Janßen vor der Unterkunftsbarracke auf dem Scheinflughafen.*

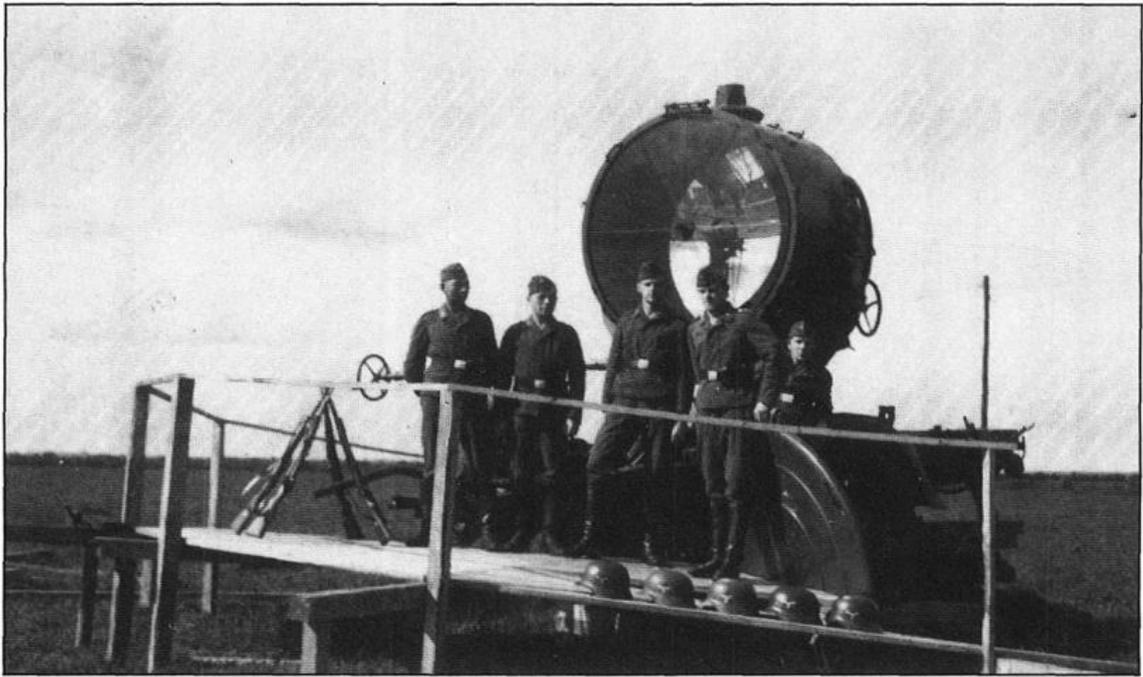


*Der Mannschaftsraum in der Unterkunftsbarracke war zugleich Wachstube. Im Regal links steht das Feldtelefon und auf einer Wandborte der sogenannte „Volksempfänger“ (Rundfunkgerät).*



*In der dienstfreien Zeit gab es in der Abgeschiedenheit des Moores keine andere Beschäftigung als Lesen oder Kartenspielen.*

Die elektrische Energie für den Suchscheinwerfer lieferte ein Diesellaggregat. Die Bewaffnung des Platzes bestand aus einer 3,7 cm Flugabwehrkanone (Flak) und zwei Maschinengewehren (MG). Im Fernsprech- und Funkverkehr führte das geniale Blendwerk die Tarnbezeichnung „BOOT D 4“. Es war durch Feldtelefon mit dem Fliegerhorst verbunden. Die Verantwortung für die Einrichtung des Nachrichtendienstes oblag Oberfeldwebel Heinrich Vogel-sang aus Bösel. Eine Sperrzone von 3 Kilometern im Umkreis schützte die Anlage des Scheinflughafens vor unbefugtem Zutritt. Die Versorgung erfolgte vom Fliegerhorst aus. Otto Tabeling<sup>8)</sup> weiß sich zu erinnern, daß der Nachschubwagen nur bis zum „Roten Haus“ fahren konnte und dort Verpflegung und Material mit einer Torflure über das Feldgleis und unter Einsatz „menschlicher Schubkraft“ weitertransportiert werden mußte. Das Gelände zeigte jedoch nach Westen hin abfallende Tendenz, so daß zumindest eine Fahrstrecke nicht allzuviel Anstrengung kostete.



*Ein Suchscheinwerfer zur Unterstützung der rund um Vechta stationierten Flakbatterien gehörte zur Ausstattung des Scheinflughafens. Die Aufnahme zeigt das Gerät mit der Bedienungsmannschaft.*

In den letzten Kriegsjahren, als die Verpflegungsrationen knapper wurden, fütterte die Besatzung ein paar Schafe, um sie bei Bedarf zu schlachten. Soweit es der Dienst zuließ, machte man, vor allem in der ersten Zeit, auch schon mal kurze Besuche in den benachbarten Gastwirtschaften in Drebber, Paradiäk und Schobrink. Fahrräder waren von zu Hause mitgebracht worden.

### Organisation und Personal

Zur Fliegertruppe innerhalb der früheren Deutschen Luftwaffe gehörten nicht nur die fliegenden Verbände, sondern auch Ausbildungseinheiten, Schulen und Fliegerhorste<sup>9)</sup>. Die Horste verstanden sich als Heimathäfen der verschiedenen Luftwaffeneinheiten. Sie verfügten über die für den Einsatz der fliegenden Verbände notwendigen Einrichtungen, nämlich Fliegerhorstkommandantur, Funk-, Peil- und Wetterstelle, Werft und andere. Die notwendigen Soldaten gehörten der Fliegerhorstkompanie an.

Die Einberufung zur Fliegerhorstkompanie wurde auch im Wehrpaß der Soldaten vermerkt. Die obestehende Seite stammt aus dem Wehrpaß von Alwin Janßen, Vechta, mit dem Stempel der Fliegerhorstkommandantur und dem handschriftlichen Einstellungsdatum 12. 10. 39.

IV. Aktiver Wehrdienst		
Einstellungsuntersuchung		
Datum	Truppenteil, Standort	Ärztliches Urteil
I. 12. 10. 39	Fz. H. Kump, Vechta	Lungen.
II.		
Einstellung		
Einstellungstag	12. 10. 39 (Tag, Monat, Jahr)	
Eingestellt bei (Truppenteil, Standort)	Fliegerhorstkompanie Vechta i. O.	
Dienstzeit rechnet ab	12. 10. 39 (Allgemeiner Einstellungstag)	
Verrechnet am	20. 10. 1939 (Tag, Monat, Jahr)	



Antreten der Fliegerhorstkompanie auf dem Fliegerhorst Vechta. Die Mannschaftsbaracken sind als halbfertige Einfamilienhäuser getarnt.

Bereits am 7. 1. 1939, also schon vor Beginn des 2. Weltkrieges, verfügte der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe durch „Geheime Kommandosache“<sup>10)</sup> die Aufstellung einer Fliegerhorstkommandantur A in Vechta zum 1. 10. 1939. Sie wurde gleichzeitig dem Luftgauamt XI Hamburg unterstellt. Zur Fliegerhorstkompanie gehörten in der Regel ältere und nicht voll einsatzfähige Soldaten, die für den vollen aktiven Dienst nicht in Frage kamen. Deshalb wurden sie mit Wach-, Aufsichts- und anderen Aufgaben sowie mit Objektschutz und Luftabwehr betraut. Die Horstkompanie stellte auch die Besatzung für den Vechtaer Scheinflughafen in Stärke von 6 bis 8 Soldaten. Zu ihnen gehörten anfangs<sup>11)</sup> die Unteroffiziere Friedrich Drees aus Molbergen, Hötte (Vorname und Heimatort nicht bekannt) und Gerhard Röttepohl-Bahlmann aus Telbrake sowie die Gefreiten Otto Tabling, Oythe, Alwin Janßen, Vechta, Bernhard Ostendorf, Cloppenburg und Paul Gäbler, Gössitz/Thüringen. Kommandoführer waren nacheinander die drei genannten Unteroffiziere. Von ihnen befehligte Röttepohl-Bahlmann am längsten die Einsatzgruppe



*Die Besatzung des Scheinflughafens in der Anfangszeit (wahrscheinlich Winter 1940/41). Von links Otto Tabling, Paul Gäbler, Gerhard Röttepohl-Bahlmann, Uffz. Hötte, Bernhard Ostendorf und Alwin Janßen.*

---

und zwar von Juni 1941 bis Kriegsende. Chef der Fliegerhorstkompanie war, so weit bekannt und zumindest zeitweise, Oberleutnant Roman Hoefing aus Lohne. Der Verwaltung gehörte von 1941 bis Mitte 1943 auch Oberfeldwebel Rudolf Gellert aus Vechta an. Alle Beteiligten sind bis auf Tabeling und Gellert inzwischen verstorben.

### Erste Einsätze

Otto Tabeling, Jahrgang 1909, kann sich erinnern<sup>12)</sup>: „Ich bin gleich zu Anfang des 2. Weltkrieges zur Fliegerhorstkompanie in Vechta einberufen worden und mußte zunächst die übliche militärische Ausbildung mitmachen. Untergebracht waren wir in Wohnbaracken an der Bakumer Straße (Stukenborger Seite). Zu den Aufgaben der Horstkompanie gehörte auch die Kasernenwache am Haupttor des Fliegerhorstes.

Als 1940 die Einrichtung des Scheinflughafens im Vechtaer Moor vorbereitet wurde und die Kompanie eine sechsköpfige Besatzung stellen mußte, habe ich mich gemeldet. Doch zunächst hatten wir den Einsatz zu üben und zwar auf einem ausgesuchten Gelände im Elster Moor, etwas südwestlich der Entenfarm Nobis zwischen Vestrup und Elsten. Der Übungsplatz war freies Feld, ohne Attrappen und Bauwerke und lediglich mit einer scheinbaren Startbahn gekennzeichnet, die mit rund 50 Positionslampen ausgeleuchtet wurde. Wir benutzten dazu einfachste Lichtquellen, nämlich Petroleumlampen, die jedesmal vorher aufgefüllt und angezündet werden mußten. Außerdem fand für den nächtlichen Einsatz ein tschechischer Beutescheinwerfer Verwendung. Mit einem älteren Lanz-Bulldog fuhren wir das Gerät jeden Abend von Vechta nach Elsten und kehrten in den Morgenstunden zum Fliegerhorst zurück. Tagsüber hatten wir Ruhe. Mit mir gehörte auch Alwin Janßen zu diesem Ausbildungstrupp. Wir beide wurden später, als die Anlage im Vechtaer Moor noch nicht fertiggestellt war, für kurze Zeit zu einem Scheinflughafen in Helmighausen, zwischen Lönigen und Herzlake gelegen, abkommandiert.“

### Gefährlicher Auftrag

Die militärische Zielsetzung, feindliche Luftangriffe vom Fliegerhorst Vechta abzulenken, erwies sich nach Inbetriebnahme des Scheinflughafens keineswegs als ungefährlich. Viele dem eigentlichen Fliegerhorst zugedachte Attacken und Angriffe mußte die Anlage im Moor in der Folgezeit über sich ergehen lassen, denn der Gegner war bestrebt, die vermeintliche Flugbasis dort am Boden

---

---

möglichst oft zu beschädigen oder gar zu zerstören. Von solcher Aktivität zeugt die große Zahl der auf die Anlage gezielt abgeworfenen Spreng- und Brandbomben. Andere Gefahrenquellen entstanden durch die berüchtigten mit brennbarer Flüssigkeit gefüllten Brandkanister und ebenso tückischer Phosphorplättchen, die sich schon durch Sonneneinstrahlung entzünden ließen. Sie konnten auf der gewöhnlich trockenen Mooroberfläche ausgedehnte Brände verursachen. Allein im Bereich des Scheinflughafens sind nach mündlichen Angaben<sup>13)</sup> etwa 250 Sprengbomben niedergegangen, die aber nicht immer explodierten. Die Torfschicht des Moores betrug hier rund 8 Meter, so daß die Aufschlagzünder der Bomben größtenteils keinen Widerstand fanden und tief im Moor versanken. Sie liegen dort heute noch an vielen Stellen.

Andererseits hatte die Funktion des Scheinflughafens in keiner Weise defensiven Charakter. Dafür ist in erster Linie der Einsatz eines Suchscheinwerfers zu nennen, der den Auftrag hatte, feindliche Flugziele für die rund um Vechta stationierten Flakbatterien zu beleuchten. Die angestrahlten Flugzeuge sollten durch den hellen Lichtkegel geblendet und irritiert werden, um damit den Flakgeschützen das Ziel anzuzeigen. Es konnte mehrmals beobachtet werden, daß durch den Scheinwerfereinsatz Besatzungen angeschossener Bomber zum Absprung mit dem Fallschirm gezwungen wurden.



*Das Leitwerk eines abgeschossenen amerikanischen Bombers im Vechtaer Moor. Die schweren Motoren versanken tief im morastigen Untergrund.*

---

---

Auch tagsüber spielten sich über dem Weichbild des Moores zahlreiche Luftkämpfe ab, denn die einfliegenden Bomberverbände nahmen meistens ihren Weg über unseren Raum. Etwa 20 abgesprungene Besatzungen amerikanischer Bomber wurden vom Kommando des Scheinflughafens gefangengenommen. Die Trümmer ihrer abgeschlossenen Maschinen liegen heute zum großen Teil noch im Moor und sind in dem morastigen Untergrund versunken. Kritisch und lebensgefährlich war die Lage, wenn Tiefflieger zum Angriff auf die Scheinanlage ansetzten, denn in dem freien Gelände gab es kaum Deckungsmöglichkeiten. Um dennoch den Angreifern ihren scheinbaren Erfolg anzuzeigen, setzte man unverzüglich ölgetränkte Lumpen oder Holzwolle in Brand, die ein größeres Feuer vortäuschen sollten.

## Erinnerungen

Kommandoführer Gerhard Rötepohl-Bahlmann (Jahrgang 1912 und verstorben 1992) gehörte von 1940 bis Kriegsende zur Scheinflughafenbesatzung. Einzelne Erlebnisse waren ihm im Gedächtnis geblieben<sup>14)</sup>:

*Unterroffizier Gerhard Rötepohl-Bahlmann war am längsten als Kommandoführer auf dem Scheinflughafen eingesetzt und zwar von 1940 bis Kriegsende (1945).*





*Für seinen Einsatz auf dem Scheinflughafen wurde Uffz. Rötepohl-Bahlmann mit den Kriegsverdienstkreuzen I. und II. Klasse ausgezeichnet. Das Foto entstand bei der Ordensverleihung. Das Datum ist leider nicht bekannt.*

„Bei einem nächtlichen Überflug feindlicher Flugzeuge kreisten plötzlich mehrere Bomber über uns. Um sie irrezuführen verhielten wir uns so, als wenn sie deutsche Flugzeuge seien und setzten die Randbefeuerung in Betrieb, die zunächst beim Beginn des Fliegeralarms ausgeschaltet worden war. Dann machten wir uns mit dem geheimen und täglich wechselnden Erkennungssignal bemerkbar. Die Bomber ließen durch ihr Antwortzeichen wissen, daß sie landen wollten, benutzten aber eine falsche Parole. Nun bestand für uns kein Zweifel mehr, daß es sich um Feindbomber handelte und um sie „in die Falle zu locken“, gaben wir durch Lichtzeichen die Landeerlaubnis. Doch sie wollten alles andere als landen, brausten dagegen im Tiefflug über die ausgeleuchtete Landebahn hinweg und klinken gleichzeitig 24 Sprengbomben aus. Die totbringende Last fiel zwar auf unser Gelände, zeigte aber in dem weichen Moorboden keinerlei Wirkung und wir kamen mit dem Schrecken davon. Sogleich setzten wir aber durch Fernzündung das vorbereitete Altöl und einige Stabbrandbomben in Flammen, um so den Flugzeugbesatzungen einen erfolgreichen Abwurf vorzutäuschen.“ —



*Ein riesiger Bombentrichter von 18 Metern Durchmesser war beim Abwurf einer Luftmine entstanden.*

„Etwa 20 mit dem Fallschirm abgesprungene Besatzungsmitglieder abgeschossener oder beschädigter Feindflugzeuge landeten während der Kriegsjahre in Nähe, d. h. im Umkreis von 2 bis 3 Kilometern des Scheinflughafens. Wir hatten den Befehl, so berichtete Rötepohl-Bahlmann<sup>15)</sup>, die gelandeten Flieger gefangenzunehmen, Verwundete zu versorgen und sie dann zum Fliegerhorst zu bringen. Alle Wege mußten natürlich zu Fuß zurückgelegt werden. Bei einem Bomberabsturz im Frühjahr 1944 fanden mehrere Flugzeuginsassen den Tod, die anderen wurden von uns in Gewahrsam genommen. Mir fiel auf, daß einer der Piloten den anrühigen sogenannten „Judenstern“<sup>16)</sup> an seiner Uniformjacke trug, den er wohl demonstrativ angebracht hatte. Als wir auf dem Wege zum Fliegerhorst in Stadtnähe kamen, wollten erboste Gartenarbeiter mit dem Spaten auf die Gefangenen einschlagen. Ich mußte sie unter Androhung des Schußwaffengebrauchs gewaltsam von ihrem Vorhaben abbringen.“ —

Eine andere Begebenheit hat Rötepohl-Bahlmann seinem Sohn Winfried erzählt<sup>17)</sup>:



*Abgesprungene feindliche Flugzeugbesatzungen mußten gefangenommen und zum Fliegerhorst Vechta gebracht werden. Von dort aus wurden sie in ein Kriegsgefangenenlager weitergeleitet. Das Foto (ohne Datierung) wurde auf dem Fliegerhorst aufgenommen.*

Es war am 15. April 1944, als sich bei bewölktem Himmel eine Gruppe von 9 Nachtjagd-Flugschülern des Fliegerhorstes Vechta im Luftraum unseres Bereichs befand. Plötzlich stürzten aus den Wolken alliierte Jäger auf die noch unerfahrenen Schulflieger und verwickelten sie in heftige Luftkämpfe. Das Hin und Her spielte sich über dem gesamten Moorgebiet bis etwa zum Dämmer ab. Die deutschen Nachtjäger konnten sich der Übermacht nicht erwehren und wurden alle abgeschossen. Einer davon fiel auf das Bauernhaus Niemann in Telbrake, das dabei in Flammen aufging. Ein Stallgebäude bei Börgerding in Hagen war bei der Schießerei ebenfalls in Brand geraten.

Obwohl wir versuchten, vom Boden aus mit unserem MG-Feuer einzugreifen, konnten wir jedoch nichts ausrichten, weil wir unsere eigenen Flugzeuge nicht gefährden durften. Auch die Hilfestellungen der Flakbatterien blieben erfolglos, und wir mußten ohnmächtig zusehen, wie alle 9 Flugzeuge eines nach dem anderen zu Boden stürzten.

Als weiterer Zeitzeuge schilderte Klempnermeister Helmut Ameskamp aus Vechta zurückblickend auf die Kriegszeit<sup>18)</sup>, wie er als Dreizehnjähriger im Sommer 1941 mit anderen Jungen an einem Sonntagnachmittag den Scheinflugplatz im Moor aufsuchte. Sie hätten sich durch den niedrigen Bewuchs regelrecht herangepircht, denn es sei ja rundherum Sperrgebiet gewesen. Gerne wollten sie auf die Flugzeugattrappen klettern und ihr Freund Ludwig Klövekorn sollte sie dort fotografieren. Auch sein Bruder Siegfried habe eine Kamera dabei gehabt. Bei diesem kühnen Unternehmen wurden sie allerdings von der Wache erwischt. Klövekorn ließ blitzschnell seine Box unter dem Sporthemd verschwinden, doch Siegfrieds Apparat, mit dem er keine Aufnahmen gemacht hatte, wurde beschlagnahmt, der Film herausgenommen und unbrauchbar gemacht. Die Soldaten hatten aber so die falsche Kamera konfisziert. Der gerettete Film blieb zu Hause noch lange unangetastet liegen und wurde aus Angst vor unliebsamen Folgen erst viel später entwickelt. Die Fotos sind aber jetzt nicht mehr auffindbar.

*Die Flugzeugattrappen waren den Originalen ziemlich genau nachgebaut. Auf dem Foto ein Jagdflugzeug vom Typ Me 109 mit Gerhard Rötelpohl-Bahlmann und Paul Gäbler oben auf dem Rumpf und Bernhard Ostendorf am Propeller.*



---

Dann wurden die Jungen in der Mannschaftsbaracke vom Kommandoführer „verhört“ und ihnen zur Strafe aufgegeben, bei den Einwohnern in Grünenmoor Zwiebeln für die Soldaten einzukaufen und sie nach dort zu bringen. Das nötige Geld gab man ihnen mit. Von der Baracke aus führte das bereits erwähnte Feldbahngleise bis zum „Roten Haus“. Eine Lore stand bereit, die wir für die Zurücklegung des Weges benutzen durften. Der Wagen kam schnell in Fahrt und wir hatten Mühe, ihn zu bremsen. Nach dieser ungewollten Verzögerung mußten wir aber nun schnellstens nach Hause und kamen unterwegs noch auf den dreisten Einfall, die Geldstücke auf die Schiene zu legen und sie mit der Lore plattzuwalzen. Die Soldaten haben somit die zu besorgenden Zwiebeln nie gesehen.

Den Standort des Scheinflughafens kann auch Ameskamp heute nicht mehr genau ausmachen, weil sich das Moor in den letzten 50 Jahren stark verändert hat. Er weiß aber noch, daß in den Randzonen immer eine Anzahl Strohhaufen aufgestapelt waren, die man für die Vortäuschung von Bränden bereit hielt. Es ist ihm erinnerlich, daß die Flugzeugattrappen im Halbrund auf dem markierten Fluggelände gestanden haben. Sie seien von Originalen nicht zu unterscheiden gewesen. —

Bauer Alfons Höne aus Grünenmoor bestätigte<sup>19)</sup> aus eigener Kenntnis die von Ameskamp erwähnten Strohhaufen. Zusätzlich sei auch wohl trockenes Holz oder gelegentlich auch Phosphor entzündet worden. Um die Baracke und um den Scheinwerferstand herum habe sich ein schützender Erdwall befunden. Die aus leichtem Material aufgebauten Flugzeughallen und Flugzeugattrappen hätten sich manches Mal bei starkem Wind aus der Verankerung gelöst und seien dabei zerstört worden. Höne kann sich entsinnen, daß er öfter bei der Scheinanlage gewesen ist. Zwischen den Soldaten und der Bevölkerung in Grünenmoor habe immer gutes Einvernehmen bestanden. Soweit es damals möglich war, ließ man der Scheinflughafenbesatzung und den Soldaten der nahen Flakstellung auf dem Fuchsberg Eier und zusätzliche Lebensmittel zukommen. Der Weg von Welpen bis ins Moor war in den Kriegsjahren noch nicht befestigt, der Fußweg an der Südwestseite jedoch immer gut in Ordnung.

### Bombenabwurfplatz

Als am 10. Mai 1940 der Westfeldzug begann, gehörte der Fliegerhorst Vechta zu den Einsatzhäfen der Luftwaffe für Bombenflugzeuge. Seit November 1939 wurden hier Heinkel-Kampfflugzeuge

---

## Der Landrat.

Vechta, den 29. März 1940.

Das Große Moor (Vechtaer Moor) wird vom 31. März 1940 ab bis auf weiteres für militärische Zwecke benötigt. Das Betreten des Moores ist mit Lebensgefahr verbunden und verboten. Das Verbot gilt an allen Tagen, an denen an nachstehend bezeichneten Stellen Schranken mit einem Schild mit der Aufschrift „Gesperri! Fliegerhorstkommandantur Vechta“ angebracht sind:

1. Weg Vechta—Füchtel-Vechtaer Moor.  
Schranke 300 m westl. Punkt 36.1.
2. Weg Grünemoor—Fuchsberg—Gefängnishaus.  
Schranke am Gefängnishaus.
3. Weg vor dem Moore — zum Moordamm.  
Schranke 200 m nördl. Punkt 39.4.

Bruns.

### *Bekanntmachung des Landratsamtes über die Wegesperrung im Vechtaer Moor.*

vom Typ He 111 stationiert, die gegen Ziele in Holland eingesetzt werden sollten. Vorher mußten sie für ihre Aufgabe geschult und trainiert werden. Was lag also näher, als im Vechtaer Moor einen Übungsplatz für Bombenabwürfe einzurichten. In Bekanntmachungen vom 29. März und 27. September 1940<sup>20)</sup> wies deshalb der Landrat des Landkreises Vechta darauf hin, daß „das Große Moor (Vechtaer Moor) bis auf weiteres für militärische Zwecke benötigt wird. Das Betreten ist mit Lebensgefahr verbunden und verboten“. Das Verbot galt aber nur an bestimmten Tagen, an denen die Zuwegungen durch entsprechende Hinweisschilder und Schlagbäume gesperrt waren. Mündlichen Berichten<sup>21)</sup> zufolge diente die gesamte Moorfläche nördlich des damals gerade erst angelegten Scheinflughafens bis zum heutigen „Neuen Damm“ und dem „Heidekrautweg“ als Bombenabwurfplatz. Geübt wurde fast täglich mit Zementbomben, die in Größe, Gewicht und Form den Originalen sehr ähnelten. Das Übungsfeld soll durch silbergraue Platten, auf denen die Sonnenstrahlen reflektierten, abgegrenzt gewesen sein. Wie man die Zielgenauigkeit ermittelt hat, ist nicht bekannt geworden. Die schweren Zementbomben versanken beim Aufschlag auf den weichen Moorboden sofort in die Tiefe. Sie sind später in der Nachkriegszeit beim Torfausbaggern zum Teil wieder ans Tageslicht gekommen. „Belegstücke“ konnten allerdings nicht mehr ermittelt werden.

#### **Anmerkungen:**

- 1) Hanisch Wilhelm und Hellbernd Franz: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, Vechta 1974, Band II, Seite 341–363,

- 
- 2) Bundesarchiv — Militärarchiv — Freiburg, Bestand RL 19/441,
  - 3) Reichsgesetzblatt I vom 5. 9. 1939, Nr. 166, Seite 1645—1654, „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)“
  - 4) Bundesarchiv Koblenz an Verfasser, vom 2. 10. 91, dgl. — Militärarchiv — Freiburg, vom 2. 12. 91, Staatsarchiv Bremen an Verfasser, vom 3. 1. 92, Staatsarchiv Hamburg an Verfasser, vom 9. 1. 92, Bundesvermögensamt Oldenburg, vom 18. 3. 92, Staatsarchiv Oldenburg an Verfasser, vom 28. 4. 92,
  - 5) Auskünfte von Gerhard Rötepohl-Bahlmann, Telbrake, vom 24. 7. 91 und von Otto Tabeling, Oythe, v. 14. 12. 90  
Gerhard Rötepohl-Bahlmann wurde am 26. 8. 39 zur Luftwaffe einberufen und mußte sich auf dem Flugplatz in Varrelbusch bei Cloppenburg melden. Seine aktive Wehrdienstzeit hatte er vorher bei der Flakartillerie in Oldenburg abgeleistet. R. kann sich erinnern, daß er sofort nach der Einkleidung mit einem LKW-Transport zum Fliegerhorst Vechta kam und dort der Fliegerhorstkompanie zugeteilt worden ist. Gleich nach Beginn des Krieges wurde er einer Scheinwerferbatterie zugewiesen, die auf dem Stukenborger Esch in Stellung lag. Im Frühjahr 1940 habe man ihn zum Scheinflughafen im Vechtaer Moor beordert, der um diese Zeit eingerichtet wurde. Genaue Daten sind ihm nicht mehr im Gedächtnis. Seine persönlichen Militärpapiere und sämtliche dienstlichen Unterlagen wurden am 6. 4. 1945, eine Woche vor der Besetzung Vechtas durch britische Truppen, befehlsgemäß verbrannt.
  - 6) Befragung Stadt Vechta (Tapken)/Rötepohl-Bahlmann vom 10. 11. 82, Verfasser/Rötepohl-Bahlmann vom 22. und 24. 7. 91 und Verfasser/Tabeling vom 14. 12. 90 und 31. 3. 93,
  - 7) Das sogenannte „Rote Haus“ im Vechtaer Moor ist 1925 gebaut worden, als die Torfgewinnung hoch im Kurs stand und hierfür Arbeitskräfte aus dem Vechtaer Männergefängnis eingesetzt wurden. Die Gefangenen wohnten im Sommer ständig in dieser Unterkunft und kehrten nur am Wochenende in die Anstalt zurück. Das Gebäude, das für Vechtaer Einwohner sozusagen ein markanter Punkt im Moor war, ist 1980 abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden. Heute steht an dieser Stelle eine Nerzfarm.
  - 8) Angaben von Otto Tabling vom 14. 12. 90,
  - 9) Deutscher Luftwaffen-Kalender 1943 — Das Handbuch der Luftwaffe —, Bamberg 1943, Seite 39, 42,
  - 10) Bundesarchiv — Militärarchiv — Freiburg vom 2. 12. 91 an Verfasser, Az.: B 3 Lw-6999/Hasenkamp,
  - 11) Befragung Stadt Vechta/Rötepohl-Bahlmann, vom 10. 11. 82 und Auskunft von Otto Tabeling v. 31. 3. 93,
  - 12) Angaben von Otto Tabeling vom 14. 12. 90 und 31. 3. 93,
  - 13) Befragung Stadt Vechta/Rötepohl-Bahlmann, vom 10. 11. 82,
  - 14) Wie Anm. 13),
  - 15) Schriftliche Mitteilung von Winfried Rötepohl-Bahlmann, Goldenstedt an Verfasser vom 20. 2. 92,
  - 16) Wie Anm. 15)  
„Judenstern“ nannte man das gelbe Kennzeichen mit der Aufschrift „Jude“, das jüdische Bürger im Dritten Reich ab 1940 gut sichtbar an der Oberbekleidung tragen mußten.
  - 17) Wie Anm. 15) vom 20. und 27. 2. 92,
  - 18) Mündlicher Bericht von Helmut Ameskamp, Vechta, vom 21. 1. 92,
  - 19) Befragung Alfons Höne, Grünenmoor/Verfasser vom 25. 3. 92,
  - 20) Oldenburgische Volkszeitung Vechta, Ausgaben vom 1. 4. 1940 und 28. 9. 1940,
  - 21) Mündliche Mitteilungen an Verfasser von Otto Tabeling vom 14. 12. 90 und 31. 3. 93, von Alfons Höne vom 25. 3. 92 und von Franz Uptmoor, Grünenmoor vom 10. 3. 94.

Die meisten der in diesen Aufzeichnungen verwendeten Fotos sind weder signiert noch mit Datum versehen. Sie wurden von Winfried Rötepohl-Bahlmann, Goldenstedt, und Theobald Janßen, Vechta, dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Allen anderen Personen, die mir bereitwillig Auskünfte und Hinweise gegeben haben, danke ich ebenfalls.

---

## Kirchenausschuß kämpfte um neuen Friedhof

### 100 Jahre Friesoyther Friedhof auf dem Johanniskamp

Viele Jahrhunderte haben die Friesoyther ihre Toten in der Stadtmitte bei der Marienkirche begraben. Vor hundert Jahren wurde dieser Friedhof geschlossen und zugleich Ende 1895 ein neuer Friedhof "außerhalb der Stadt" auf dem Johanniskamp in Benutzung genommen. An den alten Kirchhof erinnert heute nichts mehr. Seine Geschichte beginnt mit der alten Kapelle mitten in der Stadt, die aus der Zeit vor 1400 stammt und in älteren Urkunden "Use leven Frowen Kercken" genannt wird. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bereitete es offenbar keine räumlichen Schwierigkeiten, bei dieser Kirche die Toten würdig zu begraben. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeichnete sich eine Überbelegung ab, die der Würde des Friedhofs abträglich war. Deshalb beschloß der Kirchenausschuß (Gemeinderat) am 8. September 1892<sup>1)</sup> auf dem Amte einstimmig, "außerhalb der Stadt" einen neuen Friedhof anzulegen. Pfarrer Bernhard Tapke kam mit seinem Vorschlag, das neben der Pfarrkirche zur Langestraße hin belegene Roter'sche Haus mit Hofraum (1050 Quadratmeter) anzukaufen und dadurch den Gottesacker zu vergrößern, nicht durch. Eine Kommission, bestehend aus Pfarrer Tapke, Bürgermeister Haßkamp und Tischlermeister Kerßen, wurde beauftragt, sich nach einem geeigneten Grundstück umzusehen. Sie berichtete dem Kirchenvorstand und Kirchenausschuß bereits am 17. November 1892 über verschiedene Plätze. Es wurde einstimmig beschlossen<sup>2)</sup>, den Friedhof auf dem Johanniskamp (Artikel 210, Flur VI, Parzelle 349) anzulegen, nachdem Pfarrer Tapke sich bereit erklärt hatte, das Pfarrland in Nähe des Krankenhauses an die Kirchengemeinde zu veräußern.

Die Verwirklichung des Projektes bereitete dann zunächst Schwierigkeiten. Anlieger an der östlichen Seite des Johanniskamps (jetzt Bahnhofstraße) protestierten beim Großherzogli-

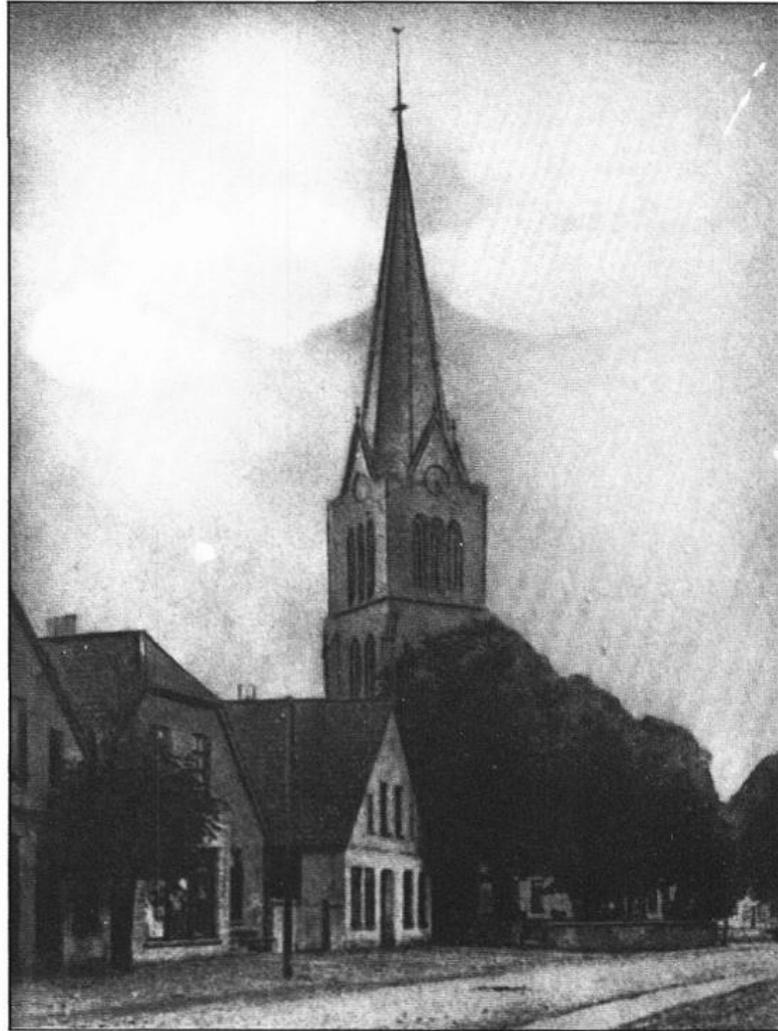
---



*Die Friesoyther Marienkirche zu Beginn dieses Jahrhunderts von der Kirchstraße aus betrachtet. Eine Mauer umgibt den Kirchhof mit der alten Stadtkirche, die 1908 abgerissen wurde, und dem neuen Turm, der 1885/86 gebaut wurde.*

chen Staatsministerium, Department des Innern. Amtsarzt Dr. Nolte sprach sich in einem Gutachten entschieden gegen den vorgesehenen Platz aus. Der Kirchenausschuß blieb auch in zweiter Lesung bei seinem Beschluß. Das Department des Innern in Oldenburg versagte die vom Amt erbetene Genehmigung. Der Kirchenausschuß legte Revision beim Gesamtministerium ein. Dieses entschied, die Anlegung eines Friedhofs auf dem vorgesehenen Platz könne mit Rücksicht auf die nahen Wohnhäuser und das nahe Krankenhaus aus medizinalpolizeilichen Gründen nicht gestattet werden. Kirchenvorstand und Kirchenausschuß in Friesoythe gaben nicht auf, weil - wie es in dem Protokoll über eine Sitzung am 23. Oktober 1893 heißt - "auch nach Ansicht der ganzen Gemeinde" der Johanniskamp der geeignetste Platz für einen neuen Friedhof ist. Sie baten das Großherzogliche Staatsministerium, zu einer Ortsbesichtigung nach Friesoythe zu kommen, und erklärten sich bereit, den Friedhof nach Westen hin zu verschie-

*Auch dieses Foto aus der Blickrichtung Langestraße zeigt deutlich die Begrenzung des Kirchhofes durch eine Mauer.*



ben. Am 18. Juni 1894 erschien als Kommissar des Staatsministeriums Oberregierungsrat von Buttell. Er besichtigte nicht nur den Johanniskamp, sondern auch weitere Grundstücke (Lentz-Hörn, Schrawen Hörn, Burkamp beim Schillhop, Burkamp hinter Kerbens Haus, Lütkenbrüggen neben der Dienstwohnung des Amtsrichters). Das Staatsministerium, Department des Innern, teilte aufgrund der Besichtigung mit Schreiben vom 20. Juli 1894 dem Großherzoglichen Amt in Friesoythe mit, daß die Bedenken gegen die Anlegung des Friedhofs auf dem Johanniskamp fallen gelassen würden, wenn fünf Bedingungen erfüllt würden: Die Entfernung von den an der Ostseite liegenden Gärten müsse mindestens 19 m und die Entfernung von dem am Krankenhaus vorbeiführenden Weg mindestens 50 m betragen. Falls die Zuwegung über den Weg zum Krankenhaus erfolgen solle, müsse diese unmittelbar hinter dem ersten Garten in nördliche Richtung an den Gärten entlang hergestellt werden. Das zum Friedhof zu benutzende Gelände

---

sei bis zum höchsten Punkt des Johanniskamps so aufzuhöhen, daß eine genügende Entwässerung erfolgen könne. Der Friedhof sei rings mit Gräben zu umgeben, die in solcher Tiefe auszuheben seien, daß eine genügende Entwässerung des Bodens gesichert erscheine. Das Gelände zum Krankenhaus hin sei mit rasch und hochwachsenden Bäumen so zu bepflanzen, daß der Friedhof dem Blick vom Krankenhause und dem nach diesem führenden Wege aus entzogen werde.

Der Kirchenausschuß nahm die Verfügung vom 20. Juli 1894 in seiner Sitzung am 1. Oktober 1894 zur Kenntnis und wählte "zur Ausführung der Arbeiten zur Anlegung des Kirchhofs und zur Ordnung aller diesbezüglichen Angelegenheiten" eine Kommission, der die Kirchenvorstandsmitglieder Amtshauptmann Rabben, Bürgermeister Haßkamp und Pfarrer Tapke sowie aus dem Kirchenausschuß Tischlermeister Kerßen und Fuhrmann Warnken angehörten. Die Arbeiten zur Herstellung der Gräben und zur Planierung des Geländes wurden noch vor Weihnachten ausverdingen, nachdem im November die Großherzogliche Kommission zur Wahrung staatlicher Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche in Oldenburg die Genehmigung zur Veräußerung des der Pfarre gehörenden Johanniskamps an die Kirchengemeinde erteilt und auch das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta die Anlage des neuen Friedhofs genehmigt hatte. Im Auftrage des Offizials weihte Pfarrer Tapke den neuen Friedhof am 13. November 1895 ein.

Der alte Friedhof in der Stadtmitte ist nicht mehr zu erkennen. An der Jahrhundertwende war der Kirchhof bei der Marienkirche zur Kirchstraße und zur Langenstraße hin noch mit einer Mauer eingegrenzt. Als Ende August 1908 mit dem Bau des Fundaments für eine neue größere Kirche begonnen wurde, kamen beim Ausschachten viele Totenschädel und Knochen der Beerdigten zum Vorschein, die dann in einem Massengrab hinter der Kirche zur Burgstraße hin (vor der Küsterei) beigesetzt wurden.<sup>3)</sup> Die überflüssige Erde wurde zum neuen Friedhof gefahren. Auch innerhalb der Kirche wurden Gräber mit Gebeinen entdeckt. Ob man sie dort beließ, ist nicht überliefert.

**Anmerkungen:**

1) Chronik der kath. Pfarrgemeinde Friesoythe, Eintrag Nr. 67

2) Die weiteren Angaben über die Beratungen im Kirchenausschuß und den Schriftverkehr mit dem Offizialat und dem Großherzoglichen Staatsministerium sind den Akten B 23<sup>C</sup> -3 im Archiv des Offizialats in Vechta entnommen worden.

3) Chronik der kath. Pfarrgemeinde Friesoythe, Eintrag Nr. 395

---

Mannigeinen kann vandaoge kiene däge Höcht mehr beläwen, dei üm ut sienen Alldaogeskraom ruttrecken kann: Uck Fiern bedütt üm nicks nich mehr, is all bolle as 'n schwore un sture Arbeit. Ligg dat mangers nich uck woll dran, dat wi faoken nich mehr recht mehr wätet, wörüm wi dit off dat befiert un verstaht dat allennig noch as "däge den Buuk vullhauen" un "den Kopp mit Brannwien vullgeiten". So as wi aals in 't Grote bedriewt, so dau wi 't hier uck. Ein poor Stunnen läöter gängen wi nao 'n Dokter hen, wenn wi nich wüssen, wor 't van köm. "Aals in Maoten", so säen use Vöröllern, man use Tied is heil anners worn. Wi Mensken hebbt se ännert un ännert se uck federhen staodigan un wisseweg dör us eigen Daun. Schullen wi us nich doch maol aff un tau mit annere tausamesetten, up 'nanner lustern, us mit'nanner un an'nanner frai'n - so 'n bäten mehr Maote wohrn?

*Josef Nordlohne*

## Läven

An ein'n stillen Sommerdag,  
wor wiet un siet kien luten Slag.  
Blot Flүүskes fleigt un blau dei Luft,  
un all's wat bleiht, ströömт vuller Duft.

Kuum dat van'n Struke fällt ein Blatt,  
dat meihte Gräß liggt Matt för Matt.  
Dei Wolken staoht, et geht kien Wind.  
In'n Droom, dor lacht ein seutet Kind.

Un as doch Wolken schuuvт sik vör,  
un sachte röögт sik enkelt' Blöör:  
Dor waokт dor buten in dei Wegen  
dat lüttke Kind un deiht sik rögen.

Et kick dei Wolken nao ganz även  
un fäuhlt mit Lust in sik dat Läven.  
Dei Händkes griept dei blaue Luft,  
un dei is vull van Licht un Duft.

---